

Archiv der Gossner Mission

im Evangelischen Landeskirchlichen Archiv in Berlin



Signatur

Gossner_G 1_0098

Aktenzeichen

1/11/9

Titel

Missionarsordnung

Band

Laufzeit 1932 - 1939

Enthält

Missionarsordnung o. J.; Feldinstruktionen für Batakmissionare 1932; Schriftwechsel betr. Neufassung Missionarsordnung 1938-1939; Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Tamulinekirche, Verfassung der Vereinigten Basler Missionskirche in Indien, beide o.

Akten der Kolonialmission
betr.

Missionarsordnung

Stärke ES

Kr. I

1938 - 1939

THE CONSTITUTION
OF THE
UNITED BASEL MISSION CHURCH
IN INDIA

§ 1.

The Basel Mission Churches in South Kanara, in Bombay Karnataka and in Malabar (which is also affiliated to the S. I. U. C.) hereby constitute themselves for purposes of worship, Christian life and propagation of the Gospel into a body which shall be called the United Basel Mission Church in India.

§ 2.

The bond of union among all these Churches is the unity of the evangelical confession, of church institutions and Christian order of life. Therefore they have all the same catechism, the same liturgy and the same order of divine service. The confession of faith of this United Church is as follows:

1. We believe in God's Revelation in Jesus Christ as contained in the canonical Scriptures of the Old and New Testaments which we hold to be the inspired Word of God and the only infallible rule and standard in the determination of the Church's doctrine, in the regulation of her practice, in the teaching of her clergy and in the homes of her people.
2. We accept as important testimonies drawn from the Holy Scriptures the articles of the Apostles' Creed and those of the Nicene Creed as well as the shorter catechism of Luther.
3. In particular we accept and believe in the scriptural doctrines restored, re-emphasized and declared at the Re-

formation, namely, that of justification by faith alone as against every work—righteousness on man's part; the universal priesthood of believers as against every kind of priestly or saintly mediation barring the free access of man to God through Christ; and the spiritual nature of the Christian religion as against multiplied outward ordinances and ceremonies and every form of ecclesiasticism.

4. Holding sin to be no mere weakness nor defect of human nature but a positive rebellion of the human will against the will of God creating an unbridgeable gulf between man and God, we believe that man is saved from sin by grace through faith in Jesus Christ the Son of God.

5. We believe in the scriptural testimony to the life, death and resurrection of Christ as the redemptive act of God, and accept Christ, God incarnate, as the Redeemer—the final absolute and sufficient Saviour of mankind, who through His death and resurrection has accomplished the work of redemption, and to whose second advent we are looking forward when He will judge the quick and the dead and consummate His redemption.

6. We believe in the Holy Spirit who has called us through the Word of God into His Chruch, the Church universal, the congregation of believers, and who is guiding us to a right understanding of God's word and will and renewing us day by day in true repentance and obedience.

7. We confess that God has united us in this His Church to be His witnesses and servants in spreading His Gospel in this land of ours.

§ 3.

For purposes of administration the United Basel Mission Church shall consist of the three District Churches in South Kanara, Bombay Karnataka and Malabar which are composed

of the recognised Local Churches grouped in circuits. The number of such circuits in each district shall be decided from time to time by the District Church Board subject to the confirmation of the Church Council. There are at present the following circuits:—

a) In South Kanara

1. MANGALORE Balmatha and its outstations, Jeppoo, Bockapatna.
2. MOOLKY Moolky, Utchila, Padur, Kuthyar, Santur, Haleangadi and outstations.
3. UDIPI Udipi, Malpe, Gudde, Ambady, Madambail, Shirva, Chara and outstations.
4. BASRUR Basrur, Coondapur and outstations.
5. KARKALA Karkala, Bailur, Mudar, Mudabidri and outstations.
6. PUTTUR Puttur, Belthangady and outstations.
7. KASARAGOD Kasaragod, Hosdrug and outstations.

b) In Bombay Karnataka

1. DHARWAR Dharwar and its outstations.
2. HUBLI Hubli and its outstations, Unakal.
3. MOTEBENNUR Motebennur and its outstations, Raniebennur and its outstations.
4. BETGERI Betgeri and its outstations, Shagoti.
5. GULEDGUDD Guledgudd and its outstations, Katnahalli and its outstations, Mustigeri, Halkurgi.
6. BIJAPUR Bijapur and its outstations.

c) In Malabar

- | | |
|----------------|--|
| 1. CANNANORE | Cannanore and its outstations, Pappincheri and its outstations. |
| 2. TELLICHERRY | Tellicherry and its outstations, Nettur and its outstations, Chombala and its outstations. |
| 3. CALICUT | Calicut and its outstations, Puthiyara and its outstations, Feroke and its outstations. |
| 4. CODACAL | Codacal and its outstations, Paraperi and its outstations, Chalisseri and its outstations. |
| 5. PALGHAT | Palghat and its outstations, Melparamba and its outstations, Vaniyamkulam and its outstations. |

§ 4. The Local Church.

1. A group of Christians assembling for regular divine worship and submitting to the rules of the United Basel Mission Church shall be called a Local Church, provided it has a Presbytery of its own and is recognised by the District Church Council. Such a Church shall be in charge of a pastor or an evangelist who may or may not be residing in the place as the District Church Board shall decide from time to time. When there is no pastor or evangelist residing in the place a lay preacher may be in charge under the supervision of a pastor or an evangelist.

2. A Church with at least 25 communicants (for Malabar 150 members) shall be entitled to a presbytery of its own. A Church without a presbytery shall be called an Out-station Church and shall be attached to the nearest Local Church.

3. A member of the Church is a person who has been baptized and received into the Church. He is called to show

forth in his life the praises of Him who has called him out of darkness into His marvellous light.

4. Church workers are those, either paid or honorary; ordained or lay, who are appointed by the Church for a definite piece of work under the supervision of the Church. It is the duty of the pastors appointed to shepherd the Churches, to teach the Word of God, to administer the sacraments and to propagate the Gospel among those who have not yet come to the saving knowledge of Christ. Evangelists and lay preachers appointed to the charge of Churches shall have no authority to administer the sacraments. In places where it is impossible for the pastor to administer the sacraments regularly, the District Church Board may give evangelists in pastoral charge authority to fulfil this duty.

5. Lay preachers shall be persons of suitable gifts and Christian experience who are communicant members of the Church. These may be appointed to be in charge of Churches by the District Church Board.

§ 5. The Local Church Assembly.

1. Every Local Church shall have a Local Church Assembly of which all those who are qualified to vote shall be members.

2. One-third of the total number of voters shall constitute a quorum.

3. If a meeting has to be adjourned for want of a quorum, the adjourned meeting shall proceed with the business even if there should be no quorum, and the decision of the meeting shall be considered the decision of the Church.

4. The pastor, the evangelist, or the lay preacher in pastoral charge shall be ex-officio chairman of the Church Assembly and the secretary of the presbytery shall be its secretary.

5. This Assembly shall ordinarily meet at least once a year. On special occasions it shall be convened when the presbytery deems it necessary or when 25 per cent of the qualified voters of the Church request the presbytery in writing to call a meeting of the Church Assembly stating the reasons for calling it. If, however, 75% of those who have signed the petition asking that a special meeting of Church Assembly should be convened are not themselves present at the meeting, the assembly shall not be held.

6. The functions of the Church Assembly shall be:

- a) to acquaint itself with the annual budget and the annual accounts of the Church.
- b) to discuss matters relating to the life and progress of the Local Church and to make recommendations to the presbytery.
- c) to elect members to the presbytery.

7. The presbytery shall be responsible for the agenda of the meeting of the Local Church Assembly and nothing which is not shown in the agenda shall be discussed there.

§ 6. The Local Presbytery.

A. Composition.

1. The presbytery is the body elected by the Local Church to help it to be true to the high calling with which it is called. The local presbytery shall continue as long as the Local Church lasts.

2. The administration of the Local Church shall be vested in a presbytery subject to the control of the Circuit Presbytery and the Church Council.

3. The membership of the local presbytery is as follows:

- a) Elders elected by the Churches.
- b) Those who are elders ex-officio.
 - i) Pastors, evangelists or lay preachers (if any) in charge of the Local Church.

- ii) Missionaries in charge of the station in which the Local Church is situated.
- iii) The senior pastor of the circuit.
- iv) Evangelists who are assistants to pastors in large Churches.

The senior pastor of the circuit and the missionary in charge of the station shall be ex-officio members of all the local presbyteries in their respective areas.

4. The pastor, evangelist or lay preacher in pastoral charge shall be the chairman of the presbytery. Other officers may be elected by the presbytery at its option.

5. The Chairman shall convene the meeting of the presbytery as often as may be necessary, at least once a month. If at least half the total strength of the presbytery requests in writing that an extraordinary meeting of the presbytery should be held, the chairman must convene it provided the requisition specifies the day on which and the purpose for which the meeting is to be held.

6. For a valid meeting of the presbytery the quorum shall be one half of its members. If a meeting has to be adjourned for want of a quorum, the adjourned meeting shall proceed with the business even if there should be no quorum, and the decisions of the majority of the members present shall prevail.

7. Except in case of emergency no meeting shall be held unless notice is given of the business to be transacted thereat at least two days previous to the day fixed for the meeting.

8. The presbytery shall keep a record of its proceedings which shall be signed by the Chairman and Secretary if any and which shall, if called for, be submitted to the Circuit Presbytery or to the District Church Board.

9. If a presbyter cannot be present at a meeting of the presbytery he should inform the Chairman of the reasons for his absence before the meeting is held.

B. Duties and Responsibilities.

I. The duties and responsibilities of the presbyters are:

1. They shall help the pastor in securing the observance of the rules of the Church and in maintaining a true Christian life in the Church. Especially they shall visit the Church members in their homes, encourage them to study the Bible regularly, read and explain to them the Word of God, conduct family prayers and exhort the members to keep the Sabbath holy and to attend divine services regularly, and in all possible ways further the spiritual life of the Church.

2. It is also their obligation to visit the sick as often as possible and comfort them out of God's word, to help the widows and orphans of the Church and the poor.

3. If there are dissensions among Church members or in families, it is their duty to rebuke and exhort them in a spirit of love and humility in order to establish peace and prevent such disputes from being taken to a court of law.

4. It is their privilege to read the lessons during Church Service, to stand as witnesses at the baptism in the name of the Church and to help the pastor in the conduct of divine services.

5. They shall also render all possible help in the due collection of Church Contributions and admonish the members wherever necessary not to let their dues fall in arrears.

6. They shall with all the resources at their command fight against the use of intoxicating drinks and other evils.

7. They must be specially zealous in the spreading of the Kingdom of God. They will, therefore, not only do everything in their power to stimulate evangelistic effort in the Church, but will also themselves as far as lies in them, proclaim the Gospel to non-christians.

II. The duties and responsibilities of the presbytery are:

1. The presbytery shall feel itself responsible for the spiritual, intellectual and social welfare of the Church and

take necessary steps to quicken the spiritual life of the Church by regular work in the families, among the young, the sick and the poor, and on special occasions organise conventions, retreats, gospel weeks, etc. with a view to make the Church live up to its obligation of edification and propagation. One of its special obligations is to receive and take care of catechumens.

2. In its executive capacity it shall receive petitions and appeals from the members of the Church, hear and decide them if they are within its competence, or forward them with its endorsement thereon to the various governing bodies concerned. In the same way it shall carry out the laws and rules passed by the Church Council and execute its orders within the limits of its jurisdiction. (Malabar: It can make rules for the proper discharge of its duties and responsibilities subject to the approval of the Church Board and not repugnant to the constitution.) It shall also submit yearly a report to the Church Council on the life and progress of the Church.

3. It shall be its duty to discipline the members of the Church whenever necessity arises except in cases calling for excommunication. In such cases papers of enquiry shall be submitted to the circuit presbytery for disposal with an expression of the opinion of the presbytery. In case a report is received that a presbyter is leading an unchristian life, it has to forward it to the circuit presbytery.

4. In case a member chooses to go to court in a case relating to Church matters without having received due permission, the presbytery shall at once recommend his excommunication to the circuit presbytery. Even in civil and criminal cases among members of the Church the presbytery or the panchayat appointed by the presbytery shall try to settle them amicably to prevent such disputes from being taken to a court of law.

5. It has the power to appoint its employees, to control and supervise their work and to punish and remove them.

6. It shall collect church contributions (church taxes) and other fees from the members of the Church according to the rates fixed by the Church Council and also make special collections to meet the needs of the Local Church or the District Church. It shall administer the funds of the Local Church and receive and disburse funds committed to it by the Church Council. It shall receive and scrutinize the monthly statements of income and expenditure of the Local Church and submit them to the Church Council Treasurer. It shall also prepare the annual budget of the Local Church and submit it to the Church Board.

7. It shall conduct the election of presbyters and has the power to reject without giving reasons the nomination of any person who in the opinion of half (Malabar: two-thirds) of its members is found unfit for this position.

8. The decision of the presbytery shall be held in suspense if an appeal is sent to the circuit presbytery. Time allowed for an appeal is a fortnight from the date on which the decision of the presbytery is communicated to the party concerned. If no appeal is made within that period the decision shall be final.

C. Election of Presbyters.

I. Number of Presbyters.

1. In South Kanara and Bombay Karnataka a Church with 25 communicants shall be entitled to elect one presbyter. A Church with 50 communicants may elect two presbyters, a Church with 100 communicants may elect 3 presbyters, and for every hundred communicants over and above this number an additional presbyter may be elected until there are 7 elected presbyters. After this number for every 200 communicants

there may be one more until the strength of the presbytery reaches 10.

In Malabar presbyters shall be elected in the proportion of 4 for the first 500 members or a fraction thereof and 2 for every additional 500 or a fraction thereof.

2. All the elected presbyters shall live within the area of the Local Church, including its outstation Churches, that has elected them. If there are no members of a Church fit for eldership, the duties of that office shall be discharged by the ex-officio presbyters acting alone. It will be well if the larger Churches are divided into wards, a presbyter being chosen to represent each ward as far as possible.

II. Marks of a Presbyter.

1. He must be at least 30 years of age.
2. He must possess the qualities set forth in I Timothy 3, 1-13; Titus 1, 5-9. No one engaged in any unworthy profession or trade shall be elected as presbyter (e.g. any one manufacturing intoxicating liquors or engaged in their sale). No one who through drunkenness or any other great sin has been an offence to the Church and is under Church discipline shall be eligible for eldership. Such a person cannot be elected to any office in the Church before 3 years have elapsed after his readmission into full membership of the Church.

3. A candidate for eldership must have been a member of the United Basel Mission Church for at least one year.

4. In South Kanara and Bombay Karnataka he must not be in arrears with his church contribution for more than six months; and in Malabar for not more than one month. The rules regarding arrears apply not merely to church tax but also to other dues to the Church.

III. Method of Election.

1. The presbytery shall prepare the list of those who have the right to vote and shall, two weeks before the

election of presbyters, affix the electoral roll to the church notice board. Not more than two days before the election day the presbytery shall revise this electoral roll, adding the names of those who have duly acquired the right to vote in the meantime and striking off any names that were entered by error. After the roll has thus been revised no further change shall be made in it without due reason.

2. The presbytery shall then call a meeting of the Church Assembly for the purpose of securing the nominations for eldership. At least one week's notice shall be given of this meeting. When the assembly meets the pastor or evangelist in charge with the help of one or two presbyters shall draw up a full list of all those whose names have been nominated by the written votes of this assembly, and shall then lay the list before the presbytery.

3. After the list has been scrutinized by the presbytery the Chairman shall ascertain whether all those whose names remain on the scrutinized list are willing to serve in the event of their election. He shall then affix the list of the names of those who are willing to serve to the church notice board.

4. The members qualified to vote shall again meet on the appointed day and choose from the list of nominees finally passed by the presbytery as many elders as are required. The voters are to be personally present at the time and place of voting. Those receiving a majority of votes shall be reckoned elected. In the case of two presbyters receiving an equal number of votes, the presbytery shall determine the choice by casting lots.

5. After the voters have thus elected their presbyters the presbytery shall meet again, and shall send on the names of the elected presbyters to the Chairman of the District Church Board. If the District Church Board feels that an election has not been conducted in accordance with the rules by any Church it has the power to cancel such election.

6. Simultaneous elections shall take place in the Local and Outstation Churches. A member of an Outstation Church who is otherwise qualified is eligible for eldership in the Local Church, to which it is attached.

IV. Term of Office.

1. The term of office of the presbyters shall be three years. When elective seats fall vacant by resignation, death, transfer or otherwise, the local presbytery shall take steps to fill such vacancies within the period of a month, and any member so elected shall hold office for the unexpired remainder of the term of his predecessor. All retiring members shall, if otherwise qualified, be eligible for re-election.

2. If a presbyter proves unworthy of his office on account of any moral fault, or if he absents himself from three consecutive meetings without giving proper reasons for his absence or if in any other way he habitually neglects the duties of his office, his name shall be reported to the Church Board which shall remove him from office.

V. Qualification of Voters.

All members of the Church whether male or female are qualified to vote provided—

1. They are not less than 21 years of age.
2. They are not in arrears with their church contribution and other dues to the Church for more than 6 months.
3. They are not under church discipline.
4. They are not mentally defective.

§ 7. The Work of Women in the Church.

While even eldership is not barred to women who may be counted able to discharge its duties, there are many other kinds of service that women can render such as teaching the Word of God to non-christian women, teaching in schools,

gathering the children of the Church together for Christian instruction and nurture, conducting Sunday Schools, caring for the poor and the sick, conducting meetings for women and girls, etc.

§ 8. The Circuit Presbytery.

A. Composition.

1. The circuit presbytery is the joint presbytery of all the Local Churches in the circuit.
2. In S. Kanara and Bombay Karnataka all the elected and ex-officio members of the local presbyteries within the circuit shall be members of the circuit presbytery.

In Malabar its membership is as follows:

- i) The pastors and evangelists in pastoral charge of the congregations within the circuit.
- ii) The senior missionary in the circuit.
- iii) One among four elected elders or fraction thereof from each local presbytery elected by the local presbyteries.
3. The circuit presbytery shall elect its own chairman from among the pastors in the circuit who shall then be called the senior pastor of the circuit. He shall also supervise the work of the other pastors, evangelists and lay preachers in pastoral charge in the circuit.
4. The chairman shall convene a meeting whenever he finds it necessary and half the number of members shall constitute a quorum. But no quorum is necessary for an adjourned meeting. The circuit presbytery shall meet at least once a year.
5. A member absenting himself from three consecutive meetings without giving proper reasons for his absence shall be removed from office by the Church Board.
6. The term of office of elected members shall be three years but the retiring members, if otherwise qualified, shall be eligible for re-election.

7. When elective seats fall vacant by resignation, transfer, death or otherwise, the presbytery concerned shall take steps to fill such vacancies within the period of two months; any member so elected shall hold office for the unexpired remainder of the term of his predecessor.

8. Any member of the circuit presbytery who ceases to be a member of the local presbytery in the circuit shall also cease to be a member of the circuit presbytery.

9. Extraordinary meetings may be convened by the Chairman at his option and shall be convened at the written request of not less than one-half of the members, provided the requisition specifies the day when and the purpose for which the meeting is to be held.

B. Functions.

1. It shall endeavour to quicken the spiritual life of the Churches within the circuit and to make them self-supporting and self-propagating.

2. It shall stimulate and organise evangelistic work by the Church within the circuit.

3. It shall decide cases submitted to it by the local presbyteries, receive petitions and appeals, sent through the proper channel from the members of the congregations and give its decision thereon. The members of the presbytery concerned shall not vote when appeals are decided.

4. It shall decide cases of excommunication.

5. It shall receive complaints against pastors, evangelists in pastoral charge and elders relating to church discipline and forward them to the Church Board.

6. The work of the circuit presbytery shall be subject to the control of the Church Board. (It will receive papers sent to it by the Church Council and its Board and do what is necessary.)

7. The chairman of the circuit presbytery shall keep a record of its proceedings which shall be written at the time of

the meeting and signed by the chairman and secretary and whenever called for submit them to the Church Board.

§ 9. The District Church Council.

A. Composition.

1. The governance of the United Basel Mission Church in India shall in each district be vested in a body called the District Church Council which shall be the final authority in all matters relating to the Church except those of Faith and Order and the disciplining of pastors, evangelists and elders.

2. The membership of the Council shall be as follows:

- i) S. Kanara and Bombay Karnataka: One in two of the elected elders. When there is only one elected member in the presbytery he shall be returned, when there are three, two shall be returned and so on.

Malabar: One in four elected elders or fraction thereof. The same presbyter cannot be returned by the presbytery both to the circuit presbytery and to the Church Council.

- ii) All pastors and evangelists and lay preachers in charge of Local Churches.
- iii) All missionaries in charge of stations.
- iv) Malabar: All ordained ministers in active service.
- v) The Chairman of the Mission Council.
- vi) Not more than six members to be co-opted by the Church Council.

3. The term of office of the elected members shall be three years; but the retiring members shall be eligible for re-election. When elective seats fall vacant by resignation, death or otherwise the presbytery concerned shall take steps to have such vacancies filled up within the period of one month. Any member so elected shall hold office for the un-

expired remainder of the term of the predecessor. The Church Council itself shall fill up the vacancy when there is a vacancy in its co-opted membership.

4. At its first meeting the Church Council shall elect out of its own members a president (Malabar: also a vice-president), a treasurer and a secretary. The president (Malabar: also the vice-president, the secretary) and the treasurer of the Church Council shall also be the president (Malabar: the vice-president, the secretary) and the treasurer of the District Church Board. In addition to these the Church Council shall elect out of its own members 5 (Malabar: 3) members to the Church Board. In the same meeting it shall also elect one representative to the Mission Council and 4 members to the Appeal Court.

5. The Church Council shall ordinarily meet once a year. Extraordinary meetings may be convened by the Board at its option and shall be convened at the written request of not less than one-third of the members of the council provided the requisition specifies the purpose for which the meeting is to be held.

6. One half of the members of the Council shall constitute the quorum, and the decision of the majority of the members present shall be final. But with regard to the ordination of pastors there must be a two-thirds majority for the decision to be valid.

7. No ordinary meeting shall be held unless notice is given to the members of the business to be transacted at least 15 (Malabar: 7) days previous to the day fixed for the meeting.

8. The Council shall keep a record of its proceedings which shall be signed by the president and the secretary and be kept in the office under the immediate care of the president.

9. The minutes of the Church Council shall be printed and sent to the members within a month of the meeting.

B. Functions.

1. The Church Council shall regularly review the conditions obtaining in the Churches and concert measures to deepen the spiritual life and to further the intellectual, social and economic progress of the Churches. With this end in view it shall encourage and stimulate regular evangelistic work and arrange for special conferences, conventions, campaigns etc. whenever possible, so that the Churches may be ready for new awakenings.

2. It shall fix the number and salaries of its ecclesiastical and other workers, appoint, transfer, discipline and remove them. It shall decide finally the question of ordination of pastors and shall also arrange periodical conferences etc. for the spiritual and intellectual progress of its workers.

3. It shall call for annual reports from the Churches, review their progress and suggest ways of improvement. It shall determine the number and boundaries of the Local Churches and circuits. It has the power to organise, recognise and disband Local Churches.

4. It shall make rules and regulations provided they are not repugnant to the constitution. It can also from time to time form committees and delegate part of its powers to them. It shall exercise final supervision over the parochial schools.

5. It shall sanction the budget of the Church and pass the accounts submitted by the Church Board, receive amounts sent by the presbytery and take steps for their proper administration. It shall fix the rate at which the church contributions (church taxes) and fees shall be levied and arrange for the collection of these amounts and also of other funds for special purposes through the local presbyteries.

6. It has the authority to exercise revisionary powers in regard to the acts and proceedings of the Church Board and

to act as the final appellate body in secular and ecclesiastical matters except in such cases as are to go to the Court of Appeal and to the Synod in matters of Faith and Order. The members of the District Church Board shall abstain from voting on appeals against their decisions.

7. It shall send a report on the life of the District Church to the Synod and elect five delegates to the meeting of the Synod (Malabar: as well as the delegates to the General Assembly of the S. I. U. C.)

§ 10. The District Church Board.

A. Composition.

1. For prompt and efficient administration the Church Council shall constitute a Board from among its own members; which shall be the executive of the Council and shall carry out all the resolutions of the Council.

2. The membership of the Board is as follows:

- i) The president (Malabar: also the vice-president and the secretary) and the treasurer of the Council elected by the Council itself.
- ii) Five (Malabar: 3) other members elected by the Council.
- iii) The Chairman of the Mission Council.

3. The members of the Board shall be men who, on account of their age, mature intelligence and Christian experience are examples to the Church and fit to govern it.

4. No member of the Board shall receive any emolument for his services as member of the Board.

5. The Board shall hold office for the same term of years as the Church Council, or until its successor is appointed. It shall hand over all accounts and papers as soon as the new Board is constituted.

6. The powers vested in the Board shall be exercised by it as a body and the Board shall meet always at an appointed place.

7. Four members of the Board shall form a quorum.
8. All vacancies on the Board shall be filled up by the Board itself till the next meeting of the Council, from among the members of the Council. The new members elected by the Council shall sit for the unexpired remainder of the term of their predecessors.
9. S. Kanara and Bombay Karnataka: The president and the treasurer of the Church Council shall be the president and the treasurer of the Board, but the secretary shall be elected by the Board itself from among its own members.
10. The Board shall keep a record of all its proceedings which shall be signed by the president and the secretary and its minutes shall be kept by the president.

B. Functions.

1. The Church Board shall assist the Churches in their work for the deepening of spiritual life and the strengthening of evangelistic efforts. The president or any other member deputed by the Board shall inspect annually the Churches, inspire the work of the pastors and other Church workers and report to the Church Council.
2. As the executive of the Church Council it shall receive all the papers addressed to the Church Council and act in the name of the Council in urgent cases subject to the final approval of the Council. It shall fix the time and place of the Church Council meetings and arrange the agenda for them, submit a report of the Council on its work since the previous meeting of the Council and present a general report on the life and progress of the Churches on the basis of the reports received from the Local Churches.
3. It shall receive appeals of Church members against the sentence of the local presbytery or circuit presbytery and dispose of them.
4. It shall receive the budgetted income from the Churches and disburse the same on behalf of the Church Council; it

shall receive and scrutinize the budget of the local presbyteries, frame the annual budget for the District Church and submit the annual statement of accounts to the Church Council. It shall encourage the Churches towards self-support.

5. It has the power to transfer and discipline pastors and evangelists in church service and to discipline presbyters. It shall also appoint, transfer, discipline and remove the workers in the parochial schools.

6. It shall forward applications of candidates seeking admission into the Seminary with certificates from the pastors and missionaries concerned to the seminary authorities. It shall determine the number of candidates to be ordained for the ministry and arrange when necessity arises for the appointment of the ordination commission.

§ 11. The Court of Appeal.

1. There shall be a Court of Appeal constituted in each of the three districts of S. Kanara, Bombay Karnataka and Malabar.

2. Its membership shall be as follows :

i. Four members elected by the Church Council from among its members but outside the Church Board.

ii. The Chairman of the Mission Council ex-officio.
This Board shall elect its own chairman and secretary.

3. This Court shall be the highest Church Court to which all appeals shall lie from pastors, evangelists and presbyters both in Church and Mission service in the matter of church discipline.

4. It shall keep a record of its proceedings which shall be signed by the chairman and secretary and kept by the chairman and it shall send true copies of its proceedings to the Church Council for information.

§ 12. The Ordination Commission.

1. There shall be constituted in each district a special Ordination Commission for the purpose of recommending

and selecting candidates to be ordained as pastors whose number shall be determined by the Church Board.

2. The commission shall consist of 4 members—2 of whom to be elected by the Church Board and the remaining 2 by the Mission Council. One of those four shall be appointed convener by the Church Board.

3. The Commission shall after due deliberation invariably place an unanimous proposal before the Church Council, and the Council shall thereupon take the final decision which must be supported by a two-thirds majority of the members present.

4. The Commission shall be a temporary body to be constituted from time to time as necessity arises.

§ 13. The Synod.

1. The Synod shall be the connecting link and the unifying agency of the three District Churches of the United Basel Mission Church in India, South Kanara, Bombay Karnataka and Malabar. Its total strength shall be 24 and shall be composed of representatives of both Mission and Church as detailed hereunder:—

MISSION	The three Chairmen of the Mission Councils and 3 other missionary representatives, one from each district	6
CHURCH	The three Church Board Chairmen and 5 elected representatives of each		
	District Church Council	18
		Total	24

2. Its functions shall be:—

- a) To hear the reports of Church and Mission work of each district.
- b) To suggest such measures of uniformity as may be necessary for the Mission and Church work in the three districts.

- c) To give suggestions on problems pertaining to (1) the spiritual life and work of the different Churches. (2) the common evangelistic activities of Church and Mission, (3) the Church Union and (4) the administration of Church property, funds, etc.
 - d) To decide finally all questions of Faith and Order in the United Basel Mission Church of India, provided that all such decisions are arrived at by a majority of three-fourths its total strength.
3. The Chairmen of the three District Church Boards shall assume the Chairmanship of the Synod by rotation.
4. The Synod shall meet ordinarily once in two years.

§ 14. Amendment of the Constitution.

Whenever an amendment to the constitution is found necessary any member of the Church Council may propose the same in the meeting of the Council and if it is duly seconded it shall be included in the minutes of the Council. When the Council meets again the proposed amendment shall once more be moved and seconded and if three-fourths of the members present vote in favour of the amendment it shall be passed and the fact be communicated immediately to the Synod.

Verfassung
der vereinigten Basler Missionskirche in Indien.

§1. Die Basler Missionskirchen in Süd Kanara, in Bom
bayKarnataka und in Malabar (welche sich auch der Südindischen Verein-
igten Kirche angeschlossen hat) schliessen sich hiermit zusammen zu
einem Körper zum Zwecke der Anbetung, christlichen Lebens und der Ver-
breitung des Evangeliums. Sie nennen sich die Vereinigte BaselMission Kire
che.

§2.

Das alle diese Kirchen vereinigende Band ist die Einheit des evange-
lischen Bekenntnisses, der KirchenEinrichtungen und der kirekl christ-
lichen Lebensordnung. Darum haben sie alle denselben Catechismus, die-
selbe Liturgie und dimeselbe Form des Gottesdienstes. Das Glaubensbe-
kenntnis dieser vereinigten Kirche lautet wie folgt:

1. Wir glauben an die Offenbarung Gottes in Christo, enthalten in den kanonischen Schriften des Alten und Neuen Testamentes, die wir als syjinspiriertes Gotteswort bekennen und als unfehlbares Gesetz und Standard in der Bestimmung der Lehre der Kirche, in der Regelung ihrer Praxis, in der Ausbildung ihrer Geistlichen und in den Häusern ihrer Glieder.

2. Wir nehmen als wichtige Zeugnisse, gezogen aus der Heiligen Schrift, die Artikel des Apostolischen Glaubensbekenntnisses und die des Nicaenum sowie auch den Kleinen Catechismus Luthers.

3. Im Besonderen nehmen wir an und glauben die Schriftlehren, wie sie wiederhergestellt, wiederbetont und erklärt worden sind in der Reformation d.h. die Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben allein als entgegen allem Werkgerechtigkeit auf Menschen Seite, das allgemeine Priestertum aller Gläubigen gegenüber aller Art priesterlicher oder Heiligenvermittlung, die den freien Zugang des Menschen zu Gott durch Christus sperren; und die geistliche Natur der christlichen Religion als gegenüber vielfältigem äusseren Ordnungen und Ceremonien wie auch jeder Form von Kirchenherrschaft (Ecclesiasticismus).

4. Indem wir Sünde nicht bloss als eine Art Schwachheit oder Mangel der menschlichen Natur ansehen, sondern als eine wirkliche Rebellion des menschlichen Willens gegen den Willen Gottes, die eine unüberbrückbare Kluft zwischen Mensch und Gott schafft, glauben wir dass der Mensch gerettet wird von der Sünde durch Gnade aus Glauben an Jesus Christus, den Sohn Gottes.

5. Wir glauben an das Schriftzeugnis über Leben, Tod und Auferstehung Christi als erlösende Tat Gottes und bekennen Christus, fleischgewordenen Gott als den Erlöser, dem endgültigem, absoluten und allgenügenden Heiland der Menscheit, der durch seinen Tod und sein Auferstehen das Werk der Erlösung vollbracht hat und ~~zu~~ dessen Wiederkunft wir aufschauen- warten, wenn er Tote und Lebendige richten wird und die Erlösung vollenden.

6. Wir glauben an den Heiligen Geist, der uns durch das Wort Gottes in seine Kirche berufen hat, an eine allgemeine Kirche (universal), die Gemeinschaft der Heiligen, und der uns führt zum rechten Verständnis des göttlichen Wortes und Willens und uns täglich erneut in wahrer Busse und Gehorsam.

7. Wir bekennen dass Gott uns in diese seine Kirche berufen hat seine Zeugen und Diener zu sein in der Ausbreitung des Evangeliums in dieser unserer Heimat.

§3.

Um der Verwaltung willensoll die Vereinigte Basel Missionskirche aus 3 Districts-Kirchen bestehen in Süd Kanara, Bombay Karnataka und Malabar. Diese setzen sich zusammen aus den anerkannten örtlichen Gemeinden, die wiederum sich zu Kreisen gruppieren. Die Zahl solcher Kirchenkreise in jedem Bistrict soll von Zeit zu Zeit durch den Districtskirchenboard festgesetzt werden und em Kirchen rat (Council) zur Bestätigung vorgelegt werden.

Gegenwärtig giebt es folgende Kreise:-

- a) in Süd kanara
 - 1. Mangalore
 - 2. Mookly
 - 3. Udipi
 - 4) Baskur
 - 5. Karkala
 - 6. Puttur
 - 7. Kasaragod

- b) In Bombay Karnataka
 - 1-6 Districte

- c) In Malabar 1-5 Districte

(Die Namen sind nicht alle hier eingetragen, da sie wohl kaum von Interesse sind. Jeder Kreis hat eine grössere Anzahl Aussenplätze - Der Übersetzer)

§4 Die Ortsgemeinde.

Eine Gruppe von Christen die sich regelmässig zu Gottesdiensten versammeln und sich den Gesetzen der Vereinigten Basel Missions Kirch unterstellt soll eine Ortskirchengemeinde bilden, vorausgesetzt, dass sie ein eigenes Presbyterium hat und vom Districtskirchencouncil anerkannt ist. Solch eine Gemeinde soll unter einem Pastor oder Evangelisten stehen, der am Platze wohnt oder auch nicht, je nachdem wie der Districtskirchenvorstand es von Zeit zu Zeit festsetzen wird. Wenn am Orte selbst kein Pastor oder Evangelist wohnt soll dort ein Laienprediger unter der Aufsicht des Pastors oder Evangelisten beauftragt sein.

2. Eine Kirhhgemeinde mit wenigstens 25 Communicanten (in Malabar 150 Gläzern) soll zu einem eigenen Kirchenpresbyterium berechtigt sein. Eine Gemeinde ohne solches Presbyterium soll eine Aussengemeinde genannt werden und soll der næchsten Ortskirchengemeinde angegliedert werden.

3. Mitglied einer Gemeinde ist, wer getauft ist und von der Gemeinde aufgenommen worden ist. Er ist berufen durch sein Leben den zu preisen der ihn berufen hat aus der Finternis zu seinem wunderbaren Licht.

4. Kirckliche Arbeiter sind solche, die besoldet oder nicht ehrenhalber, ordiniert oder oder Laie, von der Kirche zu einem bestimmten Werk unter Aufsicht der Kirche berufen sind. Es ist Pflicht des berufenen Pastors die Gemeinde zu pflegen (Seelsorge-shepherding), das Wort Gottes zu lehren, die Sacramente zu verwalten und das Evangelium unter denen auszubreiten, die noch nicht unter die rettende Erkenntnis Christi gekommen sind. Evangelisten und Laienprediger, die mit der Pflege der Kirchengemeinden beauftragt sind haben keine Vollmacht der Sacramentsverwaltung. In Gegenden, wo es dem Pastor unmöglich regelmässig die Sacramente zu verwalten, wird der Dristricts Kirchenvorstand den Evangelisten bevollmächtigen diese Pflicht zu erfüllen.

5. Laienprediger sollen Personen sein mit geeigneter Gabe und chrsitlicher Erfahrung und zugleich abendmahlberechtigte Mitglieder der Gemeinde. Diese können durch den DistrictsKirchenvorstand beauftragt werden.

§ 5. Die Ortskirchengemeinde Versammlung.

1. Jede Ortskirchengemeinde hat ihre Gemeindevertretung, zu der alle gehören die abstimmungsberechtigt sind.

2. Ein Drittel der Abstimmungsberechtigten muss zur Beschlussfähigkeit der Versammlung anwesend sein.

3. Wenn eine Versammlung nicht beschlussfähig ist, so wird eine neue Versammlung einberufen, die dann auch ohne das nötige Drittel geschäftsfähig ist und die Beschlüsse dieser Versammlung gelten als Entscheidungen der Gemeinde.

4. Der Pastor, Evangelist oder Laienprediger der Gemeinde ist von Amtswegen Vorsitzender der Kirchenversammlung und der Secretär des Presbyteriums soll auch Secretär der Versammlung sein.

4. Diese Versammlung tagt gewöhnlich einmal wenigstens im Jahr.

Bei besonderen Gelegenheiten wird sie zusammengerufen, wenn das Presbyterium für nötig hält, oder wenn mindestens 25 % aller stimmberechtigen Gemeindeglieder das Presbyterium schriftlich auffordern eine Versammlung einzuberufen. Dabei müssen die Gründe angegeben sein. Wenn jedoch 75 % der Fordernden bei dem betreffenden eingerufenen Versammlung nicht anwesend sind, so soll die Versammlung nicht gehalten werden.

6. Die Obliegenheiten der Kirchenversammlung sind:

- a) die Kenntnisnahme des kirchlichen Haushaltsplanes und der kirchl. Rechnungen.
- b) die Discussion von Dingen die das kirchl. Leben und sein Wachsen betreffen und ihre Empfehlungen und Ratschläge dem Presbyterium zu unterbreiten.

7. Die Wahl der Presbyteriumsmitglieder.

7. Das Presbyterium ist verantwortlich für die Verhandlungsfolge der Kirchenversammlung. Nichts, das nicht in der Verhandlungsfolge (Programm) genannt ist, darf verhandelt werden.

§6 Das Ortspresbyterium.

1. Das Ortspresbyterium ist die von der Ortskirche gewählte Körperschaft die den Auftrag hat zu helfen, treu zu sein der hohen Berufung, mit der sie berufen ist. Das Ortspresbyterium besteht solange wie die Ortsgemeinde.

2. Die Verwaltung der Ortskirchengemeinde soll einem Presbyterium anvertraut werden unter der Oberaufsicht des Kreispresbyteriums und der Kirchencouncils.

3. Die Mitgliedschaft des Ortspresbyteriums:

- a) Älteste, die von der Gemeinde bestimmt werden.
- b) Älteste, die von amtswegen Älteste sind
 - I. Pastoren, Evangelisten und Laienprediger (wenn vorhanden) die der Ortskirchengemeinde vorstehen.
 - II. Missionare die der Station vorstehen, in der die Ortskirchengemeinde gelegen ist.
 - III. Der Kreispfarrer.
 - IV. Evangelisten, die dem Gemeindepastor beigeordnet sind.

Der Kreispfarrer wie auch der Missionar der Station sind von amtswegen Mitglied aller Ortspresbyterien ihres Bezirkes.

4. Der Pastor, Evangelist oder Laienprediger, der mit der Pflege der Gemeinde beauftragt ist, ist Vorsitzender des Presbyteriums. Andere Posten- oder Amtsinhaber (Kassierer oder Secretär) werden innerhalb des Presbyteriums ernannt.

5. Der Vorsitzende beruft das Presbyterium so oft als nötig, mindestens einmal im Monat. Wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Presbyteriums schriftlich eine außerordentliche Versammlung des Presbyteriums fordern, so muss der Vorsitzende die Versammlung einberufen, vorausgesehen die Forderung hat den Tag der Zusammenkunft und den Zweck derselben angegeben, zu dem sie stattfinden soll.

6. Zur Beschlussfähigkeit gehören die Hälfte wenigstens der Mitgliedschaft. Wenn eine Versammlung aus Mangel an Beschlussfähigkeit vertagt werden muss so ist das nächste Zusammensein ohne Rücksicht auf die Zahl beschlussfähig und die Mehrheitsbeschlüsse sollen gelten.

7. Notfall ausgenommen soll keine Versammlung stattfinden ohne dass eine Einladung ergangen ist mit Angabe des Verhandlungsgegenstandes. Sie muss mindestens zwei Tage vor der Versammlung ergehen.

8. Das Presbyterium führt eine Verhandlungsniederschrift, die von dem Vorsitzenden und dem Secretär (wenn vorhanden) unterzeichnet wird u. auf Anforderung dem Kreispresbyterium oder dem Districtskirchenvorstand vorgelegt werden muss.

9. Wenn ein Presbyter an der Sitzung nicht teilnehmen kann, hat er dem Vorsitzenden vor der Sitzung seine Abwesenheitsgründe mitzuteilen.

B. Pflichten und Verantwortlichkeiten

1. Die Pflichten und Verantwortungen eines Presbyters sind :
Sie sollen dem Pastor helfen in der Sicherung der Beobachtung der Gemeindeordnung und in der Pflege wahren christlichen Lebens in der Kirche. Sie sollen vor allem die Glieder der Gemeinde besuchen, sie zum regulären Studium der heiligen Schrift ermutigen, ihnen das Wort Gottes vorlesen und erklären, Familien andachten halten und die Glieder zur Feier des Sonntags anhalten und ermahnen zu regelmässigem Gottesdienstbesuch und so auf alle Weise das geistliche Leben der Gemeinde fördern.
2. Sie sollen auch so oft als möglich die Kranken besuchen und sie aus Gottes Wort trösten, den Witwen und Waisen wie auch den Armen helfen.
3. Bei Streitigkeiten zwischen Gliedern der Kirche oder in Familien sollen sie die Streitenden zurechtweisen und im Geist der Liebe und Demut ermahnen, um Frieden zu stiften und zu vermeiden dass aus solchen Streitigkeiten keine Gerichtsklagen werden.
4. Es ist ihr Vorrecht in den Gottesdiensten die Lectionen zu lesen, bei den Taufen als Zeugen zu fungieren und dem Pastor beim Abhalten des Gottesdienstes zu helfen.
5. Sie sollen nach Kräften bei der Einsammlung der Kirchlichen Abgaben helfen und wenn nötig die Glieder der Kirche ermahnen mit ihren Gaben nicht im Rückstand zu bleiben.
6. Sie sollen mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln gegen den Missbrauch berauschender Getränke und anderes Übel ankämpfen.
7. Sie sollen besonders eifrig sein in der Ausbreitung des Königreichs Gottes. Sie sollen daher nicht nur mit allen Kräften evangelistische Unternehmungen fördern und pflegen, sondern selbst soweit es in ihren Gaben liegt, das Evangelium den Nichtchristen sagen.

III. Pflichten und Verantwortlichkeiten der Presbyter

Das Presbyterium soll sich für das geistliche, geistige und sociale Wohlfahrt der Gemeinde verantwortlich fühlen. Sie sollen das Nötige tun um geistliches Leben zu fördern durch regelmässige Tätigkeit in den Familien, unter der Jugend, den Kranken und Armen. Sie sollen bei besonderen Gelegenheiten Evangelisationen, Freizeiten, Evangeliumswochen u.a. veranstalten mit der Absicht die Kirche zu einem Leben in der Erfüllung der Erbauung und des Wachsns zu führen. Sie sollen sich vor allem der Catechumenen annehmen.

2. Als Executivgewalt sollen sie Bitten und Eingaben von Gemeindegliedern annehmen, hören und sie entscheiden, soweit das in ihrer Macht und Zuständigkeit liegt. Wenn nicht dann sollen sie diese unterzeichnet an die verschiedenen in betracht kommenden höheren Instanzen leiten.

Ebenso sollen sie auch die Gesetze und Verordnungen, die von KirchenCouncil erlassen, sind ausführen und (durchsetzen) anwenden soweit dies in den Grenzen ihrer Zuständigkeit liegt. (Malabar)-- Es kann Regeln aufstellen für die richtige Ausführung ihrer Pflichten Und Verantwortungen, soweit diese vom KirchenVorstand genehmigt werden und nicht gegen die Constitution verstossen.) Es soll auch jährlich einen Bericht über das Leben und den Fortschritt der Kirche dem Kirchenrat einreichen.

3. Es soll ihre Pflicht sein die Mitglieder der Gemeinde zu strafen, abgesehen von Fällen , auf die Excommunication steht. In solchen Fällen sollen die Untersuchungsacten dem Kreispresbyterium zur Erledigung eingesandt werden begleitet durch einen Bericht über die Meinung des Presbyteriums. Im Fall dass über einen Presbyter über unchristliches "eben geklagt wird, soll der Bericht direct an das Kreispresbyterium gesandt werden.

4.-# Wenn ein Kirchenglied sich entschliesst zum Gericht zu gehen ohne Erlaubnis des, soll das Presbyterium sofort beim Kreispresbyterium sein Excommunication bewirken. (in Sachen die Gemeinde betreffend Auch in Civil oder Strafgerichtsfällen zwischen Gliedern der Gemeinde soll das Presbyterium oder der Panchayat, der durch das

- Presbyterium ernannt wird versuchen eine freundschaftliche Erledigung herbeizuführen. um eine gerichtliche Austragung zu vermeiden.
5. Es hat Vollmacht seine Angestellten selbst zu wählen, ihre Arbeit zu beaufsichtigen und zu controllieren und sie zu strafen und zu entlassen.
 6. Es soll Kirchenabgaben (Steuern) eintreiben und andere Gebühren von den Gliedern der Gemeinde nach den vom Kirchencouncil festgelegten Sätzen und kann auch besondere Sammlungen veranstalten zur Bestreitung des Bedarfs der Ortsgemeinde oder des Kirchenkreises. Es hat die "Passe" der Ortsgemeinde zu verwalten, wie auch die Gelder zu empfangen und zu zahlen, die von dem Kirchenrat ihm zugewiesen werden. Es hat die monatlichen Einnahmen und Ausgaben der Ortsgemeinde zu prüfen und dem Kirchencouncil schatzmeister darüber Bericht zu erstatten. Es hat den Jahreshaushaltsplan der Ortsgemeinde aufzustellen und zur Genehmigung dem Kirchencouncil einzusenden.
 7. Es hat die Wahl der Presbyter vorzunehmen und darf ohne Angabe der Gründe die Ernnennung solcher Personen zurückweisen, die nach Ansicht der Hälfte (in Malabar von 2/3) der Presbyteriumsglieder für das Amt nicht geeignet sind.
 8. Die Entscheidung des Presbyteriums soll im Falle eines beim Kreis-presbyteriums darüber eingereichten Protestes ausgesetzt werden. Für einen Protest werden 14 Tage Frist gewährt von dem Tage an, an dem die Entscheidung des Presbyteriums der betreffenden Partei zugestellt worden ist. Wenn während dieser Frist kein Protest erfolgt, erhält der Presbyteriumsbescheid gesetzliche Kraft.

C. Wahl der Presbyter.

I. Anzahl der Presbyter.

1. In Süd Kanara und Bombay Karnataka soll eine Gemeinde von 25 Abendmahlberechtigten zur Wahl eines Presbyters berechtigt sein. Eine Gemeinde mit 50 Communicanten kann 2 Presbyter wählen; eine Gemeinde von 100 Communicanten kann 3 Presbyter wählen und für jedes weitere Hundert über diese Zahl kann ein weiterer Presbyter gewählt werden. Die-Höchstzahl-ist-7- bis zu einer Höchstzahl von 7 Darauber hinaus darf für jede Zweihundert Communicanten noch je ein Presbyter gewählt werden bis zu einer Gesamtzahl von 10.

In Malabar werden die Ältesten gewählt im Verhältnis von 4 auf die ersten 500 Glieder oder einen Bruchteil davon und 2 auf jede weitere 500 oder Bruchteil davon.

2. Alle gewählten Presbyter sollen innerhalb der Ortsgemeinde wohnen-inclusive der Außenplätze wohnen, die sie gewählt hat. Sollten keine Glieder einer Gemeinde fähig für das Amt sein, so sollen die Pflichten des Amtes von den ex officio Presbytern allein verwaltet werden. Es wird gut sein, wenn die zu grossen Gemeinden in Bezirke aufgeteilt werden,, wen-de die von je einem Presbyter so weit dies möglich ist , repräsentiert werden.

II. Kennzeichen eines Presbyters.

1. Er muss mindestens 30 Jahr alt sein.
2. Er muss die in 1.Tim 3,1-13 u. Tit. 1,5-9 genannten Eigenschaften haben. Niemand ,der in einem unwürdigen Beruf oder Handel steht soll zum Presbyter gewählt werden (z.B niemand der berauschende Getränke fabriziert oder damit handelt) Niemand, der durch Trunkenheit oder andere grosse Sünden der Gemeinde Anstoss gegeben hat und unter Kirchenzucht steht soll wählbar sein als Ältester. Solche Personen können nicht vor Ablauf von 3 Jahren nach ihrer Wiederaufnahme in die Gemeindevollgliedschaft zu irgend einem Gemeindeamt gewählt werden.
3. Kandidaten zum Ältestenamt müssen mindestens seit einem Jahr Glieder der Vereinigten Basel Mission Kirche gewesen sein.
4. In Süd Kanara und Bombay Karnataka dürfen sie nicht in ihren kirchl. Abgaben für mehr als sechs Monate im Rückstand sein; in Malabar für nicht mehr als ein Monat. Die Regeln bezüglich Rückstände beziehen sich nicht nur auf Kirchensteuern, sondern auch andere Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber.

III. Die Wahlmethode.

6.
-P-

Das Presbyterium soll 2 Wochen vor der Wahl der Presbyter eine Liste der Wahlberechtigten aufstellen und sie an der Tafel für kirchl. Bekanntmachungen anheften. Nicht früher als 2 Tage vor der Wahl soll das Presbyterium die Wählerliste revidieren, die Namen derer zufügen, die inzwischen wahlberechtigt geworden sind und die Namen derer streichen, die durch Irrtum eingetragen waren. Nach dieser Revision soll keine weitere mehr erfolgen ohne ganz triftige Gründe.

2. Das Presbyterium soll das eine Kirchenversammlung einberufen um die Wahlvorschläge für das Ältestenamt zu erhalten. Zu dieser Versammlung muss mindestens eine Woche vorher eingeladen werden. In der Versammlung soll der Pastor oder Evangelist, der der Gemeinde vorsteht, mit Hilfe eines oder zweier Presbyter die Liste aller derer aufstellen die durch schriftliche Stimmabgabe der Versammlung vorgeschlagen werden und soll diese Liste dem Presbyterium vorlegen.

3. Nachdem die Liste vom Presbyterium geprüft worden ist, soll der Vorsitzende sich vergewissern wer von den Vorgeschlagenen im Fall der Wahl bereit wäre anzunehmen. Dann soll er die Liste der eventuel Annahmebereiten am schwarzen Brett bekanntgeben.

4. Die wahlberechtigten Glieder sollen noch einmal am Tage der Wahl zusammen kommen und aus der Liste der Vorschläge, die vom Presbyterium endgültig angenommen sind, die nötige Zahl der Ältesten wählen. Die Wähler müssen persönlich anwesend sein zur Zeit der Wahl. Die, welche eine Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen, sollen als gewählt gelten. Im Falle zwei Älteste die gleiche Zahl an Stimmen erhalten, soll das Presbyterium durch Los die Entscheidung treffen.

5. Nach der Wahl soll das Presbyterium die Namen der gewählten neuen Presbyter an den Vorsteher des Kreiskirchenvorstands senden. Ist der Kreiskirchenvorstand der Meinung dass eine Wahl in einer Gemeinde nicht ordnungsmässig stattgefunden hat, so kann er die Wahl für ungültig erklären.

6. Die Wahlen in der Ortsgemeinde und ihrer Aussneplätze soll gleichzeitig geschehen. Das Glied einer Aussengemeinde wenn anders es geeignet ist zum Ältestenamt ist, kann zum Ältesten in Ortsgemeinde gewählt werden, zu der der Aussenplatz gehört.

Iv. Amtsperiode

1. Die Amtsperiode eines Ältesten währt 3 Jahre. Wenn ein Platz durch Resignation, Tod oder Versetzung oder aus anderen Gründen vacant wird, so soll das Presbyterium innerhalb eines Monats solche Lücke ausfüllen und der Neuhieingewählte Ersatzmann soll Presbyter sein für die Restperiode des Vorgängers,. Allezu ausscheidenden Glieder des Presbyterium sind, wenn geeignet, auch wieder(wahlberechtigt) wählbar.

2. Wenn ein Presbyter sich durch Unsittlichkeit (moral faullt -moralischen Fehler) unwürdig erweist oder ohne triftigen Grund von 3 aufeinander folgenden Sitzungen fernhält oder wenn er in nadererweise sein Amt ständig vernachlässigt, so soll sein Name dem Kirchenvorstand gemeldet werden, der ihn vom Amt entfernt.

V. Eignung der Wahlberechtigten

Alle männlichen und weiblichen Mitglieder der Gemeinde sind wahlberechtigt vorausgesetzt, dass :

- a. sie nicht unter 21 Jahr alt sind
- b. dass sie mit ihren Abgabeverpflichtungen der Kirche gegenüber nicht mehr als 6 Monate im Rückstande sind.
- c. sie nicht unter Kirchendisciplin stehen.
- d. sie geistig normal sind.

§ 7 Das Werk der Frau in der Kirche.

Wie selbst das Ältestenamt der Frau nicht verwehrt ist, soweit sie fähig geachtet werden kann seine Verpflichtungen auf sich zu nehmen, so giebt es noch vielerart Dienste, die die Frau in der Kirche leisten kann, wie Lehren des Wortes Gottes unter nichtchristl Frauen, Untericht in Schulen, Sammlung der Kinder der Kirche zu christlichem Unterricht und Weiterführung (nurture), Sonntagschule, Armen- und Krankenpflege, Versammlungen für Frauen und Mädchen u.a.

§8. Das KreisPresbyterium.

1. Seine Zusammensetzung

1. Das Kreispresbyterium ist das vereingte Presbyterium aller Ortsgemeinden im Kreise.

2. In Südkanara und Bombay Karnataka sind alle Glieder des Presbyteriums, (ob gewählt oder von amtswegen) auch Glieder des Kreispresbyteriums.

In Malabar setzt sich die Mitgliedschaft wie folgt zusammen:
I) Die mit der Pflege einer Gemeinde beauftragten Pastoren u. Evangelisten im Kreise.

ii) Der erste Missionar im Kreise

iii) Einer von je vier gewählten Aeltesten oder Teil davon aus jedem Ortspresbyterium, das vom Ortspresbyterium gewählt ist.

3. Das Kreispresbyterium wählt sich aus der Mitte seiner im Kreise amtierenden Pastoren einen Vorsitzenden, Dieser ist dann erster Pastor des Kreises. (Senior).

4. Der Vorsitzende ruft Sitzungen ein wenn immer er es für nötig erachtet. Die Hälfte der Glieder gehören zur Stimm- und Beschlussfähigkeit. Für ein vertagtes Zusammenkommen ist keine Mindestzahl der Anwesenden nötig. Das Kreispresbyterium muss im Jahr mindestens einmal tagen.

5. Ein Mitglied dass ohne triftigen Grund von drei auf einanderfolgenden Sitzungen fernhält ist vom Amt durch den Kirchenvorstand zu entfernen.

6. Die Amts dauer der gewählten Mitglieder ist 3 Jahre, doch können alle ausscheidenden Mitglieder, wenn geeignet, auch wieder gewählt werden.

7. Im Falle einer Vacanz durch Resignation, Tod, Versetzung oder anderweitige Gründe, so soll das betreffende Kreispresbyterium von sich aus die Vacanz ausfüllen innerhalb zwei Monate. Der so gewählte Ersatzmann bleibt im Amt für die Restzeit der Wahlperiode seines Vorgängers.

8. Ein Mitglied des Kreispresbyteriums, das in seinem Ortspresbyterium ausscheidet scheidet damit auch aus dem Kreis presbyterium aus.

9. Ausserordentliche Sitzungen können vom Vorsitzenden nach seinem Urteil oder auch auf den schriftlichen Antrag von nicht weniger als der Hälfte aller Glieder einberufen werden, vorausgesetzt dass Forderung einer Sitzung zugleich den Tag und den Grund der Sitzung bekannt giebt.

B. Aufgaben.

1. Es soll das geistliche Leben der Kreisgemeinden zu fördern sich mühen und darauf bedacht sein die Kirchen ihres Kreises selbsterhaltend und selbstausbreitend zu machen.

2. Es soll evangelistische Arbeit durch die Kirche anregen und organisieren.

Fälle

3. Es entscheidet Eingaben, die von den Ortspresbyterien eingereicht sind, nimmt an und-Gesuche und Eingaben, die auf dem ordentlichen Wege von Mitgliedern der Gemeinden eingereicht worden sind und trifft die Entscheidung darüber. Beider Abstimmung über solche Eingaben aus Ortsgemeinden, haben die Presbyter der betreffenden Gemeinde sich der Stimme zu enthalten. (Apellationen)

4. Es entscheidet über Excommunicationen.

5. Es empfängt Anklagen gegen Pastoren und Evangelisten im Dienste der Gemeinde sowie Älteste bezüglich Kirchenzucht und leitet sie weiter an den Kirchenvorstand.

6. Die Arbeit des Kreispresbyteriums untersteht der Controle des KirchenVorstands(Es nimmt Weistungen^{papers} an vom Kirchencouncil und dessen Vorstand(Board) und unternimmt das daraus Nötige.

7. Der Vorsitzende des Kreispresbyteriums hat eine Verhandlungsniederschrift zu fertigen, die während der Sitzung geführt wird und unterzeichnet wird vom Vorsitzenden und seinem Secretär und gegebenenfalls vom Kirchenvorstand eingefordert werden kann.

§ 9. Das Districts Kirchen Council

A. Zusammensetzung

1. Die Leitung der Vereinigten Basel Missionskirchen in Indien solle in jedem Districkt in den Händen einer Körperschaft liegen die das Districtskirchencouncil genant wird. Es ist die höchste Instanz in allen kirchl. Angelegenheiten, ausgenommen Lehre und Ordnung (faith and order) und Kirchenzuchtsentscheidungen über Pastoren, Evangelisten und Älteste.

2. Die Mitgliedschaft des Kirchencouncils ist wie folgt:
- i) S. Kanara und Bombay Karnataka: Einer von 2 gewählten Ältesten; Wenn in einem Presbyterium nur ein Ältester vorhanden ist, soll er abgewiesen werden; wenn drei sind, sollen zwei abgewiesen werden u. so weiter.

- Malabar: Einer von Vieren oder Bruchteil davon. Derselbe Presbyter kann nicht durch das Presbyterium zurückgesandt werden weder zum Kreispresbyterium noch zum Council
- ii) Alle Pastoren, Evangelisten und Laienprediger, die im Dienste der Gemeinde stehen.
 - iii) alle Missionare die mit der Leitung einer Station betraut sind
 - iv) alle Missionare, die im Amte sind. (ordinierte)
 - v) Der Vorsitzende des Kirchencouncils
 - vi) Nicht mehr als sechs weitere Glieder, die vom Kirchenrat dazu berufen werden..

3. Amts dauer der Gewählten ist 3 Jahre, aber die ausscheidenden Glieder sind wiederwählbar. Im Falle von Vacancen durch Resignation Tod oder Versetzungen oder andere Gründe soll das betreffende Presbyterium innerhalb eines Monats ein neues Glied wählen. Der Ersatzmann gilt für die Restamtsperiode des Vorgängers. Das Kirchencouncil selbst soll nur die Vacancen unter den Hinzuberufenen Gliedern vornehmen.

4. Bei der ersten Sitzung soll das Kirchencouncil aus der eigenen Mitte einen Präsidenten (Malabar auch einen Vicepräsidenten) einen Schatzmeister und einen Secretär wählen. Der Präsident (Malabar: auch der Vicepräsident und der Secretär) und der Schatzmeister des Kirchencouncils sollen auch der Präsident (Malabar : der Vicepräsident, der Secretär) und der Schatzmeister des Districts Kirchenvorstands sein. Zusätzlich soll das Kirchencouncil aus seiner Mitte noch 5 (Malabar 3) Glieder zum Kirchenvorstand wählen. In demselben Sitzung soll es auch einen Vertreter für das MissionsCouncil und 4 Glieder für das Appellationshof Gericht wählen.

5) Das Kirchencouncil soll gewöhnlich einmal im Jahre tagen. Ausserordentliche Tagungen können vom Vorstand nach seinem eigenen Urteil (option) angesetzt werden und müssen einberufen werden auf besonderen schriftlichen Antrag von nicht weniger als 1/3 der Glieder des Councils, vorausgestzt dass der Antrag genau den Grund der gewünschten Tagung angibt.

6. Ist die Hälfte der Mitgliederzahl anwesend so ist die Sitzung beschlussfähig. Die Entscheidungen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder sind endgültig. Die Ordination von Geistlichen muss von mehr als 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

7. Keine ordnungsgemässes Tagung darf stattfinden ohne rechtzeitige mindestens 15 Tage ("malabar 7) Tage zuvor gesandte Einladung mit genauer Angabe der Geschäftsfolge.

8. Das Council muss eine Verhandlungsniederschrift führen, die vom Präsidenten und Secretär gezeichnet wird und unter der unmittelbaren Aufsicht des Präsidenten verwahrt wird (Präsident ist verantwortlich dafür)

9. Die Beschlüsse des Kirchencouncils werden gedruckt und allen Mitgliedern innerhalb eines Monats zugestellt.

B. Aufgaben.

1. Das Kirchencouncil soll regelmässig die Lage der Kirche beobachten (Review) und vereinte Massnahmen treffen das geistliche Leben zu vertiefen und den geistigen, sozialen und wirtschaftlichen Fortschritt der Kirchen zu heben. Im Blick darauf soll es regelmässig evangelistische Arbeit unterstützen und anregen und besondere Conferenzen, Evangelisationsversammlungen(Conventions) und Evangelisationstouren u.s.w. veranstalten, wo immer möglich, so dass die Kirchen für neue Erweckungen reif werden.

2. Es setzt die Zahl und das Gehalt der kirchlichen und anderen Arbeiterfest beruft, versetzt, stiftet und setzt ab. Es entscheidet endgültig über die Ordination von Pastoren und veranstaltet periodische Conferences zur geistigen und geistlichen Förderung ihrer Arbeiter.

3. Es fordert jährliche Berichte der Kirchengemeinden, prüft ihren Wachsen und macht Vorschläge zur Besserung. Es besteht die Zahl und die Grenzen der Ortsgemeinden und Kreise. Es hat die Vollmacht Ortskirchengemeinden zu organisieren, anzuerkennen und aufzulösen.

4. Es macht Gesetze und Verordnungen (Regeln) soweit diese nicht der Constitution entgegen sind. Es kann von Zeit zu Zeit Sondercommittees bestimmen für besondere Aufträge und einen Teil seiner Vollmacht an diese abtreten. Es übt die Hauptaufsicht über die Schulen der Parochie.

5. Es genehmigt den Haushaltsplan der Kirche und entlastet die Rechnungen die ihm vom KirchenVorstand eingesandt werden. Es nimmt an die Beträge, die vom Presbyterium eingesandt werden und sorgt für ihre ordnungsmässige Verwaltung. Es bestimmt die Höhe der Kirchenabgaben (wie Steuern) und Gebühren und arrangiert ihre ordnungsgemässen Erhebung wie auch die anderer Fonds die für die besonderen Zwecke der OrtsPresbyterien benötigt sind.

6. Es besitzt Vollmacht zur Revision in bezug auf Handlungen und Vorgänge vonseiten des Kirchenvorstands und handelt als endgültiger Appelationshof in weltlichen und kirchlichen Dingen ausgenommen die Sachen, die am das besondere Appellationsgericht oder an die Synode gehen müssen wie Dinge die die Lehre und Ordnung der Kirche betreffen (faith and order)

Die Glieder des DistrictKirchenvorstands sollen von der Abstimmung über Dinge ihren District angehend sich enthalten.

7. Es sendet einen Bericht über das Leben der Districtskirche an die Synode und erwählt 5 Delegierte für die Synode (Malabar: ebenso wie auch die Delegierten zu der Südindischen Vereinigten Kirche. (S.I.U. C.- South India United Church)

§ 10. Der DistrictsKirchenVorstand.

A. Zusammensetzung:

Zum Zwecke der schnellen und genügenden Verwaltung formt das Kirchencouncil einen DistrictsKirchenVorstand aus seiner eigenen Mitte. Dieser hat die Executive des Kirchencouncils und sorgt für die Durchführung seiner Beschlüsse.

2. Mitglieder des Vorstands:

2. Mitglieder des Districtkirchenvorstands:
- der Präsident (Malabar auch der Vicepraeſident und der Secretär) und der Schatzmeister des Councils gewählt vom Council selbst.
 - 5(Malabar 3) andere Glieder , die vom Council gewählt werden.
 - der Vorsteher resp Vorsitzende des MissionsCouncils
3. Die Glieder des Vorstands sollen Männer sein, die um ihres Alters wie auch ihrer geistigen Reife und christl. Erfahrung wegen Vorbilder der Kirche sein können und fähig sind die Kirche zu regieren.
4. Kein Glied des Vorstand soll für seine Dienste als Glied des Vorstands Entschädigung erhalten.
5. Der Vorstand hat sein Amt inne für dieselbe Zeit wie das Kirchen council oder bis sein "achfolger ernannt ist. Es händigt über alle Acten und Rechnungen sobald der neue Vorstand constituiert ist.
6. Die dem Vorstand gegebenen Vollmachten sollen von ihm ~~als~~ ^vanzen ausübt werden. Der Vorstand soll immer an einem festgesetzten Ort zusammnekommen.
7. Vier Glieder gehören zur Beschlussfähigkeit.
8. Alle Vacancen im Vorstand werden vom Vorstand selbst aufgefüllt bis zum naechsten Kirchencouncil aus der Mitte seiner Glieder. Die neuernannten Ersatzleute sollen für die Restperiode des Vorgängers gelten.
9. S. Karnara und BombayKarnataka: Der Präsident und der Schatzmeister des Kirchencouncils sollen Präsident und Schatzmeister des Vorstands sein, aber der Secretär soll aus der Vorstandsmitschaft gewählt werden.
10. Der Vorstand führt eine Verhandlungsniederschrift über alle seine Beschlüsse und zeichnet sie durch Präsidenten und Secretär. Die Niederschriften ~~wärdem~~ unter der Obhut des Präsidenten.

B. Aufgaben.

- Der Kirchenvorstand soll die Gemeinden unterstützen in der Vertiefung des geistlichen Lebens und der Stärkung evangelistischer Betätigung .Der Präsident oder irgendein anders dazu abgeordnetes Glied soll jährlich die Gemeinden inspizieren, die Arbeit der Pastoren und anderer Kirchenarbeiter anregen und dem Kirchencouncil Bericht erstatten.
- Als Executive des KirchenCouncils soll sie alle Acten, die an das Council gerichtet sind, empfangen und im Namen des Councils in dringenden Fällen handeln mit nachzuholender Bestätigung durch das Vollcouncil. Es bestimmt Zeit und Ort der Kirchencouncilsitzungen und stellt die Verhandlungsfolgen auf, berichtet dem Council über sein Tun während der letzten Zeit nach der letzten Kirchencouncilsitzung und erstattet einen Generalbericht über das Leben und Wachstum der Kirchen auf Grund der ihm von den Einzel-kirchen übersandten Berichte.
- Es empfängt Eingaben von Kirchenmitgliedern gegen die Entscheidungen des Ortspresbyteriums oder des Kreispresbyteriums und erledigt sie.
- Es nimmt in Empfang die Einnahme der Kirchen und verausgabt es im Namen des Kirchencouncils. Es erhält und prüft den Haushaltsplan des Ortspresbyteriums, stellt den Haushaltsplan für die Districtskirche auf und fertigt eine jährliche Zusammenstellung der Rechnungen für das Council an. Es leitet die Kirchen zu grösserer Selbstunterhaltung an.
- Es ist bevollmächtigt zu Versetzung und Strafe von Pastoren und Evangelisten im Dienste der Gemeinden und ebenfalls zu Strafe von Presbytern (discipline). Es stellt an, versetzt stellt unter Kirchenzucht und enthebt Angestellte in den Parochialschulen.

6. Es übersendet Bitten von Candidaten die um Aufnahme ins Seminar nachsuchen mitsamt den Zeugnissen der Pastoren und Missionare an den Seminarvorstand . Es bestimmt die Zahl der Candidaten, die ordiniert werden sollen und bestellt wenn Notwendigkeit vorhanden ein Ordinations Committee.

§ 11 Der Appelationsgerichtshof.

1. In jedem der 3 Districte von S. Kanara und Bombay Karnataka sowie Malabar soll ein Appelationsgerichtshof bestehen.

2. Mitglieder sind wie folgt :

- i) Vier Glieder, die vom Kirchencouncil gewählt werden; sie dürfen aber nicht zugleich Glieder des Kirchenvorstandes sein.
- ii) Der Vorsitzende des MissionsCouncils ex officio.
Der Kirchenvorstand soll einen eigenen Vorsitzenden und Secretär erwählen.
- iii) Der Appelationshof soll das höchste Kirchengericht sein vor das alle Eingaben von Pastoren, Evangelisten und Presbyter kommen aus dem Kirchen- und Missionsdienst in Kirchenzuchsfragen.

IV7 Es führt einen Verhandlungsbericht, gezeichnet vom Vorsitzenden und Secretär und sendet beglaubigte Abschriften seiner Verhandlungen an das Kirchencouncil zur Information.

§ 12 Das Ordinations Committee.

In jedem District soll eine besonderes OrdinationsCommittee gebildet werden um Candidaten für die Ordination zu empfehlen und auszuwählen, deren Zahl vom Kirchencouncil bestimmt wird.

2) Die Commission soll bestehen aus 4 Gliedern-- zwei werden davon durch den Kirchenvorstand und zwei vom MissionCouncil gewählt werden. Einer dieser vier wird zum Geschäftsleiter ernannt werden durch den Kirchenvorstand..

3. Die Commission soll nach reiflicher Überlegung einen endgültigen, einstimmig angenommenen Vorschlag dem Kirchencouncil unterbreiten. Diese trifft dann die endgültige Wahl die von 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder getragen sein muss.

4) Die Commission ist eine nur für kurze Zeit, wenn notwendig bestellte Körperschaft.

§13. Die Synode.

1. Die Synode soll sein das verbindende Glied zwischen den drei Kirchendistricten der Vereinigten Basel MissionsKirche in Indie Süd Kanara, Bombay Karnataka und Malabar. Ihre Gesamtzahl beträgt 24 und soll sich zusammensetzen aus Vertretern der Mission und der Kirche wie folgt:

Mission: Die drei Vorsitzenden der Missionscouncils und drei weitere Missionarsvertreter. 6

Die drei Kirchenvorstandsvorsitzenden und 5 gewählte Vertreter von jedem DistrictskirchenCouncil 18

Summa: 24

2, Ihre Aufgaben

a. Die Berichte über die Arbeit von Kirche und Mission in den drei Districten zu hören.

b. Die nötigen Massregeln zur Einheitlichkeit des Kirche und Missionswerkes in den drei Districten vorzuschlagen.

c. Ratschläge erteilen über Fragen die

1. das geistliche Leben und Arbeiten in den verschiedenen Kirchen betreffen.

2. Alle Fragen des Glaubens und der Ordnung in der Vereinigten Basel MissionsKirche endgültig zu regeln, vorausgesetzt dass alle solche Entscheidungen von einer 3/4 Mehrheit der Gesamtmitgliedschaft getragen werden.

3. Die Vorsitzenden der drei Districtskirchenvorstände haben abwechselnd den Vorsitz auf der Synode.
4. Die Synode tagt für gewöhnlich alle 2 Jahre.

§14 Verfassungsänderungen.

Wenn eine Verfassungsänderung nötig befunden wird kann sie von irgend einem Mitglied des Kirchencouncils auf einer Councilsitzung vorgeschlagen werden und muss wenn sie ordnungsgemäss unterstützt wird in die Verhandlungsniederschrift eingefügt werden. Bei der nächsten Sitzung des Councils muss sie noch einmal vorgebracht und unterstützt werden und wenn 2/3 aller anwesenden Glieder zu ihren Gunsten stimmen wird sie angenommen und die Tatsache sofort der Synode mitgeteilt.

Document A.

The Constitution of the Tamil Evangelical Lutheran Church.

1.) Name. - The Christians belonging to the late Leipzig Evangelical Lutheran Mission and to the Church of Sweden Mission shall form one undivided Church called the Tamil Evangelical Lutheran Church (T.E.L.C.) and be registered under that name as a Charitable Society under the Societies' Registration Act (Act XXI of 1860)

2.) Basis of Faith. - The basis of faith of this Church shall be the Word of God as given in the Holy Scriptures of the Old and New Testaments, and explained in the Ecumenical Creeds, the Unaltered Augsburg Confession and Luther's Smaller Catechism.

3.) Objects. - This Church shall, faithfully using the Word of God and the Holy Sacraments and building further on the evangelical foundation laid in times past by the Missions, work for its own growth in grace and knowledge and also, by energetic evangelistic efforts, promote the Kingdom of God mainly among the Tamil speaking people of India and adjacent countries.

4.) Activities. - The activities of this Church are preaching, teaching and healing, through pastoral, evangelistic, and lower and higher educational work (including technical and industrial training), and medical work, and through other benevolent enterprises and institutions for the amelioration of the religious, moral and social conditions of all classes.

5.) Relation to other Churches. - This Church, while praying for the unity of all Christians, recognises as bodies with full right of inter-communion all Churches adopting the Unaltered Augsburg Confession.

6.) Organisation. - This Church is an independent body represented and governed by the T.E.L.C.Synod (T.S.), and the Church Council (C.C.) with its President as its spiritual father.

7.) Synod. - The Synod is the main legislative body of the Church. It shall assemble triennially. In case of necessity, the C.C. may summon an extra Synod. The members of the Synod are:

- (a) Ex officio: The President and the other members of the C.C. and all ordained ministers in the active service of the Church.
- (b) By election: Delegates elected according to the Church Rules.
- (c) By nomination: The C.C. may nominate not more than 6 members from departments and interests not already represented.

8.) Synod Continuation Committee. - To assist the C.C. and along with the C.C. to exercise such functions as may be delegated to it by the Synod for the interval between its sessions, the Synod shall elect from among its members a Synod Continuation Committee consisting of an equal number of ordained ministers and laymen, to meet with the C.C. at their summons at least once a year.

9.) Church Council. - The Church Council shall consist of the President and 4 other members, 2 ordained ministers and 2 laymen. The members together with 2 substitutes, one minister and one layman, shall be elected by the Synod for a period of 3 years. At every ordinary session of the Synod one minister and one layman of the retiring members shall be retained by ballot, and the remaining seats shall be open for election.

Note. - If a member of the C.C. or a substitute vacates his seat, it shall be filled by co-option, the co-option being valid until the next meeting of the S.C.C. or the Synod. Not more than two seats shall be filled by co-option.

10.) Church Council Office-Bearers. - The C.C. shall elect among its members a Secretary and a Treasurer.

11.) Functions of the Church Council. - The C.C. shall be the executive and administrative body of the Church. It shall consider and put in force the decisions and recommendations of the T.S. In case the C.C. is of opinion that any decision shall not be enforced, it shall defer the matter and place it before the next session of the S.C.C. (resp. Synod).

12.) President. - The President shall be elected by the Synod for 6 years or for life, i.e. time of active service. He shall be an ordained minister. The C.C. shall appoint as Vice President one of its own ordained members to exercise such of the President's functions as he may delegate to him. The delegating of any functions for a period exceeding 3 months requires the consent of the C.C.

13.) Functions of the President. - The President, as the leader of the Church, shall be the spiritual father of the pastors and congregations, and ex-officio chairman of the C.C., S.C.C., T.S., and the Pastoral Conference with one vote.

14.) Divisions. - The Church shall be divided into Districts and these into Pastorates, administering their affairs through District Committees (D.C.) and Pastorate Committees (P.C.) respectively.

15.) Pastoral Conference. - The Pastoral Conference shall consist of all ordained ministers in active service and assemble at the summons of the C.C. as a rule annually, with the President in the chair. Questions pertaining to doctrine, Church service, and books authorized for use at public worship shall be considered by the Pastoral Conference before they are placed before the Synod, 2/3 majority being required in both assemblies for changes in such matters.

16.) Alterations. - Alterations in this constitution require 2/3 majority at two consecutive sessions of the Synod, of which at least one shall be ordinary.

•=•=•=•=•=•=•

Document B

Agreement between the Church of Sweden Mission and the Tamil Evangelical Lutheran Church.

Whereas the aim of all Mission work is to establish on the mission field indigenous, self-supporting, self-propagating, and self-administering Churches - an aim which has always been before the L.E.L.M. and the C.Sw.M. and whereas the C.Sw.M. rejoices with the T.E.L.C. that this Church has now greatly progressed along these lines, although it is evident to both that the Church still needs the spiritual and economic support of the Mission,

the Missions and the Church have found it expedient that a new constitution for the T.E.L.C. (Document A.) be adopted, and that for the time being this constitution be supplemented by the following agreement between L.E.L.M. (Document B.) regulating the relations between the C.Sw.M. and the T.E.L.C.

1. All the pastoral work hitherto conducted by the Mission and such evangelistic and primary educational work as may be agreed upon shall be conducted by the Church.

2. All other existing work - such as higher educational work, larger boarding homes, seminary, hospital, zenana work, industrial schools, and publishing house - and certain evangelistic and primary educational work shall be conducted as hitherto by the Mission through the Mission Council (M.C.), with the intention that the Church, as it grows in independence and ability to manage them, should gradually take over these spheres of work one after the other, each case, after due consultation with the P.C.'s and D.C.'s concerned, having to be considered and settled between the Mission and the Church. The initiative with regard to such transfers may in each case be taken either by the Mission or by the Church.

3. The funds as detailed below and the use of buildings and lands appertaining to such spheres of work as are carried on by the Church shall be handed over to Church:

- (a) All Church and Poor Funds,
- (b) General Pastoral Fund,
- (c) Tranquebar Bible Society Fund, and
- (d) Evangelistic Fund.

Note. - The property question shall be taken up again as soon as the Government has finally settled the legal ownership of the late L.E.L.M. property.

and L.E.L.M. 4. The C.Sw.M. agreed to subsidise the T.E.L.C. in accordance with its financial capacity and the needs of the Church. As the T.E.L.C. should aim at becoming fully self-supporting, this subsidy will be given at a regressive rate, due attention being paid to the development of new work.

5. As long as the Mission subsidises the Church, the C.Sw.M. Board shall exercise the following functions:

- (a) It shall nominate the President and the Vice President of the C.C. The President shall be nominated for life and installed as Bishop of the Church. He shall be at the same time ex officio chairman of the M.C. Before his nomination, the opinion of the Synod as detailed in Document C shall be taken.

Note.- In the C.C. one layman shall be retained by ballot by the Synod, the elected minister and the other layman vacating their seats for election at every ordinary Synod.

- (b) Its sanction shall be necessary in matters appertaining to doctrine, Church service, books authorized for use at public worship, and changes in the constitution (Document A).

- (c) It shall have the final decision in all questions concerning the subsidy referred to it by the President.

Note.- 1. The correspondence from the Church to the C.Sw.M. Board shall be conducted by the President or by the Secretary when authorized by the President.

Note.- 2. Any vacancy in the C.C. of the nominated members shall be filled by the M.C. to be valid until the nomination by the C.Sw.M. Board has arrived.

6. Matters of common interest to the Mission and the Church shall be referred to a Joint Committee (J.C.) consisting of 3 Indian representatives of the C.C. and 3 representatives of the M.C. the President being convener and ex officio chairman with only a casting vote. (The rules for the J.V. are given in Document C.)

7. Missionaries shall be as hitherto under the M.C. If lent by the Mission to the service of the T.E.L.C. for work under the control of the C.C. they shall for this work be responsible to the C.V. as well.

8. (a) The Indian staff shall be classified as Church workers and Mission workers. To the former category belong pastors, catechists and other workers employed by the Church, chiefly elementary school teachers. To the latter category belong as a rule secondary and collegiate teachers, evangelists, mistresses and those employed in other institutions under the M.C. The Church shall provide a certain number of pastors for the work of the Mission, the number being determined by the J.C. Such pastors shall have the right to attend the Synod as voting members. A Church worker is responsible to the C.C. and a Mission worker to the M.C.

(b) If a Mission worker gives part of his time to work under the C.C., he shall be for such part of his work responsible to the C.C. as well, and vice versa. If a Church worker is lent to the Mission for whole time work, he shall be responsible to the M.C. for his work, and vice versa. In cases where the supervision of one part of the work of a worker under dual control cannot be effectively conducted by the proper supervising body, the supervision may be handed over, after agreement, to the other body. In case of complaints, matters of these kinds shall be referred to the decision of the J.C. All workers in the M.C. and C.C.

shall have inform treatment.

9. Alterations in this agreement may be initiated either by the Mission or by the Church. Any alteration shall have to be approved by the C.Sw.M. Board and the Synod after full discussion in the Joint Committee the proceedings of which shall be submitted to both authorities before decision is taken.

====

Document C.

Rules for the Joint Committee.

I. Constitution. Matters of common interest to the Mission and the Church shall be referred to a Joint Committee (J.C.), consisting of 3 Indian representatives of the C.C. and 3 representatives of the M.C., the President being convener and ex officio chairman with only a casting vote. To secure a full attendance, the C.C. and the M.C. shall appoint substitutes, whenever necessary.

II. Functions. The J.C. shall be authorized to deal with the following matters.

1. Subjects clearly appertaining both to the Church and the Mission, such as rules relating to workers and difficulties in the case of workers lent or under dual control, in which cases the J.C. shall final authority. The M.C. and the C.C. shall have received at least one month's notice that such a subject shall be considered by the J.C., unless the two Councils authorize the time limit not being observed in a particular matter.

2. Subjects relating to the sphere of work of one Council, which has an important bearing upon the work of the other, such as the boarding schools, the seminary, the divinity class, and the ordination of candidates. They may be previously considered by the J.C. though its decisions are not binding on the Executive responsible for such work.

3. Subjects appertaining to the work of a particular body which may, by its own Council, be referred to the J.C. for advice.

4. Interpellations by each Council regarding any matter relating to the sphere of work of the other Council.

5. Important subjects of common interest where the final decision lies with the C.Sw.M. Board and the Synod. They shall be prepared by the J.C. before being referred to these two authorities.

III. PROCEDURE AS TO THE NOMINATION OF THE PRESIDENT.

When the President has to be appointed by the Church of Sweden Mission Board, the S.C.C. and the Missionary Conference shall nominate not more than 2 candidates each, and then appoint a nomination committee consisting of 3 members of each body. This Nomination Committee shall draw up a proposal containing not more than 3 candidates of whom one may be chosen outside the number of those nominated by the S.C.C. and the Missionary Conference. On the candidates proposed by the Nomination Committee the vote of the synod shall be taken. The proceedings of the S.C.C. the Missionary Conference, the Nomination Committee, and the Synod shall be in the hands of the C.Sw.M. Board before its decision is taken.

====

Die Verfassung der Evangel.-Lutherischen Tamulenkirche.

- 1) Name: Die Christen, die zur früheren Leipziger Evangel.-Lutherischen Mission und zur Mission der schwedischen Kirche gehören, sollen eine ungeteilte Kirche, genannt die Evang.-Luth.Tamulenkirche (T.E.L.C.), bilden und unter diesen Namen als Wohltätigkeitsgesellschaft gemäß dem Gesellschaftsregistrationsgesetz (Gesetz XXI vom Jahre 1860) registriert werden.
- 2) Bekenntnisgrundlage. Die Bekenntnisgrundlage dieser Kirche soll sein das Wort Gottes, wie es in den Heiligen Schriften des Alten und des Neuen Testaments gegeben ist und erklärt wird in den ökumenischen Glaubensbekenntnissen, in der unveränderten Augsburger Konfession und in Luthers Kleinem Katechismus.
- 3) Zweck. Diese Kirche soll, indem sie treu das Wort Gottes und die heiligen Sakramente verwaltet und weiter baut an der evangelischen Gnundlage, die in der Vergangenheit durch die Missionen gelegt worden ist, arbeiten an ihrem eigenen Wachstum in der Gnade und der Erkenntnis und auch unter kräftigen evangelischen Anstrengungen das Reich Gottes ausbreiten sonderlich unter der Tamil sprechenden Bevölkerung Indiens und den Nachbarländern.
- 4) Aufgaben. Aufgaben dieser Kirche sind Predigen, Lehren, Heilen durch pastorale und evangelistische Betätigung sowie durch niedrige und höhere Erziehungsarbeit (einschl. technischer und handwerklicher Schulung) ferner durch medizinische Arbeit und andere geeignete Mittel und Wege zur Hebung der religiösen, sittlichen und sozialen Lage aller Klassen.
- 5) Verhältnis zu anderen Kirchen. Diese Kirche, die für die Einheit aller Christen betet, erkennt alle Kirchen, die die unveränderte Augsburger Konfession annehmen als Glieder bzw. Körper mit vollem Recht der Abendmahlsgemeinschaft an.
- 6) Organisation. Diese Kirche ist eine unabhängige Körperschaft, repräsentiert und verwaltet (regiert) durch die Tamil Evangelisch Lutherische Synode (T.S.) und den Kirchenrat &C. C.).
- 7) Die Synode. Die Synode ist die gesetzgebende Körperschaft der Kirche. Sie soll alle drei Jahre zusammentreten. Wenn nötig, kann der Kirchenrat eine außerordnetliche Synode (Sondersynode) zusammenrufen. Die Glieder der Synode sind:
 - a) ex officio: Der Präsident und die anderen Glieder des Kirchentats und alle ordinierten Geistlichen der Kirche, soweit im Amte.
 - b) Durchwahl: Delegierte, die dem kirchlichen Gesetz gemäß gewählt sind.
 - c) Durch Ernennung: Der Kirchenrat kann bis zu 6 Glieder aus verschiedenen noch nicht vertretenden Abteilungen und Interessenkreisen ernennen.
- 8) Fortsetzungskomitee der Synode. Um das C.C. zu unterstützen und mit ihm zusammen die Aufgaben auszurichten, mit denen sie für die Zeit zwischen den Synodaltagungen (sessions) von der Synode betraut wird, wählt die Synode aus der Zahl ihrer Mitglieder ein Synodalfortsetzungskomitee. Es setzt sich zusammen aus einer gleichen Zahl ordinierter Pastoren und Laien, die vom C.C. zusammengerufen, wenigstens einmal jährlich mit dem C.C. zusammen tagen.
- 9) Das C.C. (Kirchenrat). Der Kirchenrat setzt sich zusammen aus dem Präsidenten und vier anderen Gliedern, von denen zwei Pastoren und zwei Laien sind. Die Mitglieder, zusammen mit zwei Ersatzleuten (ein Pastor und ein Laie), werden von der Synode auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Bei jeder ordentlichen Synodaltagung sollen ein Pastor und ein Laie durch Los für eine weitere Wahlperiode beibehalten werden. Die anderen Sitze müssen neu gewählt werden.
Anmerkung: Wenn ein Glied des C.C. oder ein Ersatzmann seinen Sitz aufgibt, wird er durch Cooption gesetzt. Diese Cooption gilt bis zur nächsten Sitzung des S.C.C. oder der Synode. Durch Cooption dürfen nicht mehr als Sitze besetzt werden.
- 10) C.C.-Amtsträger: Das C.C. wählt aus seiner Mitte einen Sekretär und einen Schatzmeister.

- 11) Aufgaben des C.C. Der Kirchenrat (C.C.) ist die verwaltende und ausführende Körperschaft der Kirche. Er prüft und bringt in Kraft die Beschlüsse und Empfehlungen der Tamil-Synode. Im Falle, daß das C.C. der Meinung ist, daß eine Entschließung nicht zur Ausführung zu bringen ist, legt es sie beiseite, und bringt sie vor die nächste Sitzung der S.C.C. bzw. der Synode T.S.
- 12) Der Präsident. Der Präsident wird von der Synode für 6 Jahre oder auch auf Lebensdauer d.h. für solange er wirklich amtieren kann (active service) gewählt. Er muß ordiniert Geistlicher sein. Der Kirchenrat bestimmt aus seiner Mitte einen weiteren ordinierten Geistlichen zum Vizepräsidenten, um eventuelle ihm vom Präsidenten übertragene Aufträge (Funktionen) auszurichten. Solche Sonderaufträge müssen, wenn sie sich über mehr als 3 Monate erstrecken, von der Synode genehmigt werden.
- 13) Amt des Präsidenten. Der Präsident, als Führer der Kirche, soll der geistliche Vater aller Pastoren und Gemeinden sein und ist ex officio Vorsitzender des C.C., des S.C.C., der T.G. und der Pastoralkonferenz mit einer Stimme.
- 14) Unterteilungen. Die Kirche wird eingeteilt in Distrikte und diese in Pastorale, die ihre Geschäfte verwalten durch Distrikts- bzw. Pastoratskomitees (D.C.) und (P.C.).
- 15) Die Pastoralkonferenz. Die Pastoralkonferenz soll aus allen aktiven ordinierten Pastoren bestehen und soll in der Regel einmal im Jahre einberufen werden. Der Präsident hat den Vorsitz. Fragen bezüglich Lehre, Gottesdienst, Bücher angeordnet für gottesdienstlichen Gebrauch sollen von der Pastoralkonferenz geprüft werden, bevor sie der Synode vorgelegt werden. 2/3 Mehrheit in beiden Körperschaften sind nötig, um einen Wechsel in solchen Fragen zu sanktionieren.
- 16) Änderungen. Änderungen der Konstitution erfordern 2/3 Mehrheit auf zwei aufeinanderfolgenden Synoden, von denen eine unbedingt eine ordentliche sein muß.

Dokument B.

Übereinkommen zwischen der Schwedischen Kirchen-Mission und der Evangel.-Lutherischen Tamulenkirche.

Da das Ziel aller Missionsarbeit ist, auf den Missionsfeldern ~~selbst einheimische, selbsterhaltende, sich ausbreitende und selbst verwaltende~~ Kirchen zu begründen - ein Ziel, das immer der Leipziger Evangel.-Luther. Mission wie auch der Schwedischen Kirchen-Mission gegenwärtig war - und da die L.E.L.M. und Schw.Kirchen-Mission sich mit der Evang.-Luth.Tamulenkirche freut, daß diese Kirche gegenwärtig auf diesen Linien gut vorankommt, obgleich auch offenbar ist und beiden kund, daß die Kirche vorläufig noch geistliche und materielle Hilfe der Missionen braucht, so haben die Missionen und die Kirche es für nützlich gehalten, daß für die T.E.L.C. eine neue Verfassung angenommen werde (Dokument A) und daß für die Gegenwart diese Verfassung durch ein Übereinkommen (Dokument B) begleitet werde, daß das Verhältnis zwischen der Schw.Kirchen-Mission und L.E.L.M. einerseits und der T.E.L.C. andererseits regelt.

1) Alle pastorale Arbeit, die bisher von der Mission getan wurde, wie auch evangelistische und der Elementar-Erziehung dienende Arbeiten, sollen je nach Übereinkommen der Kirche übergeben werden.

2) Alle anderen Arbeiten, wie höheres Erziehungswesen, große Schülerkosthäuser, Seminar, Hospital, Frauenmission, Industrieschule und Verlagsbuchhandlung dazu gewisse evangelistische und Elementar-Erziehungsarbeiten werden wie bisher von der Mission unter Leitung des Missions-Councils bleiben, mit der Absicht, daß die Kirche je nach dem wachsenden Stand ihrer Unabhängigkeit und Fähigkeit solche zu verwalten, auch diese Arbeitszweige allmählich eines nach dem anderen übernehmen soll, nach gehöriger Beratung mit den zuständigen Distrikt- bzw. Pastoralkomitees. Es soll dies in jedem Falle mit Mission und Kirche reiflich besprochen und festgesetzt werden. Der Anstoß zu solchen jeweiligen Neuübernahmen kann entweder von der Mission oder von der Kirche ausgehen.

3) Die unten weiter detaillierten Fonds und die Benutzung der Gebäude und Ländereien, die zu solchen von der Kirche übernommenen Arbeiten gehören, werden der Kirche überignet.

- a) Alle Kirchen- und Armenfonds.
- b) General-Pastoralfonds.
- c) Tranquebar-Bibel-Gesellschaftsfonds.
- d) Evangelisationsfonds.

4) Die Schwedische Kirchenmission und die Leipziger Mission sind willig, die Tamulenkirche gemäß ihrer Fähigkeit und gemäß der Notwendigkeiten der Kirche, zu unterstützen. Da die Tamulenkirche nach völliger Selbsterhaltung aus sein muß, so werden solche Unterstützungen nach sich verringerndem Maße gegeben (Regressive), wobei besondere Aufmerksamkeit der Entwicklung neuer Arbeiten gegeben werden soll.

5) So lange die Mission noch die Kirche unterstützt, wird der Schwedische Kirchen-Missions-Vorstand noch folgende Rechte (Funktion) ausüben:

- a) Er ernennt den Präsidenten und Vizepräsidenten des C.C. Der Präsident wird auf Lebenszeit ernannt und als Bischof der Kirche geweiht. Er ist zur selben Zeit auch Vorsitzender der Missionskonferenz (M.C.). Vor seiner Ernennung wird die Meinung der Synode, wie in Dokument C. ausgeführt ist, eingeholt werden.
Anmerkung: Im C.C. soll ein Laie durch Los zurückbehalten werden von der Synode, während der gewählte Geistliche und der andere Laie ihren Sitz aufgeben zur Wahl bei jeder gewöhnlichen Synodalsitzung.
- b) Seine Zustimmung soll nötig sein in allen Dingen, die die Lehre angehen, Gottesdienst oder für den Gottesdienst autorisierter Bücher, ebenso auch bei Verfassungsänderungen.
- c) Er soll die Endentscheidung haben in allen Fragen betr. der Unterstützungen, die ihm durch den Präsidenten vorgelegt werden.

Die

Anmerkung 1. Korrespondenz zwischen Kirche und Missions-Vorstand soll vom Präsidenten oder dem von ihm beauftragten Sekretär geführt werden.

Anmerkung 2. Jede Vakanz unter den ernannten C.C.-Gliedern soll durch das Missions-Council M.C. aufgefüllt werden. Diese Aktion soll zu Recht bestehen, bis die Ernennung durch den schwedischen Kirchen-Missions-Vorstand angekommen sein wird.

6) Angelegenheiten von Gemeininteresse für Mission und Kirche sollen einem Joint-Comitee J.C., Vereinigtes Comitee, vorgelegt werden. Es soll aus drei indischen Gliedern des C.C. und drei Vertretern des Missionskomitees M.C. bestehen. Der Präsident hat dies Komitee zusammenzurufen und ihm vorzusitzen. Mit einer entscheidenden Stimme (casting vote). Die Regeln für dies vereinte Komitee J.C. sind in Dokument C gegeben.

7) Missionare bleiben wie bisher unter dem M.C. soweit sie von der Mission der Kirche für irgend ein Werk unter der Kontrolle des C.C. gehalten worden sind, sollen sie mit Bezug auf diese Betätigung auch dem C.C. verantwortlich sein.

8a) Der indische Arbeiterstab soll in Kirchen- und Missionsarbeiter klassifiziert werden.

Zur ersteren Kategorie gehören Pastoren, Katechisten und andere Arbeiter unter der Kontrolle der Kirche, besonders alle Elementarlehrer.

Zur zweiten Kategorie gehören im allgemeinen gehobenere und College-Lehrer, Evangelisten, Lehrerinnen und solche in anderen Arbeitszweigen unter der Kontrolle der M.C.

Die Kirche hat einige Pastoren für die Mission zur Verfügung zu stellen. Die Zahl wird von dem vereinten Komitee J.C. festgelegt. Solche Pastoren gehören der Synode als stimmberechtigte Mitglieder an.

Ein Kirchenarbeiter ist dem C.C. und ein Missionsarbeiter dem M.C. unterstellt und verantwortlich.

8b) Wenn ein Missionsangestellter einen Teil seiner Zeit der Arbeit unter dem C.C. gibt, so ist er mit diesem Teil seiner Arbeit auch dem C.C. verantwortlich und vice versa. ~~In Fällen, wo die Aufsicht eines Teils der Arbeit eines Angestellten unter Doppelkontrolle nicht wirksam von dem eigentlichen Aufsichtsführenden Organ getan werden kann, da kann die Aufsicht im Einverständnis und nach Rücksprache dem andern Aufsichtsorgan übergeben werden. Im Falle von Klagen sollen Dinge dieser Art an das J.C. zur Entscheidung überweisen werden. Alle Arbeiter in der M.C. und C.C. sollen gleiche Behandlung haben.~~

9) Änderungen in diesem Übereinkommen mögen beantragt werden sowohl durch die Kirche wie durch die Mission. Jede Änderung muß die Zustimmung des Schwedischen Missions-Vorstands wie auch der Synode nach voller Diskussion im H.C., deren Niederschrift beiden Körperschaften vor Beschußfassung vorliegen müssen, finden.

Dokument C.
Geschäftsregeln für das J.C., Vereinigte Komitee.

I. Konstitution. Angelegenheiten, die von gemeinsamem Interesse für Kirche und Mission ständ, werden einem vereinigten oder gemeinsamen Komitee (J.C.) überwiesen, das aus drei indischen Repräsentanten der Kirche und drei Repräsentanten des Missions-Councils besteht. Der Vorsitzende ist der Präsident, der es auch zusammenruft. Er hat nur eine (entscheidende) Stimme (casting vote). Um eine vollständige Gegenwartsliste zu sichern, sollen C.C. und M.C. Ersatzmänner bestimmen, wenn immer nötig.

II. Aufgaben. (Funktionen) Das J.C. (Vereinigte Komitee) soll beauftragt werden, sich mit folgenden Dingen zu beschäftigen:

- 1) Gegenstände, die ganz klar beide, die Kirche und die Mission angehen. Wie Regeln für die Angestellten und Schwierigkeiten in Fällen von Angestellten, die geliehen oder unter Doppelkontrolle stehen. In diesen Dingen soll die J.C. die endgültige Entscheidung haben. Das Missions-Komitee (M.C.) und das C.C. sollen mindestens einen Monat vorher benachrichtigt werden, daß solche Angelegenheit dem J.C. vorliegen wird, wenn nicht die beiden Komitees Vollmacht geben, daß diese Zeit in einem bestimmten Falle nicht eingehalten zu werden braucht.
- 2) Gegenstände, die zwar ~~nur~~ dem Ressort eines Councils unterstehen, aber doch einen wichtigen Einfluß haben auf die Arbeit des anderen Councils, wie Kosthäuser, das Seminar, die theologische Klasse (divinity class) und die Ordination von Kandidaten. Diese Dinge mögen vom J.C. vorher besprochen und behandelt werden, aber seine Beschlüsse sind nicht bindend für die Exekutive, die für solche Arbeit verantwortlich ist.
- 3) Gegenstände, die einer besonderen Körperschaft (body) angehören, die durch ihr eigenes Council die Sache zur Raterteilung an das J.C. weitergibt.
- 4) Interpellationen von Seiten jedes Councils Gegenstände betreffend, die dem Arbeitsgebiet des anderen Councils angehören.
- 5) Wichtige Dinge von allgemeinem Interesse, bei denen die endgültige Entscheidung bei dem schwedischen Kirchen-Missions-Board und der Synode liegt. Sie sollen vorbereitet werden durch das J.C. bevor sie an die beiden Behörden weitergereicht werden.

III. Regeln für die Ernennung des Präsidenten. Wenn der Präsident vom Schwed. Kirchen-Missions-Board bestimmt wird, dann haben der S.C.C. und die Missionarskonferenz jedes nicht mehr als zwei Kandidaten aufzustellen (nennen) und dann ein Vorschlagskomitee bestehend aus nicht mehr denn je 3 Mitgliedern jedes Councils aufzustellen. Dieser Ausschuss soll einen Vorschlag vorbereiten, der nicht mehr als drei Kandidaten enthält, von den einer nicht zu den vom S.C.C. oder M.C. genannten gehören kann. Aus der vom Vorschlagskomitee eingereichten Liste soll dann die Synode einen wählen. Die Verhandlungsniederschriften der S.C.C., der Missionarskonferenz, des Vorschlags-Komitees und der Synode müssen in den Händen des Schwed. Kirchen-Missions-Boards sein, bevor dieser die Entscheidung trifft.

Dokument A.

- 1) Die Verfassung der Evangel. Lutherischen Tamulenkirche.
1) Name Die Christen, die zur früheren Evangel. Lutherischen Leipziger Mission und zur Mission der Schwedischen Kirche gehören, sollen eine ungeteilte Kirche, genannt die Evangel. Lutherische Tamulen Kirche (T.E.L. C.) bilden und unter diesem Namen als Wohltätige Gesellschaft gemäss dem Gesellschafts Registrations Gesetz (Gesetz XXI vom Jahre 1860 registriert werden.
- 2) Bekenntnisgrundlage --- Die Bekenntnisgrundlage dieser Kirche soll sein das Wort Gottes, wie es in den Heiligen Schriften des Alten und des Neuen Testaments gegeben ist und erklärt ist in den ökumenischen Glaubensbekenntnissen, in der Unveränderten Augsburger Confession und in Luthers Kleinem Catechismus.
- 3) Zweck. Diese Kirche soll in dem sie treu das Wort Gottes und die heiligen Sacramente verwaltet und weiter baut an der evangelischen Grundlage, die in der Vergangenheit durch die Missionen gelegt worden ist, arbeiten an ihrem eigenen Wachstum in Gnade und Erkenntnis und auch unter kräftigen evangelischen Anstrengungen das Reich Gottes ausbreiten sonderlich unter der Tamil sprechenden Bevölkerung Indiens und Nachbarländern.

Aufgaben 4) Arbeitsgebiete: Arbeitsgebiete dieser Kirche sind Predigen, Lehren, Heilen durch pastorale und evangelistische Betätigung sowie durch niedere und höhere Erziehungsarbeit (einschl. technischer und handwerklicher Schulung) ferner durch medicinische Arbeit und andere geeignete Mittel und Wege zur Besserung der religiösen, sittlichen und sozialen Lage in allen Classen.

5) Verhältnis zu anderen Kirchen. Diese Kirche, die für die Einheit aller Christen betet, erkennt alle Kirchen, die sich die unveränderte Augsburger Confession annehmen als Glieder bzw. Körper mit vollem Recht der Abendmahlsgemeinschaft an.

6) Organisation. Diese Kirche ist eine unabhängige Körperschaft, repräsentiert und verwaltet (regiert) durch die Tamil Evang. Luth. Synode (T.S.) und den Kirchenrat (C.C.)

T. S.
Ausordentl
Synode
7) Die Synode. Die Synode ist die gesetzgebende Körperschaft der Kirche. Sie soll alle drei Jahre zusammentreten. Wenn nötig, kann der Kirchenrat eine SonderSynode zusammenrufen. Die Glieder der Synode sind:

a) ex officio: Der Präsident und die anderen Glieder des Kirchenrats und alle ordinierten Geistlichen der Kirche, soweit im Amte.

b) durch Wahl: Delegierte, die dem kirchl. Gesetz gemäss gewählt sind.

c) durch Ernennung: Der Kirchenrat kann bis zu 6 Glieder aus verschiedenen noch nicht vertretenen Abteilungen und Interessenkreisen ernennen.

S. C. C.
8) Fortsetzungskomitee der Synode Um das C.C. zu unterstützen und mit ihm zusammen die Amtshabern auszurichten, mit denen sie für die Zeit zwischen den Synodaltagungen (Sessions) von der Synode befreut wird, wählt die Synode aus der Zahl ihrer Mitglieder eine Fortsetzungss Comitte der Synode. Es setzt sich zusammen aus einer gleichen Zahl ordinierter Pastoren und Laien, die vom C.C. aus gemeinsam gerufen werden, wenigstens einmal jährlich mit dem C.C. zusammen tagen.

C. C. 9) Das C.C. (Kirchenrat). Der Kirchenrat setzt sich zusammen aus dem Präsidenten und 4 anderen Gliedern, von denen 2 Pastoren und zwei Laien sein. Die Mitglieder zusammen mit zwei Ersatzleuten (ein Pastor und ein Laie) werden von der Synode auf die Dauer von 3 Jahr gewählt. Bei jeder gewöhnlichen Synodaltagung sollen ein Pastor und ein Laie durch Los für eine weitere Wahlperiode beibehalten werden. Die anderen Glieder/Sitze müssen neu gewählt werden.

Zuwahl

Anmerkung : Wenn ein Glied des C.C. oder ein Ersatzmann seinen Sitz aufgibt, wird er durch Cooptation besetzt, Diese Cooptation gilt bis zur nächsten Sitzung des S.C.C. oder der Synode. Durch Cooptation dürfen nicht mehr als Sitze besetzt werden.

- 10) C.C. Amtsträger : Das C.C. wählt aus seiner Mitte einen Secretär und einen Schatzmeister.
- 11) Aufgaben des C.C. Das Kirchenrat C.C. ist die ausführende und verwaltende Körperschaft der Kirche. Er prüft und bringt in Kraft die Beschlüsse und Empfehlungen der Tamil Synode. Infallc das C.C. der Meinung ist, dass eine Entschließung nicht zur Ausführung zu bringen ist, überweist sie zurück an die T.S. oder bringt sie vor die naechste Sitzung der S.C.C. bezw. der Synode. T.S.
- F 12) Der Präsident ---- Der Präsident wird von der Synode für 6 Jahre oder auch ~~auf~~ Lebensdauer, d.h. für ~~aktiven Dienst~~ gewählt. Er muss ordinärter Geistlicher sein. Der Kirchenrat bestimmt aus seiner Mitte einen weiteren ordinierten Geistlichen zum Vicepräsidenten um eventuelle ihm vom Präsidenten übertragene Aufträge (Funktionen auszurichten). Solche Sonderaufträge müssen, wenn sie sich über mehr als 3 Jahre erstrecken, von der Synode genehmigt werden.
- 13) Amt des Präsidenten. Der Präsident, als Führer der Kirche soll der geistliche Vater aller Pastoren und Gemeinden sein und ist ex officio Vorsitzender des C.C., des S.C.G. der T.C. und der Pastoral Conference mit einer Stimme
- 14) Unterteilungen : Die Kirche wird eingeteilt in Districte und diese in Pastorale, die ihre Geschäfte verwalten durch Distrikts- bzw. Pastoratscommittees (D.C.) und (P.C.)
- 15) Die Pastoral Conferenz - Die Pastoralconferenz soll aus allen ~~aktivem~~ ~~ordinierten~~ Pastoren bestehen und sich ~~sollte~~ auf Anordnung des C.C. in der Regel einmal im Jahr ~~versammeln~~. Der Präsident hat den Vorsitz. Fragen bezügl. Lehre, Gottesdienst, Bücher, ~~bestimmt~~ für gottesdienstlichen Gebrauch sollen von der Patozmiconferenz gefruchtet werden bevor sie der Synode vorgelegt werden. ~~2/3~~ Mehrheit in beiden Körperschaften sind nötig, um einen Wechsel in solchen Fragen zu sanctionieren.
- 16) Aenderungen Änderungen der Constitution erfordern ~~2/3~~ Mehrheit ~~auf~~ bei zwei aufeinander folgenden Synoden, von denen eine unbedingt eine gewöhnliche sein muss.

12) F d. h. f. solange er wirkl. amtierte kann (active service)

Dokument B.

Übereinkommen zwischen der Schwedischen Kirchen Mission und der Evangelisch- Lutherischen Tamulenkirche.

Da das Ziel aller Missionsarbeit ist, auf den Missionsfeldern einheimische selbsthaltende, sich selbstausbreitende und selbstverwaltende Kirchen zu begründen- ein Ziel, das immer der Leipziger Evangel. Lutherischen Mission wie auch der Schwedischen Kirchenmission gegenwärtig war -und da die L. E.L.M. und Schw.Kirchen Mission sich mit der Evgl. Luth, Tamulen kirche freut dass diese Kirche gegenwärtig auf diesen Linieengut vorankommt, obgleich auch offenbar ist und kund Beiden , dass die Kirche vorläufig noch geistliche und materielle Hilfe der Missionen braucht- so haben die Missionen und die Kirche es für nützlich gehalten, dass für die T.E.L.C. eine neue Verfassung angenommen werde (Document A) und dass für die Gegenwart diese Verfassung durch ein Übereinkommen mit (Document B)begleitet werde, das das Verhältnis zwischen der CSw.M. unnd der LELM einerseits und der T.E.L.C. andereseits regele.

1) Alle pastorale Arbeit die bisher von der Mission getan wurde, wie auch ~~sowohl~~ evangelistischen und der Elementar erziehung dienenden Arbeiten, je nach Übereinkommen Sollen der Kirche übergeben werden.

2) Alle anderen Arbeiten, wie höheres Erziehungswesen, grösser Schülerkosthäuser, Seminar, Hospital FrauenMission, Industrieschule, Und Verlagsbuchhandlung- dazu gewisse evangelistische und elementarerziehungsarbeiten werden wie bisher von der Mission unter Leitung des Missions councils bleiben mit der Absicht, dass die Kirche je nach dem wachsenden Stand ihrer Unabhängigkeit und Fähigkeit solche zu verwalten auch diese Arbeitszweige allmählich eines nach dem andern übernehmen soll nach gehöriger Beratung mit den zuständigen District bzw. Pastorats committees., Es soll in jedem Falle mit Mission und Kirch reiflich besprochen und festgesetzt werden . Der Anstoss zu solchen jeweiligen Neuübernahmen kann entweder von der Mission oder von der Kirche ausgehen.

3) Die unten weiter detaillierten Fonds und die Benutzung der Gebäude und Ländereien die zu solchen von der Kirche übernommenen Arbeiten gehören werden der Kirche übereignet.

- a) alle Kirchen- und Armenfonds
- b) General PastoralFonds
- c) Tranquebar Biebel Gesellschafts Fonds
- d) Evangelisations Fonds

4) Die Schwedische Kirchen Mission und die Leipziger Mission sind willig die Tamulenkirche gemäss ihrer Fähigkeit und gemäss der Notwendigkeiten der Kirche zu unterstützen. Da die Tamulenkirche nach völligem Selbsterhaltung aus sein muss, so werden solche Unterstützungen nach sich verringerndem Masse gegeben werden (Regressive) wobei besondere Aufmerksamkeit der Entwicklung neuer Arbeiten gegeben werden soll.

5) So lange die Mission noch die Kirche unterstützt, wird der Schwedische KirchenMissions Vorstand noch folgende Rechte (functio ausüben:

- a) Er ernennt den Präsidenten und Vicepräsidenten des C.C. Der Präsident wird auf Lebenszeit ernannt und als Bischof der Kirche geweiht. Er ist zur selben Zeit auch Vorsitzender der Missionskonferenz (M.C.) Vor seiner Ernennung wird die Meinung der Synode, wie in Document C ausgeführt ist) eingeholt werden.
Anmerkung Im C.C. soll ein Laie durch Los zurückbehalten werden von der Synode, während der gewählte Geistliche und er andere Laie ihren Sitz aufgeben zur Wahl bei jeder gewöhnlichen Synodalsitzung.

Document B. Fortsetzung

b) Seine Zustimmung soll nötig sein in allen Dingen, die die Lehre angehen, Gottesdienst oder für den Gottesdienst autorisierte Bücher ebenso auch bei Verfassungsaenderungen

Document A.

c) Er soll die Endentscheidung haben in allen Fragen betreffs der Unterstützungen, die ihm durch den Präsidenten vorgelegt werden.

Anmerkung 1. Die Correspondence zwischen Kirche und Missionsvorstand soll vom Präsidenten oder dem von ihm damit beauftragten Secretär geführt werden.

Anmerkung 2. Jede Vacanz unter den ernannten C.C. gliedern soll durch das Missionscouncil M.C. aufgefüllt werden. Diese Action soll zurecht bestehen, bis die Ernennung durch den Schwedischen KirchenMissions Vorstand angekommen sein wird.

6) Angelegenheiten von Gemeininteresse für Mission und Kirche sollen einem Joint Committee J.C. Vereinigtes Committee, vorgelegt werden. Es soll aus 3 indischen Gliedern des C.C. und drei Vertretern des Missions committees M.C. bestehen!. Der Präsident hat dies Committee zusammenzurufen und ihm vorzusitzen mit nur einer entscheidenden Stimme (casting vote)

Die Regeln für dies vereinte Committee J.C. sind in Document C gegeben.

7) Missionare bleiben wie bisher unter dem M.C. Soweit sie von der Mission der Kirche für irgend ein Werk unter der Controlle des C.C. geliehen worden sind, sollen sie mit Bezug auf diese Betätigung auch dem C.C. verantwortlich sein.

8 a) Der indische Arbeiterstab soll in Kirchen- und Missionsarbeiter classificiert werden.

Zur ersteren Categorie gehören Pastoren, Catechisten und andere Arbeiter unter der Controlle der Kirche., besonders alle Elementar Lehrer.

Zur zweiten Categorie gehören im Allgemeinen gehobene und College Lehrer, Evangelisten, Lehrerinnen und solche in anderen Arbeitszweigen unter der Controlle der M.C.

Die Kirche hat einige Pastoren für die Mission zur Verfügung zu stellen. Die Zahl wird von dem vereinten Committee (J.C.) festgelegt. Solche Pastoren gehören der Synode als stimmberichtigte Mitglieder an.

Ein Kirchenarbeiter ist dem C.C. und ein Missionsarbeiter dem M.C. unterstellt. und verantwortlich.

8 b) Wenn ein Missionsangestellter einen Teil seiner Zeit der Arbeit unter dem C.C. giebt so ist er mit diesem Teil seiner Arbeit auch dem C.C. verantwortlich und vice versa. Wenn ein Kirchenangestellter der Mission geliehen ist als Vollzeitarbeiter, so soll er dem M.C. verantwortlich sein und vice versa. In Fällen, wo die Aufsicht eines Teils der Arbeit eines Angestellten unter Doppelcontrole nicht wirksam von dem eigentlichen aufsichtsführenden Organ getan werden kann, da kann die Aufsicht im Einverständnis und nach Rücksprache dem andern Aufsichtsorgan übergeben werden. Im Falle von Klagen sollen Dinge dieser Art an das J.C. zur Entscheidung überwiesen werden. Alle Arbeiter in der M.C. und C.C. sollen gleiche Behandlung haben.

9) Änderungen in diesem Übereinkommen mögen beantragt werden sowohl durch die Kirche wie durch die Mission. Jede Änderung muss finden die Zustimmung des Schwedischen Missions Vorstands wie auch der Synode nach voller Discussion im J.C., deren Niederschrift ebeiden Körperschaften vor Beschlussfassung vorliegen müssen.

Document C.

Geschäftsregeln für das J.C. Vereingte Committee

I. Constitution Angelegenheiten, die von gemeinsamem Interesse für Kirche und Mission sind werden einem vereinigten oder gemeinsamen Committee (J.C.) überwiesen, das aus drei indischen Repräsentanten der Kirche und dreim Repräsentanten des Mission Councils besteht. Der Vorsitzende ist der Präsident, der es auch zusammenruft und- Er hat nur eine (entscheidende) Stimme (Casting vote). Um eine vollständige Gegenwartsliste zu sichern, sollen C!C. und M.C. Ersatzmänner bestimmen, wenn immer nötig.

II. Aufgaben (functions) Das J.C. (vereinigte Committee) soll beauftragt werden sich mit folgenden Dingen zu beschäftigen :

1) Gegenstände die ganz klar beide, die Kirche und die Mission angehen. Wie Regeln für die Angestellten und Schwierigkeiten in Fällen von Angestellten die unter geliehen oder unter Doppelcontrole stehen. In diesen Dingen soll die J.C. die endgültige Entscheidung haben. Das Missionscommittee (M.C.) und das C.C. sollen mindestens ein Monat vorher benachrichtigt werden, dass solche Angelegenheit dem J.C. vorliegen wird, wenn nicht die beiden Committees die Zeitgren Vollmacht geben, dass diese Zeit in einem bestimmten Falle nicht eingehalten zu werden braucht.

2) Gegenstände, die zwar nur einem Resort eines Councils unterstehen, aber doch einen wichtigen Einfluss haften auf die Arbeit des anderen Councils, wie Kosthäuser, das Seminar, die theologische Facultät (divinity class) und die Ordination von Candidatn. Diese Dinge mögen vom J.C. vorher besprochen und behandelt werden, aber seine Beschlüsse sind nicht bindend für die Executive, die für solche Arbeit verantwortlich ist.

3) Gegenstände, die einem besonderen Körperschaft (body) angehören, die durch ihr eigenes Council die Sache zur Beratung (Raterteilung) an das J.C. weitergibt.

4) Interpellationen von seiten jedes Councils Gegenstände betreffend, die dem Arbeitsgebiet des anderen Councils angehören.

5) Wichtige Dinge von allgemeinem Interesse, bei denen die endgültige Entscheidung bei dem Schwedischen Kirchen Missions Board und der Synode liegt. Sie sollen vorbereitet werden durch das J.C. bevor sie an die beiden Behörden weitergereicht werden.

III. Regeln für die Ernennung des Präsidenten.

Wenn der Präsident vom Schwedischen Kirchen Missions Board ^{bestimmt} wird, dann haben der S.C.C. und die MissionarsConferenz jedes nicht mehr als 2 Candidate aufzustellen (nennen) und dann ein Nomination- Vorschlags Committee ^{vorhanden} auf nicht mehr denn je 3 Mitgliedern jedes Councils aufzustellen. Dieser Ausschuss soll einen Vorschlag vorbereiten, der nicht mehr als 3 Candidate enthält, von denen einer nicht zu den vom S.C.C. oder M. C. Genannten gehört. Aus der vom Vorschlags- Committee eingereichten Liste soll dann die Synode einen wählen. Die Verhandlungen niederschriften der S.C.C., der Missionars-Conferenz, des Vorschlags Committees und der Synode müssen in den Händen des Schwedischen Kirchen Missions Boards sein, bevor dieser die Entscheidung trifft.

Budgetäre Tasse, die
die ständige Korrespondenz beruhend
Missionarsordnung, nicht mehr an die
= = = = = Missionarsgesellschaft übertragen
wurde.

- 1) Die Missionarsordnung regelt die Beziehungen zwischen den Missionaren auf dem Missionsfelde und dem Kuratorium und zwischen den Missionaren untereinander. Unter den Missionaren sind in dieser Ordnung immer die Missionarinnen mitverstanden. Das Verhältnis der Missionare zur Kirche ist durch das Agreement geordnet.
- 2) Alle Missionare sind unbeschadet ihrer Einordnung in die Autonome Kirche und der Verantwortung, die sie im kirchlichen Dienst übernehmen, dem Kuratorium verantwortlich.
- 3) Die Missionare bilden einen Missionarskonvent, in dem alle erwachsenen Mitglieder der missionarischen Gemeinschaft vollberechtigte Mitglieder sind.
- 4) Der Vorsitz des Missionarskonvents liegt beim Präses, der vom Kuratorium ernannt wird. Der Präses ist der Vertreter des Kuratoriums auf dem Missionsfelde. Er ist zugleich der Vertreter der Missionare gegenüber dem Kuratorium und gegenüber der Missionskirche. In den Händen des Präses liegt die oberste Leitung aller missionarischen Arbeit. Er hat sich nach Möglichkeit über die Arbeit aller Missionare auf dem Laufenden zu halten und sie zu beraten. Ihm ist jeder Missionarbeiter Gehorsam schuldig. Ohne sein Wissen und sein Einverständnis entfernt sich kein Missionar aus seinem Arbeitsbezirk. Wenn in dringenden Fällen die Erlaubnis nicht vor der Reise eingeholt werden könnte, so ist sie nachträglich zu beantragen.

Durch den Präses gehen alle Berichte.

- 5) Der Missionarskonvent wählt einen Geschäftsführenden Ausschuss für drei Jahre, der aus einem Sekretär und ~~und~~ einem Kassierer besteht. Der vom Kuratorium ernannte Präses ist Mitglied und Vorsitzender des Geschäftsführenden Ausschusses.
- 6) Der Sekretär führt in den Sitzungen des Missionarskonvents das Protokoll, das von dem Vorsitzenden und dem Sekretär unterzeichnet wird und dessen Abschrift der Sekretär auf ordnungsmässiger Wege dem Kuratorium einreicht.
- 7) Der Kassierer verwaltet die an die Missionare zu zahlenden Gelder (Gehälter, Rimesse). Er entwirft alljährlich vor der Generalkonferenz zur Durchberatung im Geschäftsführenden Ausschuss und dem Missionarskonvent den Etat für das mit dem 1. April beginnende neue Rechnungsjahr, der dann dem Kuratorium eingereicht wird. Für ausserordentliche Ausgaben sowie für Maßnahmen, die zu ergreifen sind, wenn die Einnahmen die etatmässige Höhe nicht erreichen, hat der Kassierer die Einwilligung des Präses einzuholen. Er legt dem Kuratorium halbjährlich, im Oktober

und April, Rechnung.

Alle Missionare sind verpflichtet, an sie direkt eingehende Missionsgaben bei dem Kassierer zur Verrechnung anzumelden.

- 8) Zur Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen der heimatlichen Missionsleitung und den Missionaren dienen persönlich gehaltene Briefe, die als nichtamtlich und vertraulich behandelt werden. Bemerkungen und Berichte über soziale und persönliche Gegensätze zwischen den Missionaren, und ~~deren~~ zwischen dem Präses und den Missionaren oder zwischen den Missionaren und den eingeborenen Christen sind nie als "vertraulich" unvermittelt an ein Mitglied der heimatlichen Leitung zu richten, sondern gehen den ordnungsmässigen Weg über den Präses. Solche Berichte legt der Präses vor der Weitergabe an das Kuratorium den beiden anderen Mitgliedern des Ausschusses vor, die ihr Votum beifügen.
- 9) Die betende und opfernde Heimatgemeinde hat ein Anrecht darauf, über das Werden und Wachsen auf dem Missionsfelde unterrichtet zu werden. Darauf sind alle Missionare und Missionsschwestern verpflichtet, möglichst regelmässig lebendige und lebenswahre Arbeitsberichte, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, einzusenden. Dabei sind in erster Linie unsere eigenen Missionszeitschriften ("Große Biene", "Kleine Biene", "Kindergruss") zu berücksichtigen.

Für die Verwendung der heimatlichen Leitung ist vierteljährlich ein Arbeitsbericht oder eine Erzählung aus der Arbeit durch den Präses einzureichen. Wenn der Bericht im zweiten Monat des Vierteljahres nicht eingegangen ist, hat der Präses zu erinnern.

Von grossem Wert sind auch Missionsberichte in anderen Zeitschriften. Den Missionaren wird besonders empfohlen, die Sonntagsblätter ihrer Heimat mit anschaulichen Berichten zu versorgen. Alle Berichte an ausserkirchliche und aussermissionarische Stellen sowie Berichte, die für die Veröffentlichung bestimmt sind, unterliegen der Zensur des Präses und des Kuratoriums.

- 10) Dem Präses liegt es ob, die Disziplin unter den Brüdern aufrechtzuerhalten. Wenn ein Bruder Anstoss erregt hat, so soll er zuerst von dem Präses persönlich unter vier Augen oder auf schriftlichem Wege brüderlich ermahnt, in zweiter Instanz von Geschäftsführenden Ausschuss an seine Pflicht erinnert werden. Die dritte Instanz ist der Bericht an das Kuratorium. Dieser soll aber nicht ausgeführt werden, ohne dass es dem betreffenden Bruder gleichzeitig angezeigt und ohne dass Gernalbe aufgefordert wird, seine eigene Ausserung oder Erklärung gleich mit an das Kuratorium einzusenden. In außerordentlichen Fällen hat der Präses die Pflicht und das Recht, den Urheber sofort von seinem Amt zu suspendieren, bis die endgültige Entscheidung vom Kuratorium eintrifft.

An die
Herren Kuratoriumsmitglieder.

Präses Lic. Stosch hat sich nunmehr zu unserem Entwurf einer Missionarsordnung geäußert. Ich füge sein Gutachten dazu in Abschrift bei, da die Frage der Missionarsordnung auf die nächste Tagesordnung gesetzt werden wird. Gleichzeitig geht Ihnen, für den Fall, daß Sie unseren Entwurf nicht mehr in Händen haben sollten, eine Abschrift unseres seiner Zeit an Präses Stosch übersandten Entwurfs zu.

Mit den herzlichsten Grüßen aus dem Missionshaus

Ihr sehr ergebener
gez. L o k i e s .

2 Anlagen 1

I

Vorlage für die Missionarsordnung.

- 1.) Das Verhältnis der Missionare zur Kirche ist durch das Agreement geordnet.
- 2.) Die Missionarsordnung regelt die Beziehungen zwischen den Missionaren und dem Kuratorium und zwischen den Missionaren untereinander.
- 3.) Alle Missionare sind unbeschadet ihrer Einordnung in die Autonome Kirche und der Verantwortung, die sie im kirchlichen Dienst übernehmen, dem Kuratorium verantwortlich.
- 4.) Die Missionare bilden einen Missionarskonvent.
- 5.) Der Vorsitz des Missionarskonvents liegt beim Präses, der vom Kuratorium ernannt wird. Der Präses ist der Vertreter des Kuratoriums auf dem Missionsfelde. Er ist zugleich der Vertreter der Missionare gegenüber dem Kuratorium und gegenüber der Missionskirche.
- 6.) Der Missionarskonvent wählt einen geschäftsführenden Ausschuss für drei Jahre, der aus einem Sekretär und einem Kassierer besteht. Der vom Kuratorium ernannte Präses ist der Vorsitzende des geschäftsführenden Ausschusses ex officie.
- 7.) Der Sekretär führt in den Sitzungen des Missionarskonvents des Protokoll, das von dem Vorsitzenden und dem Sekretär des Konvents unterzeichnet wird.
- 8.) Der Kassierer verwaltet die an die Missionare zu zahlenden Gelder (Gehälter, Zimespen). Er legt dem Kuratorium halbjährlich Rechnung. Alle Missionare sind verpflichtet, an sie direkt einkommende Missionsgaben bei dem Kassierer zur Verrechnung anzumelden.
- 9.) In den Händen des Präses liegt die oberste Leitung aller missionarischen Arbeit. Ihm ist jeder Missionsarbeiter Gehorsam schuldig. Durch seine Hände gehen alle offiziellen Berichte. Zur Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen der heimatlichen Missionsleitung und den Missionaren dienen persönlich gehaltene Briefe, die als nichtamtlich und vertraulich behandelt werden. Berichte über sachliche und persönliche Gegensätze zwischen den Missionaren, zwischen dem Präses und den Missionaren oder zwischen den Missionaren und den eingeborenen Christen sind von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Ausschusses zu unterzeichnen. Jedem Mitglied ist es gestattet, seinen etwaigen Dissensus anzumerken, aber nicht ohne Mitwissen der anderen Mitglieder.
- 10.) Die betende und opfernde Heimatgemeinde hat ein Anrecht darauf, über das Werden und Wachsen auf dem Missionsfelde unterrichtet zu werden. Darum sind alle Missionare und Missionsschwestern verpflichtet, möglichst regelmäßig lebendige und lebenswahre Arbeitsberichte, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, einzusenden. Dabei sind in erster Linie unsere eigenen Missionzeitschriften ("Große Biene", "Kleine

"Biene", "Kindergruss") zu berücksichtigen. Von Wert sind aber auch Veröffentlichungen in anderen Wochen- und Tagesblättern. Den Missionaren und Missionsschwestern wird besonders empfohlen, die Sonntagsblätter ihrer Heimat mit anschaulichen Berichten zu versorgen. Alle Berichte an ausserkirchliche und aussermissionarische Stellen sowie Berichte, die veröffentlicht werden sollen, unterliegen der Zensur des Präses und des Kuratoriums.

II.) Dem geschäftsführenden Ausschuss des Missionarskonvents liegt es ob, die Disziplin unter den Brüdern aufrecht zu erhalten. Wenn ein Bruder Anstoss erregt hat, so soll er zuerst von dem Präses persönlich unter vier Augen oder auf schriftlichem Wege brüderlich ermahnt, in zweiter Instanz von dem Missionarskonvent an seine Pflicht erinnert werden. Die dritte Instanz ist der Vericht an das Kuratorium. Dieser soll aber nicht ausgeführt werden, ohne dass dem betreffenden Bruder ~~zu~~ gleichzeitig angezeigt und ohne dass der selbe aufgefordert wird, seine eigene Ausserung oder Erklärung gleich mit an das Kuratorium einzusenden. In außerordentlichen Fällen hat der Präses die Pflicht und das Recht, den Urheber sofort von seinem Amt zu suspendieren, bis die endgültige Entscheidung vom Kuratorium eintrifft.

II

Abschrift.

Missionarsordnung.

- 1) Unter den Missionaren sind an dieser Ordnung immer die Missionarinnen mitverstanden.
 - 2) Ich schlage vor: "Die Missionare bilden einen Missionarsconvent, in dem alle erwachsenen Mitglieder der missionarischen Gemeinschaft vollberechtigte Mitglieder sind." Es ist nicht einzusehen, weshalb die Missionarsfrauen ausgeschlossen sein sollten. Im Gegenteil, sie haben einen wertvollen Beitrag zu leisten. (Mitgliedschaft in der Mahasabha folgt hieraus nicht.)
 - 3) Um das Mißverständnis auszuschließen, daß der Ausschuß nur aus den im ersten Satz genannten beiden Mitgliedern besteht, empfahle ich im zweiten Satz zu sagen "ist Mitglied und Vorsitzender des ..." Die Wahl des Secretärs und Kassierers ist ein Novum. Früher erkannte das Kuratorium. Die Wahl hat sicher manches für sich, nur muß man bedenken, daß die Missionare nur einmal im Jahre sich versammeln, bei der Generalkonferenz. Die Wahl könnte also erst nächstes Jahr, voraussichtlich im März stattfinden.
 - 4) Ich würde am Schluß hinzufügen "und dessen Abschrift der Sekretär auf ordnungsmäßigen Wege dem Kuratorium einreicht".
 - 5) Hinter dem ersten Satz sollte eingeschoben werden: "Er entwirft alljährlich vor der Generalkonferenz zur Durchberatung im Geschäftsführenden Ausschuß und im Missionarsconvent den Etat für das mit dem 1. April beginnende neue Rechnungsjahr, der dann dem Kuratorium eingereicht wird."
- Man könnte hier den Missionarsconvent ausschalten. Um alles Gemunkel auszuschließen, ist es aber besser, alle haben Inblick und auch Gelegenheit der Meinungsäußerung. Dann bitte ich fortzufahren: "Für außeretatsmäßige Ausgaben sowie für Maßnahmen, die zu ergreifen sind, wenn die Eingänge die etatsmäßige Höhe nicht erreichen, hat der Kassierer die Einwilligung des Präsidenten einzuholen."
- Den dann folgenden Satz des Entwurfes: "Er legt dem Kuratorium halbjährlich Rechnung" würde ich genauer bestimmen durch den Zusatz: "im Oktober und April". Der letzte Satz, wie der Entwurf sagt.
- 6) Ich bitte, im Anfang so zu formulieren: "In den Händen des Präsidenten liegt die oberste Leitung aller missionarischen Arbeit. Er hat sich nach Möglichkeit über die Arbeit aller Missionare auf dem laufenden zu halten und sie zu beraten. Ihm ist jeder Missionsarbeiter Gehorsam schuldig. Ohne sein Wissen und sein Einverständnis entfernt

sich kein Missionar aus seinem Arbeitsbezirk. Wenn in dringenden Fällen die Erlaubnis nicht vor der Reise eingeholt werden konnte, so ist/nachträglich zu beantragen." Durch den Präses gehen alle Berichte." (offizielle" ist hier besser zu streichen.)

Hiermit würde ich § 9 schließen und mit "Zur Vertiefung" einen § 10 beginnen. Nr. 10 des Entwurfs würde dann § 11, Nr. 11 des Entwurfs § 12. Oder noch besser: man bringt alles unter § über den Präses Gesagt hinter § 6 und läßt § 9 beginnen "Zur Vertiefung der Zusammenarbeit ---".

Die zweite Hälfte schließt nicht aus, daß einmal wieder eine solche Berichterstattung hinter dem Rücken des Präses aufkommt, wie vorigen Sommer. Dem muß energisch gewehrt werden. Der Unterschied ist gegen früher nur der, daß sich jetzt zwei oder drei zusammentun müssen. Es ist für den Präses untragbar, daß dergleichen das Zusammenarbeiten betreffende Dinge berichtet werden, ohne daß er davon weiß. Ich bitte also, den Schluß des § so zu formulieren: "Bemerkungen und Berichte über sachliche und persönliche Gegensätze zwischen den Missionaren, zwischen dem Präses und dem Missionaren oder zwischen den Missionaren und den eingeborenen Christen sind nie als "vertraulich" unvermittelt an ein Mitglied der heimatlichen Leitung zu richten, sondern gehen den ordnungsmäßigen Weg über den Präses. Solche Berichte legt der Präses vor der Weitergabe an das Kuratorium den beiden anderen Mitgliedern des Ausschusses vor, die ihr Votum beifügen." Nur so wird der Satz erträglich, der die "nichtamtliche" Correspondenz regelt. Wir wollen hier eine Ordnung finden, die für die Dauer ein friedliches Zusammenarbeiten fördert. Dabei kann ich meine Vorkriegserfahrung nicht außer acht lassen: wieviel Zerger, Zwietracht, Unheil durch unkontrollierte Correspondenz damals entstanden ist.

- 10) Wir brauchen eine Angabe von Terminen, wenn wir hier etwas erreichen wollen. Ich würde am Schluß hinzufügen: "Für die erwendung der heimatlichen Leitung ist vierteljährlich ein Arbeitsbericht oder eine Erzählung aus der Arbeit durch den Präses einzureichen. Wenn der Bericht im zweiten Monat des Vierteljahrs nicht eingegangen ist, hat der Präses zu erinnern." Wollen Sie ganz sicher gehen, so fügen Sie hinzu: "Geht auch im dritten Monat der Bericht ohne vom Präses anerkannte Entschuldigung nicht ein, so wird der Kassierer angewiesen, das Gehalt des ersten Monats des neuen Vierteljahres bis zum Eingang des Berichts zu sperren." Berichten ist eben eine ernste Pflicht und darf nicht der Lust oder Unlust des Einzelnen überlassen sein.

11) Es ist nicht klar, was der Ausschuß zu tun hat mit der Disziplin.
Ich empfehle, als zweite Instanz nicht den Missionarshof, son-
dern den Geschäftsführenden Ausschuß einzusetzen.

Ranchi, 20. 6. 39

gez. Stosch.

Missionarsordnung.

- 1) Unter den Missionaren sind dn dieser Ordnung immer die Missionarin-nen mitverstanden.

Zu 4) Ich schlage vor: "Die Missionare bilden einen Missionarsconvent, in dem alle erwachsenen Mitglieder der missionarischen Gemeinschaft vollberechtigte Mitglieder sind." Es ist nicht einzusehen, weshalb die Missionarsfrauen ausgeschlossen sein sollten. Im Gegenteil, im sie haben einen wertvollen Beitrag zu leisten. (Mitgliedschaft in der Mahasabha folgt hieraus nicht.)

- 6) Um das Mißverständnis auszuschließen, daß der Ausschuß nur aus den im ersten Satz genannten beiden Mitgliedern besteht, empfehle ich im zweiten Satz zu sagen "ist Mitglied und Vorsitzender des ..." Die Wahl des Secretärs und Kassierers ist ein Novum. Früher er-nannte das Kuratorium. Die Wahl hat sicher manches für sich, nur muß man bedenken, daß die Missionare nur einmal im Jahre sich ver-sammeln, bei der Generalkonferenz. Die Wahl könnte also erst näch-stes Jahr, voraussichtlich im März stattfinden.

- 7) Ich würde am Schluß hinzufügen "und dessen Abshrift der Sekretär auf ordnungsmäßiger Wege dem Kuratorium einreicht". //

- 8) Hinter dem ersten Satz sollte eingeschoben werden: "Er entwirft all-jährlich vor der Generalkonferenz zur Durchberatung im Geschäftsführenden Ausschuß und im Missionarsconvent den Etat für das mit dem 1. April beginnende neue Rechnungsjahr, der dann dem Kurato-rium eingereicht wird."

Man könnte hier den Missionarsconvent ausschalten. Um alles Gemunkel auszuschließen, ist es aber besser, alle haben inblick und auch Gelegenheit der Meinungsäußerung. Dann bitte ich fortzufahren: "Für außeretatsmäßige Ausgaben sowie für Maßnahmen, die zu ergrei-fen sind, wenn die Eingänge die etatsmäßige Höhe nicht erreichen, hat der Kassierer die Einwilligung des Präsidenten einzuholen."

Den dann folgenden Satz des Entwurfes: "Er legt dem Kuratorium halbjährlich Rechnung" würde ich genauer bestimmen durch den Zusatz: "im Oktober und April". Der letzte Satz, wie der Entwurf sagt.

- 9) Ich bitte, im Anfang so zu formulieren: "In den Händen des Präsidenten liegt die oberste Leitung aller missionarischen Arbeit. Er hat sich nach Möglichkeit über die Arbeit aller Missionare auf dem Laufenden zu halten und sie zu beraten. Ihm ist jeder Missionsarbeiter Gehorsam schuldig. Ohne sein Wissen und sein Einverständnis entfernt

sich kein Missionar aus seinem Arbeitsbezirks. Wenn in dringenden Fällen die Erlaubnis nicht vor der Reise eingeholt werden konnte, so ist/nachträglich zu beantragen." Durch den Präsidenten gehen alle Berichte." (offizielle" ist hier besser zu streichen.) Hiermit würde ich § 9 schließen und mit "Zur Vertiefung" einen § 10 beginnen. Nr. 10 des Entwurfs würde dann § 11, Nr. 11 des Entwurfs § 12. Oder noch besser: man bringt alles unter § über den Präsidenten Gesagte hinter § 6 und läßt § 9 beginnen "Zur Vertiefung der Zusammenarbeit ---".

Die zweite Hälfte schließt nicht aus, daß einmal wieder eine solche Berichterstattung hinter dem Rücken des Präsidenten aufkommt, wie vorigen Sommer. Dem muß energisch gewehrt werden. Der Unterschied ist gegen früher nur der, daß sich jetzt zwei oder drei zusammentun müssen. Es ist für den Präsidenten untragbar, daß dergleichen das Zusammenarbeiten betreffende Dinge berichtet werden, ohne daß er davon weiß. Ich bitte also, den Schluß des § so zu formulieren: "Bemerkungen und Berichte über sachliche und persönliche Gegensätze zwischen den Missionaren, zwischen dem Präsidenten und dem Missionaren oder zwischen den Missionaren und den eingeborenen Christen sind nie als "vertraulich" unvermittelt an ein Mitglied der heimatlichen Leitung zu richten, sondern gehen den ordnungsmäßigen Weg über den Präsidenten. Solche Berichte legt der Präsident vor der Weitergabe an das Kuratorium den beiden anderen Mitgliedern des Ausschusses vor, die ihr Votum beifügen." Nur so wird der Satz erträglich, der die "nichtamtliche" Correspondenz regelt. Wir wollen hier eine Ordnung finden, die für die Dauer ein friedliches Zusammenarbeiten fördert. Dabei kann ich meine Vorkriegserfahrung nicht außer acht lassen: Wieviel Ärger, Zwitteracht, Unheil durch unkontrollierte Correspondenz damals entstanden ist.

- 10) Wir brauchen eine Angabe von Terminen, wenn wir hier etwas erreichen wollen. Ich würde am Schluß hinzufügen: "Für die Erwendung der heimatlichen Leitung ist vierteljährlich ein Arbeitsbericht oder eine Erzählung aus der Arbeit durch den Präsidenten einzurichten. Wenn der Bericht im zweiten Monat des Vierteljahrs nicht eingegangen ist, hat der Präsident zu erinnern." Wollen Sie ganz sicher gehen, so fügen Sie hinzu: "Geht auch im dritten Monat der Bericht ohne vom Präsidenten anerkannte Entschuldigung nicht ein, so wird der Kassierer angewiesen, das Gehalt des ersten Monats des neuen Vierteljahres bis zum Eingang des Berichts zu sperren." Berichten ist eben eine ernste Pflicht und darf nicht der Lust oder Unlust des Einzelnen überlassen werden.

- 11) Es ist nicht klar, was der Ausschus zu tun hat mit der Disziplin.
Ich empfehle, als zweite Instanz nicht den Missionarskonvent, sondern den Geschäftsführenden Ausschus einzusetzen.

Ranchi, 20. 6. 39

gez. Stosch.

Missionarsordnung

1. Unter den Missionaren sind in dieser Ordnung immer die Missionarinnen mitverstanden. * Zu 4 siehe unten!
6. Um das Misoverständnis auszuschließen, dass der Ausschuss nur aus den im ersten Satz genannten beiden Mitgliedern besteht, empfiehle ich inzwischen satz zu sagen 'ist Mitglied und Vorsitzende des ...'
- Die Wahl des Secretärs u. Kassierers ist ein Novum. Früher ernannte das Kuratorium. Die Wahl hat sich manches für sich, nur muss man bedenken, dass die Missionare nur einmal generalconferenz. Die Wahl könnte also erst nächstes Jahr, vorausichtlich im März stattfinden.
- 7 Ich würde am Schluss hinzufügen und das denk deshalb Abdrift der Secretär auf ordnungsmaßigem Wege dem Kuratorium einverlebt,
8. Hinter dem ersten Satz sollte eingeschoben werden 'Er entwirft alljährlich vor der Generalconferenz zur Durchberatung der geschäftsführenden Ausschuss und im Missionarsconvent den Etat für das mit Rechnungsjahr, der dann dem Kuratorium eingerichtet wird.' Man könnte hier den Missionarsconvent ausschalten. Nur alles geblieben, alle haben Einblick und auch Gelegenheit der Meinungsäußerung.

Dann bitte ich fortzufahren 'Für außerordentl.
mäßige Ausgaben, sowie für Maßnahmen
die zu ergreifen sind, wenn die Eingänge
die etatmäßigere Höhe nicht erreichen,
hat der Kassierer die Einwilligung des
Präsidenten einzuholen.'

Den dann folgenden Satz des Entwurfs
(Er legt dem Kuratorium halbjährlich
Rechnung, würde ich genauer be-
stimmen durch den Zusatz 'im Oc-
tober und April') Der letzte Satz,
wie der Entwurf sagt. Anfangs steht
q) Die zweite Hälfte schreibt nicht darin
dass einmal wieder eine solche
Berichterstattung hinter dem Rücken
des Präsidenten aufkommt, wie vorher
gesprochen. Dem muss ein englisch ge-
genüber früher nun der, dass sich jetzt
zwei oder drei zusammenfinden müssen
so ist für den Präsidenten nutzbar, das
dengleichen das Zusammenarbeiten
betrifft und dinge berichtet werden
ohne dass er davon weiß. Ich bitte
'Bemerkungen und Berichte über
sachliche und persönliche Gegensätze
zwischen den Missionaren, zwischen
dem Präsidenten und den Missionaren
oder zwischen den Missionaren
den eingeborenen Christen sind nie
direkt als 'Entrauung' unvermittelbar
an das ~~Kuratorium~~ Leitung
sondern gehen den ordnungsmä-
ßigen Weg über den Präsidenten. Solche
Berichte legt der Präsident vor der
Weitergabe an das Kuratorium
den beiden anderen Mitgliedern
des Ausschusses vor, die ihr Votum
beifügen'

2. Blatt (Missionarsordnung)

Nur so wird der Satz enträglich, der die 'nichtamtliche' Correspondenz regelt. Wir wollen hier eine Ordnung finden, die für die Dauer ein fröhliches Zusammenarbeiten fördert. Dabei kann ich meine Vorkriegserfahrung nicht außer acht lassen: wieviel Anger, Zwitteracht, Unheil durch unkontrollierte Correspondenz dannals entstanden ist.

10. Wir brauchen eine Angabe von Feuerwehren, wenn wir hier etwas erreichen wollen. Ich würde am Schluss hinzufügen: 'Für die Verwendung der heimatlichen Leitung ist vierteljährlich ein Arbeitsergebnisbericht oder eine Erzählung aus der Arbeit durch den Präses einzureichen. Wenn der Bericht im zweiten Monat des Vierteljahrs nicht eingegangen ist, hat der Präses zu erinnern.' Wollen Sie ganz sicher gehen so fügen Sie hinzu: 'Geht auch im dritten Monat der Bericht ohne vom Präses anerkannte Entschuldigung nicht ein, so wird der Kassierer angewiesen, das Gehalt des ersten Monats des neuen Vierteljahrs bis zum Eingang des Berichts zu sperren'. Beobachten Sie eben eine erste Pflicht und darf nicht der Lust oder Unlust des Einzelnen überlassen bleiben.

g*) Ich bitte im Anfang so zu formulieren: 'In den Händen des Präses liegt die oberste Leitung aller missionskirchlichen Arbeit. Er hat sich nach Mög-

lichkeit über die Arbeit aller Missionare auf dem Laufen zu halten und sie zu beraten. Zum ist jeder Missionsarbeiter schwarz schuldig. Ohne sein Wissen und sein Einverständnis entfernt sich kein Missionar aus seinem Arbeitsbedarf. Wenn im dringenden Fällen die Erlaubnis nicht vor der Reise eingeholt werden könnte, so ist sie nachträglich zu beantragen? Durch den Präses geben alle Besichtigt? ('offizieller') ist hier besser zu streichen).

Hiermit würde ich § 9 abschließen und mit 'Zur Vertiefung' ... einen § 10 beginnen. No 10 des Entwurfs würde dann § 11, No 11 des Entwurfs § 12. Oder noch besser: man bringt alles unter § 9 über den Präses Gesagte hinter § 6 und läuft § 9 beginnen 'Zur Vertiefung der Zusammenarbeit.'

11. Es ist nicht klar, was der Ausschank zu tun hat mit der Disciplin. Ich empfehle als zweite Instanz nicht den Missionarsconvent, sondern den geschäftsführenden Ausschank einzusetzen.

* 2n 4 Ich schlage vor: Die Missionare bilden einen Missionarsconvent, in dem alle erwachsenen Mitglieder der missionarischen Gemeinschaft vollberechtigte Mitglieder sind? Es ist nicht einzusehen, weshalb die Missionarsfrauen ausgeschlossen sein sollten. Im Gegenteil, sie haben einer wertvollen Beitrag zu leisten. (Mitgliedschaft im der Mahasattha folgt hieraus nicht.)

Raudh 20/6/39

Stosch

Vorlage für die Missionarsordnung.

- 1.) Das Verhältnis der Missionare zur Kirche ist durch das Agreement geordnet.
- 2.) Die Missionarsordnung regelt die Beziehungen zwischen den Missionaren und dem Kuratorium und zwischen den Missionaren untereinander.
- 3.) Alle Missionare sind unbeschadet ihrer Einordnung in die Autonome Kirche und der Verantwortung, die sie im kirchlichen Dienst übernehmen, dem Kuratorium verantwortlich.
- 4.) Die Missionare bilden einen Missionarskonvent.
- 5.) Der Vorsitz des Missionarskonvents liegt beim Präses, der vom Kuratorium ernannt wird. Der Präses ist der Vertreter des Kuratoriums auf dem Missionsfelde. Er ist zugleich der Vertreter der Missionare gegenüber dem Kuratorium und gegenüber der Missionskirche.
- 6.) Der Missionarskonvent wählt einen geschäftsführenden Ausschuss für drei Jahre, der aus einem Sekretär und einem Kassierer besteht. Der vom Kuratorium ernannte Präses ist der Vorsitzende des geschäftsführenden Ausschusses ex officio.
- 7.) Der Sekretär führt in den Sitzungen des Missionarskonvents das Protokoll, das von dem Vorsitzenden und dem Sekretär des Konvents unterzeichnet wird.
- 8.) Der Kassierer verwaltet die an die Missionare zu zahlenden Gelder (Gehälter, Rimessen). Er legt dem Kuratorium halbjährlich Rechnung. Alle Missionare sind verpflichtet, an sie direkt einkommende Missionsgaben bei dem Kassierer zur Verrechnung anzumelden.
- 9.) In den Händen des Präses liegt die oberste Leitung aller missionarischen Arbeit. Ihm ist jeder Missionsarbeiter Gehorsam schuldig. Durch seine Hände gehen alle offiziellen Berichte. Zur Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen der heimatlichen Missionsleitung und den Missionaren dienen persönlich gehaltene Briefe, die als nichtamtlich und vertraulich behandelt werden. Berichte über sachliche und persönliche Gegensätze zwischen den Missionaren, zwischen dem Präses und den Missionaren oder zwischen den Missionaren und den eingeborenen Christen sind von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Ausschusses zu unterzeichnen. Jedem Mitglied ist es gestattet, seinen etwaigen Dissensus anzumerken, aber nicht ohne Mitwissen der anderen Mitglieder.
- 10.) Die betende und opfernde Heimatgemeinde hat ein Anrecht darauf, über das Werden und Wachsen auf dem Missionsfelde unterrichtet zu werden. Darum sind alle Missionare und Missionsschwestern verpflichtet, möglichst regelmässig lebendige und lebenswahre Arbeitsberichte, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, einzusenden. Dabei sind in erster Linie unsere eigenen Missionszeitschriften ("Große Biene", "Kleine

Biene", "Kindergruss") zu berücksichtigen. Von Wert sind aber auch Veröffentlichungen in anderen Wochen- und Tagesblättern. Den Missionaren und Missionsschwestern wird besonders empfohlen, die Sonntagsblätter ihrer Heimat mit anschaulichen Berichten zu versorgen. Alle Berichte an ausserkirchliche und aussermissionarische Stellen sowie Berichte, die veröffentlicht werden sollen, unterliegen der Zensur des Präses und des Kuratoriums.

- 11.) Dem geschäftsführenden Ausschuss des Missionarskonvents liegt es ob, die Disziplin unter den Brüdern aufrecht zu erhalten. Wenn ein Bruder Anstoss erregt hat, so soll er zuerst von dem Präses persönlich unter vier Augen oder auf schriftlichem Wege brüderlich ermahnt, in zweiter Instanz von dem Missionarskonvent an seine Pflicht erinnert werden. Die dritte Instanz ist der Bericht an das Kuratorium. Dieser soll aber nicht ausgeführt werden, ohne dass ~~es~~ dem betreffenden Bruder ~~es~~ gleichzeitig angezeigt und ohne dass der selbe aufgefordert wird, seine eigene Äusserung oder Erklärung gleich mit an das Kuratorium einzusenden. In ausserordentlichen Fällen hat der Präses die Pflicht und das Recht, den Urheber sofort von seinem Amt zu suspendieren, bis die endgültige Entscheidung vom Kuratorium eintrifft.

Vorlage für die Missionarsordnung.

- 1.) Das Verhältnis der Missionare zur Kirche ist durch das Agreement geordnet.
- 2.) Die Missionarsordnung regelt die Beziehungen zwischen den Missionaren und dem Kuratorium und zwischen den Missionaren untereinander.
- 3.) Alle Missionare sind unbeschadet ihrer Einordnung in die Autonome Kirche und der Verantwortung, die sie im kirchlichen Dienst übernehmen, dem Kuratorium verantwortlich.
- 4.) Die Missionare bilden einen Missionarskonvent.
- 5.) Der Vorsitz des Missionarskonvents liegt beim Präses, der vom Kuratorium ernannt wird. Der Präses ist der Vertreter des Kuratoriums auf dem Missionsfelde. Er ist zugleich der Vertreter der Missionare gegenüber dem Kuratorium und gegenüber der Missionskirche.
- 6.) Der Missionarskonvent wählt einen geschäftsführenden Ausschuss für drei Jahre, der aus einem Sekretär und einem Kassierer besteht. Der vom Kuratorium ernannte Präses ist der Vorsitzende des geschäftsführenden Ausschusses ex officio.
- 7.) Der Sekretär führt in den Sitzungen des Missionarskonvents das Protokoll, das vom Vorsitzenden ~~und zwei anderen Mitgliedern~~ des Konvents unterzeichnet wird.
- 8.) Der Kassierer verwaltet die an die Missionare zu zahlenden Gelder (Gehälter, Rimesse). Er legt dem Kuratorium halbjährlich Rechnung vor. Alle Missionare sind verpflichtet, an sie direkt einkommende Missionsgaben bei dem Kassierer zur Verrechnung anzumelden.
- 9.) In den Händen des Präses liegt die oberste Leitung aller missionarischen Arbeit. Ihm ist jeder Missionsarbeiter Gehorsam schuldig. Durch seine Hände gehen alle offiziellen Berichte. Zur Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen Kuratorium und Missionarskonvent dienen persönlich gehaltene Briefe, die als nichtamtlich und vertraulich behandelt werden. Berichte über sachliche und persönliche Gegenstände zwischen den Missionaren, zwischen dem Präses und den Missionaren oder zwischen den Missionaren und den eingeborenen Christen sind von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Ausschusses zu unterzeichnen. Jedem Mitglied ist es gestattet, seinen etwaigen Dissensus anzumerken, aber nicht ohne Mitwissen der anderen Mitglieder. Berichte an ausserkirchliche und aussermissionarische Stellen sowie Berichte, die ~~für die Presse bestimmt sind~~, unterliegen der Zensur des Präses und des Kuratoriums.
- 10.) Dem geschäftsführenden Ausschuss des Missionarskonvents liegt es ob, die Disziplin unter den Brüdern aufrecht zu erhalten. Wenn ein Bruder Anstoss erregt hat, so soll er zuerst von dem Präses persönlich

unter vier Augen oder auf schriftlichem Wege brüderlich ermahnt, in zweiter Instanz von dem Missionarskonvent an seine Pflicht erinnert werden. Die dritte Instanz ist der Bericht an das Kuratorium. Dieser soll aber nicht ausgeführt werden, ohne dass dem betreffenden Bruder es gleichzeitig angezeigt und ohn~~f~~ dass derselbe aufgefordert wird, seine eigene Ausserung oder Erklärung gleich mit an das Kuratorium einzusenden. In ausserordentlichen Fällen hat der Präses die Pflicht und das Recht, den Urheber sofort von seinem Amt zu suspendieren, bis die endgültige Entscheidung vom Kuratorium eintrifft.

Vorlage für die Missionarsordnung.

- 1) Das Verhältnis des Missionar~~e~~ zur Kirche ist durch das Agreement geordnet.
- 2) Die Missionarsordnung regelt die Beziehungen zwischen den Missionaren und dem Kuratorium und zwischen den Missionaren untereinander.
- 3) Alle Missionare sind unbeschadet ihrer Einordnung in die Autonome Kirche und ihrer Verantwortung im kirchlichen Dienst ~~der Kirche~~ gegenüber dem Kuratorium verantwortlich.
- 4) Die Missionare bilden einen Missionarskonvent.
- 5) Der Vorsitz des Missionarskonvents liegt beim Präs~~es~~, der vom Kuratorium ernannt wird. Der Präs~~es~~ ist der Vertreter des Kuratoriums auf dem Missionsfelde. ~~Er ist zugleich der Vertreter der Missionare gegenüber dem Kuratorium und gegenüber den Missionären untereinander.~~
- 6) Der Missionarskonvent wählt einen geschäftsführenden Ausschuss für drei Jahre, der aus einem Sekretär und einem Kassierer besteht.
- 7) Der Sekretär führt in den Sitzungen des Missionarskonvents das Protokoll, das vom Vorsitzenden und zwei anderen Mitgliedern des Konvents unterzeichnet wird.
- 8) Der Kassierer verwaltet die an die Missionare zu zahlenden Gelder (Gehälter, Rimesse). Er legt dem Kuratorium halbjährlich Rechnung. Alle Missionare sind verpflichtet, an sie direkt einkommende Missionsgaben bei dem Kassierer zur Verrechnung anzumelden.
- 9) In den Händen des Präs~~es~~ liegt die oberste Leitung aller missionarischen Arbeit. Ihm ist jeder Missionsarbeiter Gehorsam schuldig. Durch seine Hände gehen alle offiziellen Berichte. Zur Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen Kuratorium und Missionarskonvent dienen persönlich gehaltene Briefe, die als nichtamtlich und vertraulich behandelt werden. Berichte über sachliche und persönliche Gegensätze zwischen dem Präs~~es~~ und den Missionaren oder den Missionären untereinander sind von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Ausschusses zu unterzeichnen. Jedem Mitglied ist es gestattet, seinen etwaigen Dissensus anzumerken, aber nicht ohne Mitwissen der anderen Mitglieder. Berichte an außerkirchliche und außermissionarische Stellen sowie Berichte, die für andere als ~~kirchliche Blätter~~ bestimmt sind, unterliegen der Zensur des Präs~~es~~ und des Kuratoriums.
- 10) Dem geschäftsführenden Ausschuss des Missionarskonvents liegt es ob, die Disziplin unter den Brüdern aufrecht zu erhalten. Wenn ein Bruder Anstoß erregt hat, so soll er zuerst von dem Präs~~es~~ persönlich unter vier Augen oder auf schriftlichem Wege brüderlich ermahnt, in zweiter Instanz von dem Missionarskonvent an seine Pflicht erinnert werden. Die dritte Instanz ist der Bericht an das Kuratorium. Dieser soll aber nicht ausgeführt werden, ohne daß dem betreffenden Bruder es gleichzeitig an-

gezeigt und ohne daß derselbe aufgefordert wird, seine eigene Äußerung oder Erklärung gleich mit an das Kuratorium einzusenden. In außerordentlichen Fällen hat der Präsident die Pflicht und das Recht, den Urheber sofort von seinem Amt zu suspendieren, bis die endgültige Entscheidung vom Kuratorium eintrifft.

Arthur Agnew

Frank

575
29. April 1939

Lo/Mi.

Herrn
Konsistorialrat Foertsch
Halle/Saale
Henriettenstr. 21.

Lieber Bruder Foertsch!

In der Anlage übersende ich Dir einen Durchschlag der Missionarsordnung, die dem Kuratorium bereits vorgelegen hat. Ich habe nur einige kleine Änderungen vorgenommen, und zwar im Verfolg der im Kuratorium stattgefundenen Aussprache. Nach allerlei Erwägungen halte ich es für das richtigste, wenn wir den Entwurf der Missionarsordnung in der vorliegenden Fassung auch an Stosch schicken. Mit etwaigen Zusätzen und Änderungen, die Du oder Bruder Prehn vorschlagen. Wie Du weisst, geht der Kuratoriumsbeschluss dahin, dass Du, Bruder Prehn, Elster und ich bevollmächtigt sind, den Entwurf an Stosch weiterzugeben und seine Meinung einzuholen. Ich bitte Dich darum, ebenso wie ich die Bitte an Bruder Prehn weitergebe, diesen Entwurf noch einmal durchzusehen und mir dann zu gestatten, dass ich ihn an Stosch weitergebe.

Im übrigen rechnen wir hier alle sehr mit Deinem Kommen am kommenden Donnerstag. Auch mit Bruder Gerhards Erscheinen rechnen wir. Wie Du Dir denken kannst, ist es die volksmissionarische Frage, für die wir gerade Euch beide herbeiwünschen, da wahrscheinlich von Eurer Seite her Einsprüche zu erwarten sind. Ohne Euch wollen wir in dieser Frage nichts Endgültiges beschliessen.

Mit den herzlichsten Grüßen

Dein

29. April 1939

Lo/Mi.

Herrn
Pfarrer M. Prehn
Herzberg (Mark)
über Löwenberg.

Lieber Bruder Prehn!

In der Anlage übersende ich Ihnen einen Durchschlag der Missionarsordnung, die dem Kuratorium bereits vorgelegen hat. Ich habe nur einige kleine Änderungen vorgenommen, und zwar im Verfolg der im Kuratorium stattgefundenen Ausprache. Nach allerlei Erwägungen halte ich es für das richtigste, wenn wir den Entwurf der Missionarsordnung in der vorliegenden Fassung auch an Stosch schicken. Mit etwaigen Zusätzen und Änderungen, die Sie oder Bruder Foertsch vorschlagen. Wie Sie wissen, geht der Kuratoriumsbeschluss dahin, dass Sie, Bruder Foertsch, Elster und ich bevollmächtigt sind, den Entwurf an Stosch weiterzugeben und seine Meinung einzuholen. Ich bitte Dich darum, ebenso wie ich die Bitte an Bruder Foertsch weitergebe, diesen Entwurf noch einmal durchzusehen und mir dann zu gestatten, dass ich ihn an Stosch weitergebe.

v In der Hoffnung, dass Sie am kommenden Donnerstag an der Sitzung des Kuratoriums teilnehmen können, gärsst Sie und die Ihren herzlichst

Ihr

sehr ergebener

2986

Des Schreiben ging an:

Sup. Gerhard, Landessup. Elster,
Pf. Prehn, Missionar Schiebe, Kons. Rat Foertsch.

22. 12. 1938

Lo/ Mi.

Sehr verehrte Herren Brüder!

Beiliegend übersende ich Ihnen,
wie angekündigt, die Instruktion der
Rheinischen Mission. Ausserdem füge ich
Ihnen den Entwurf bei, den Bruder Stosch
seinerzeit für eine Missionarsordnung zu-
sammengestellt hat.

Mit den herzlichsten Grüßen und
Segenswünschen zum Christfest

Ihr

sehr ergebener

Missionarsordnung.

Mitglieder des Missionarsovervents sind alle Missionare und unverheiratete Missionarinnen unserer Mission in Ghoti Nagpur und Assam.

Die Leitung des Convents liegt in den Händen des Seniors, den das Kuratorium ernennt. Er beruft den Convent, wenn die Lage es erfordert, wenigstens aber einmal im Jahr vor und nach der Generalkonferenz. Teilnahme am Convent ist Pflicht.

Der Convent dient der vertrauensvollen Aussprache.

Der Senior ist der Führer im Kreise der Missionare, er muß deshalb eine Überschau über die Arbeit der Missionare haben. Er hat damit das Recht, von der Arbeit der Missionare Kenntnis zu nehmen und ihr Gebiet zu bereisen. Es wird die Regel sein, von der nur im Notfalle abzuweichen ist, daß der Senior den zuständigen Missionar zu solcher Visitation einlädt. Die Anordnungen des Seniors sind verpflichtend und unverzüglich zu befolgen. Nachträglich darf sich der Missionar an das Kuratorium wenden, wenn er der Überzeugung ist, daß durch die Anordnung des Seniors Schaden entsteht.

Der Schriftwechsel der Missionare wird direkt mit dem Dezernenten für das Missionsfeld, jetzt also Missionspräses Stosch, geführt. Alle Beteiligten sollten es sich vornehmen, empfangene Briefe unverzüglich zu beantworten, dann wird man alle 4 bis 6 Wochen einen Brief empfangen und schreiben.

Außerdem sind zwei monatliche Berichte zu schreiben. Diese sind Pflicht und sind als solche ernst zu nehmen. Die Berichte können entweder vertraulich nur für die Kenntnis des Kuratoriums abgefaßt werden - oder für den Druck der Kenntnis der Missionsgemeinde. Man mache sich vor dem Schreiben klar, für wen man schreiben will: Kuratorium, Missionsfreunde, Kinder. Dann berichte man so anschaulich, wie möglich. Die Zeit, die auf das Berichten verwendet wird, ist gut angewandt, selbst wenn sie anderer Arbeit entzogen wird. Diese zweimonatlichen Berichte sind an den Senior zu senden, von ihm zu lesen und an den Missionspräses weiterzusenden. Die Berichte sollen in der ersten Hälfte des Berichtsmonats abgefaßt werden. Wenn sie nicht bis zum 20. beim Senior sind, soll dieser mahnen. Wir bitten, es gar nicht dazu kommen zu lassen, sondern sich freudig und freiwillig dieser notwendigen Ordnung zu fügen.

Das Kuratorium ernennt einen Missionar zum Schatzmeister der Missionare. Seine Korrespondenz als Schatzmeister wird mit demjenigen Gliede des Kuratoriums geführt, dem die Kassenverwaltung obliegt, zw also jetzt Missionsinspektor Lekies.

Ausführungsbestimmungen.

Da für alle Missionare und Schwestern im Mai ein Bericht fällig war sollen in Zukunft Berichtsmonate (bis zu deren Mitte also der Bericht fertig sein sollte) sein:

- a) für Missionar Radsick, Schiebe, Kumbartzki, Schw. Auguste:
Juli, September, November, Januar, März, Mai.
- b) für Missionar Kerschis, Schulze, Schernat, Schw. Irene:
August, Oktober, Dezember, Februar, April, Juni.

Missionarsordnung.

Mitglieder des Missionersconvents sind alle Missionare und unverheirateten Missionarinnen unserer Missionen Chota Nagpur und Assam.

Die Leitung des Konvents liegt in den Händen des Seniors, dem das Kuratorium ernennt. Er beruft den Konvent, wenn die Lage es erfordert, wenigstens aber einmal im Jahr vor und nach der Generalkonferenz. Teilnahme am Convent ist Pflicht.

Der Convent steht der vertrauensvollen Aussprache.

Der Senior ist der Führer im Kreise der Missionare, er muss deshalb eine Ueberschau über die Arbeit der Missionare haben. Er hat damit das Recht, von der Arbeit der Missionare Kenntnis zu nehmen und ihr Gebiet zu bereisen. Es wird die Regel sein, von der nur im Notfalle abzuweichen ist, dass der Senior den zuständigen Missionar zu solcher Visitation einladiet. Die Anordnungen des Seniors sind verpflichtend und unverzüglich zu befolgen. Nachträglich darf sich der Missionar an das Kuratorium wenden, wenn er der Überzeugung ist, dass durch die Anordnung des Seniors Schaden entsteht.

Der Schriftwechsel der Missionare wird direkt mit dem Decernenten für das Missionsfeld, jetzt also Missionspräses Stosch, geführt. Alle Beteiligten sollten es sich vornehmen, empfangene Briefe unverzüglich zu beantworten, dann wird man alle 4 bis 6 Wochen einen Brief empfangen und schreiben.

Ausserdem sind zweimonatlich Berichte zu schreiben.

Diese

Diese sind Pflicht und sind als solche ~~erst~~^{an} zu nehmen. Die Berichte können entweder vertraulich nur für die Kenntnis des Kuratoriums abgefasst werden - oder für den Druck zur Kenntnis der Missionsgemeinde. Man mache sich vor dem Schreiben klar, für wen man schreiben will: Kuratorium, Missionsfreunde, Kinder. Dann berichte man so anschaulich, wie möglich. Die Zeit, die auf das Berichten verwendet wird, ist gut angewandt, selbst wenn sie anderer Arbeit entzogen wird. Diese zweimonatlichen Berichte sind an den Senior zu senden, von ihm zu lesen und an den Missionspräses weiter zu senden. Die Berichte sollen in der ersten Hälfte des Berichtsments abgefasst werden. Wenn sie nicht bis zum 20. beim Senior sind, soll dieser mahnen. Wir bitten, es garnicht dazu kommen zu lassen, sondern sich freudig und freiwillig dieser notwenigen Ordnung zu fügen.

Das Kuratorium ernennt einen Missionar zum Schatzmeister der Missionare. Seine Korrespondenz als Schatzmeister wird mit demjenigen Gliede des Kuratoriums geführt, dem die Kassenverwaltung obliegt, also jetzt Missionsinspektor Ekmies.

Ausführungsbestimmungen.

Da für alle Missionare und Schwestern im Mai ein Bericht fällig war, sollen im Zukunft Berichtsmonate (bis zu deren Mitte also der Bericht fertig sein soll) sein:

- a) für Missionar Radlick, Schiebe, Kumbartzki, Schw. Auguste: Juli, September, November, Januar, März, Mai.
- b) für Missionar Kerschis, Schwize, Schernat, Schw. Irene: August, Oktober, Dezember, Februar, April, Juni.

Missiona~~s~~sordnung.

Mitglieder des Missionarsconvents sind alle Missionare und unverheirateten Missionar~~s~~innen unserer Mission in Chota Nagpur und Assam.

Die Leitung des Convents liegt in den Händen des Seniors, den das Kuratorium ernennt. Er beruft den Convent, wenn die Lage es erfordert, wenigstens aber einmal im Jahr vor und nach der Generalkonferenz. Teilnahme am Convent ist Pflicht.

Der Convent dient der vertrauensvollen Aussprache.

Der Senior ist der Führer im Kreise der Missionare, er muß deshalb eine Überschau über die Arbeit der Missionare haben. Er hat damit das Recht, von der Arbeit der Missionare Kenntnis zu nehmen und ihr Gebiet zu bereisen. Es wird die Regel sein, von der nur im Notfalle abzuweichen ist, daß der Senior den zuständigen Missionar zu solcher Visitation einlädet. Die Anordnungen des Seniors sind verpflichtend und unverzüglich zu befolgen. Nachträglich darf sich der Missionar an das Kuratorium wenden, wenn er der Überzeugung ist, daß durch die Anordnung des Seniors Schaden entsteht.

Der Schriftwechsel der Missionare wird direkt mit dem Dezernenten für das Missionsfeld, jetzt also Missionspräses Stosch, geführt. Alle Beteiligten sollten es sich vornehmen, empfangene Briefe unverzüglich zu beantworten, dann wird man alle 4 bis 6 Wochen einen Brief empfangen und schreiben.

Außerdem sind zwei monatliche Berichte zu schreiben. Diese sind Pflicht und sind als solche ernst zu nehmen. Die Berichte können entweder vertraulich nur für die Kenntnis des Kuratoriums abgefaßt werden - oder für den Druck ^{zur} der Kenntnis der Missionsgemeinde. Man mache sich vor dem Schreiben klar, für wen man schreiben will: Kuratorium, Missionsfreunde, Kinder. Dann berichte man so anschaulich, wie möglich. Die Zeit, die auf das Berichten verwendet wird, ist gut angewandt, selbst wenn sie anderer Arbeit entzogen wird. Diese zweimonatlichen Berichte sind an den Senior zu senden, von ihm zu lesen und an den Missionspräses weiterzusenden. Die Berichte sollen in der ersten Hälfte des Berichtsmonats abgefaßt werden. Wenn sie nicht bis zum 20. beim Senior sind, soll dieser mahnen. Wir bitten, es gar nicht dazu kommen zu lassen, sondern sich freudig und freiwillig dieser notwendigen Ordnung zu fügen.

Das Kuratorium ernennt einen Missionar zum Schatzmeister der Missionare. Seine Korrespondenz als Schatzmeister wird mit demjenigen Gliede des Kuratoriums geführt, dem die Kassenverwaltung obliegt, ~~um~~ also jetzt Missionsinspektor Lokies.

Ausführungsbestimmungen.

Da für alle Missionare und Schwestern im Mai ein Bericht fällig war, sollen in Zukunft Berichtsmonate (bis zu deren Mitte also der Bericht fertig sein sollte) sein:

- a) für Missionar Radsick, Schiebe, Kumbartzki, Schw. Auguste:
Juli, September, November, Januar, März, Mai.
- b) für Missionar Kerschis, Schulze, Schernat, Schw. Irene:
August, Oktober, Dezember, Februar, April, Juni.

2933

16. 12. 1938

Lo/Mi.

Herrn
Missionsdirektor Berner

Wuppertal-Barmen
Rudolfstr. 137/139
Rheinische Missionsgesellschaft

Sehr verehrter Herr Direktor!

Unser Kuratorium ist dabei, für unsere Missionsgeschwister eine Missionarsordnung neu zu schaffen. Bei der Durchsicht der Instruktionen der verschiedensten Missionsgesellschaften erscheint uns die Ihrige am geeignetsten. Nun haben wir eine sechsköpfige Kommission eingesetzt, die bis zum Februar die Vorarbeit leisten soll. Ihre Feldinstruktion haben wir vervielfältigt und an die betreffenden Herren geschickt. Ihre vollständige, gedruckte Instruktion zu vervielfältigen, erfordert zu viel Arbeit. Ich möchte mir darum die Frage gestatten, ob Sie uns sechs Exemplare zur Verfügung stellen könnten. Wir sind auch gern bereit, die Kosten dafür zu erstatten.

Wie Sie gewiss erfahren haben, ist nun Bruder Hess durch Superintendent Möller, Preussisch-Oldendorf, am vergangenen Sonntag gelegentlich eines Missionsfestes in Schnathorst ordiniert worden. Bruder Elster, der am Missionsfest diente, hat assistiert. Wir hoffen zu Gott, dass dieser Schritt von Gott gut-geheissen werde und nur dazu diene, dass zwischen Ihrer und unserer Missionsgesellschaft das brüderliche Verhältnis nur gebessert und vertieft werde und Rückschläge und Verstimmungen nicht eintreten.

Mit den herzlichsten Segenswünschen für Ihre Arbeit und für Sie persönlich zum Christfest und Jahresbeginn

Ihr
sehr ergebener

2931

Goßnersche Missionsgesellschaft

Berlin-Friedenau, den 16. 12. 1938
Handjerystr. 19/20.

Betr. Missionarsordnung.

Ging an: Sup. Gerhard, Landessup. Elster, Pf. Prehn, Missionar Schiebe, Kons. Rat Foertsch.

seufzende

Sehr verehrte Herren Brüder!

Damit wir recht viel Zeit zur Vorarbeit haben, über-
sende ich Ihnen jetzt schon die Unterlagen für die zukünftige
Missionarsordnung, deren Entwurf wir in der Februarsitzung unse-
res Kuratoriums vorlegen sollen. Zunächst gehen Ihnen das alte
// Organisations-Statut unserer Mission und die Feldinstruktion
der Rheinischen Mission zu. Ich will versuchen, die gedruckte
Missionarsordnung der Rheinischen Mission, die mir am besten
zu sein scheint, von der Rheinischen Mission zu bekommen. Dann
geht Ihnen je ein Exemplar auch dieser vollständigen rheini-
schen Missionarsordnung zu.

Wie Sie wissen, müssen wir den Teil des Agree-
ments, der sich auf den Missionarskonvent bezieht, auch in die
Missionarsordnung "sinngemäß" einarbeiten. Den Agreement-
entwurf habe ich Ihnen bereits zu der letzten Sitzung über-
sandt und hoffe, dass Sie ihn noch in Händen haben.

Vom Missionsfelde habe ich in der letzten Zeit
nichts gehört, nur dass Bruder Stosch über die von Bruder
Prehn vorgelegten Richtlinien für die Hochschulkonstitution
ungehalten ist, während sie von den anderen Brüdern als eine
gute Grundlage zu Verhandlungen angesehen werden.

Gott gebe, dass unsere Arbeit auch im nächsten
Jahre fortgehe. Hier helfen jetzt keine Projekte und Pläne -
Anregungen haben wir jetzt genug gegeben -, hier bitten wir Sie
nur um eins: mit uns darum zu beten, dass Gott uns die Tür

1988. 10. 10. 1988. 10. 10. 1988.

Geometric relationships

Beth. Missionsquadue.

Güne an: 2nd. Geringsig, Tandzeasab. Elferer, Lt. Peter, Missionary
Copies, Kone, Rst. Mortecf.
aufzu.

Mit den herzlichsten Gegenwünschen für das Weihnachtsfest aus dem ganzen Gosner-Hause

Ein Teil der Bevölkerung ist gegen die Trennung von Kirche und Staat.

Seit eigener

10-103 0010000 00100 0001000 0001000 0001000 0001000 0001000 0001000

Orchestration by Joseph-Saint-Louis Boieldieu

get fitted with new lenses or glasses. I do not see any reason why we can't get fitted with new lenses or glasses.

devised was with the gotcha's designed to keep the audience from getting away.

next - generated via golesch - golesch@math.tu-berlin.de

Digitized by srujanika@gmail.com on 2016-08-06 10:44:11 AM

www.sociedadestadounidense.org

~~press see the press~~

etc. at some point in time, and the job market has been very difficult for many years.

¹—*Journal of Soil and Water Conservation*, December-February, 1959-60, pp. 1-10.

— 300 — 300001 1863-051 100 100 2310180 0000111 100 1 00001 23100010

Johns and son's "Sutton" glass was first made in the year 1840.

...tien nejdejších věcí se dají využít k tomu, aby byly všechny výrobky výrobcem zajištěny.

www.fbi.gov • The Federal Bureau of Investigation • Washington, DC 20535

www.libertatea.org | Facebook: Libertatea | Twitter: @libertatea | YouTube: Libertatea

Buts (singular) also as *but*—*quidnunc* *anassephon* *mepmeh*.

певчий из дома заслуженный артист РСФСР

Berlin-Friedenau, den 16. 12. 1938
Handjerystr. 19/20.

Lo/che:

Sehr verehrte Herren Brüder!

Damit wir recht viel Zeit zur Vorarbeit haben, übersende ich Ihnen jetzt schon die Unterlagen für die zukünftige Missionssordnung, deren Entwurf wir in der Februarsitzung unseres Kuratoriums vorlegen sollen. Zunächst gehen Ihnen das alte Organisations-Statut unserer Mission und die Feldinstruktion der Rheinischen Mission zu. Ich will versuchen, die gedruckte Missionarsordnung der Rheinischen Mission, die mir am besten zu sein scheint, von der Rheinischen Mission zu bekommen. Dann geht Ihnen je ein Exemplar auch dieser vollständigen rheinischen Missionarsordnung zu.

Wie Sie wissen, müssen wir den Teil des Agreements, der sich auf den Missionarskonvent bezieht, auch in die Missionarsordnung "sinngemäß" einarbeiten. Den Agreemententwurf habe ich Ihnen bereits zu der letzten Sitzung über sandt und hoffe, dass Sie ihn noch in Händen haben.

Vom Missionsfelde habe ich in der letzten Zeit nichts gehört, nur dass Bruder Stosch über die von Bruder Prehn vorgelegten Richtlinien für die Hochschulkonstitution ungehalten ist, während sie von den anderen Brüdern als eine gute Grundlage zu Verhandlungen angesehen werden.

Gott gebe, dass unsere Arbeit auch im nächsten Jahre fortgehe. Hier helfen jetzt keine Projekte und Pläne - Anregungen haben wir jetzt genug gegeben -, hier bitten wir Sie nur um eins: mit uns darum zu beten, dass Gott uns die Tür

auftue.

Mit den herzlichsten Segenswünschen für das Weihnachts-

fest aus dem ganzen Gossner-Hause

Ihr sehr ergebener

Lokis

Abschrift.

Feldinstruktion für die Batakmissionare.

1.) Ihr tretet ein in die Organisation der Batakmission, wie sie unter Gottes Leiten sich gestaltet hat. Es steht Euch nicht frei, eigene Wege zu gehen, sondern Ihr seid nun Glieder an dem Leibe der Missionskirche, deren Ordnungen und Bestimmungen Ihr Euch zu fügen habt. Die Organisation ist heute, nachdem die Batakkirche sich eine Verfassung gegeben hat, eine zweifache: Ihr gehört dem Kreise der Missionare an, die unter der Leitung der Deputation stehen, seid als solche Mitglieder der Konferenz und steht unter dem Ephorus, den die Deputation ernannt hat, und unter dem Moderamen, das mit dem Ephorus zusammen die Bruderschaft leitet. Als Mitglieder der Konferenz habt Ihr Recht und Pflicht, am Aufbau und Ausbau der Kirche mitzuarbeiten und das harmonische Zusammenarbeiten aller Kräfte zu fördern. Ihr seid aber auch Arbeiter an der Batakkirche, Leiter der Gemeinde, der Ihr dient, als solche Mitglieder der Synoden und vor andern verantwortlich für das Gedeihen und die geistliche Gesundheit des Gemeindelebens. Es wird von Euch erwartet, dass Ihr nicht nur teilnehmt an den Synoden, sondern ihnen in Euren Gemeinden vorarbeitet und den Gang der Verhandlungen durch innerste Anteilnahme fördert. Auf der Synode bedeutet Eure Stimme nicht mehr als die der batakschen Abgeordneten, die an Zahl Euch überlegen sind. Jeder hat mit den Gaben, die ihm Gott gegeben hat, am Ganzen der Kirche der Allgemeinheit zu dienen. Ihr müsst daher sowohl an Eurem Platze mit aller Treue Eure Pflicht tun, als auch den Blick auf das Ganze gerichtet halten und das Wohl und Wachstum der Batakkirche aufs Herz nehmen. Die Vielgestaltigkeit des Missionswerkes bringt es mit sich, dass Kommissionen mit besonderen Aufträgen gebildet werden müssen: Kommission für literarische Arbeiten, Sprachkommission, Baukommission, Schulkommissionen, Komm. für Hospitalarbeit, Finanzkommission. Es wird erwartet, dass jeder Mitarbeiter bereit ist, auch diese Mehrbelastung auf sich zu nehmen, wenn er damit beauftragt ist wird. Hier kommen die Gaben zur Entfaltung, wie sie jeder im besonderen empfangen hat.

2.) Die Missionsärzte gehören als Mitglieder zur Konferenz und Synode. Sie haben Stimmrecht in derselben Weise wie die Missionare, d. h. nach 2 Jahren. Auch von ihnen wird erwartet, dass sie über den Rahmen ihrer berufsmässigen Arbeit hinaus lebhaften Anteil nehmen an allen gemeinsamen Fragen. Auch die Lehrer an holländischen Schulen sind Mitglieder der Konferenz und Synoden mit Stimmrecht in allen Fragen, soweit sie nicht das Gemeindeleben angehen. Sie erlernen die bataksche Sprache soweit nötig. Die Schwestern nehmen an der Konferenz teil und haben unter der gleichen Bedingung Stimmrecht. Ebenso die Diakonen und technischen Arbeiter. Von ihnen wird vor allem erwartet, dass sie auf den Gebieten, wo sie zuhause sind, die Konferenz beraten und in allen andern Dingen sich Zurückhaltung auflegen.

3.) Die oberste Leitung liegt in der Hand des Ephorus, den die Deputation bestimmt, während der Vizeephorus von der Konferenz auf 6 Jahre gewählt wird. Dem Ephorus ist jeder Missionsarbeiter Gehorsam schuldig. Er weist nach Ueberlegen mit dem Moderamen jedem Bruder seine Arbeit an, bestimmt Versetzungen, stellt die Pandita und Lehrer an und ist Mitglied aller Kommissionen. Durch ihn geht die offizielle Korrespondenz aller Missionsarbeiter, sowohl die mit der Deputation als die mit der Regierung, soweit es sich nicht um die gewöhnliche Verwaltungsschreiberei handelt. Die Batakkirche ist eingeteilt in 5 Distrikte mit je einem Präses als Leiter. Diese 5 Präsidies wählt die Konferenz (die Brüder des betr. Distriktes), sie müssen aber von der Deputation bestätigt werden. Sie leiten die Distriktsynoden und lassen sich die

Aufsicht über die Gemeinden und Schulen ihres Distriktes angelegen sein. Mit dem Ephorus zusammen bilden die 5 Präsides das Moderamen, das alles Wichtige vorberät als beratende Instanz neben dem Ephorus. Disziplinarfälle gehören vor das Moderamen.

Einmal im Jahre reichen alle Missionsarbeiter einen ausführlichen Jahresbericht an die Deput. beim Ephorus ein. Zu Anfang des Jahres wird die Statistik des vergangenen Jahres sowie die Abrechnungen durch den Ephorus bzw. Generalkassierer nach Barmen eingesandt. Es wird erwartet, dass alle Missionsarbeiter, auch die nicht ordinierten und die Schwestern, den Bericht mit aller Sorgfalt anfertigen, sich selbst zur Rechenschaftsablegung und der Leitung zur Kenntnisnahme. Ausserdem ist öftere Mitteilung von interessanten und wichtigen Vorgängen sehr erwünscht; haben doch die Missionare den Stoff für die Missionsblätter zu liefern.

4.) Kommt ein junger Bruder aufs Missionsfeld, so ist er zunächst 2 Jahre lang einem älteren Bruder unterstellt, bei dem er die Sprache und die Verhältnisse fleissig zu studieren hat. Er ist in dieser Zeit Vikar und bezieht ein bescheidenes Gehalt. Nach spätestens 2 Jahren macht er das Sprachexamen und bekommt erst damit das Anrecht auf eigene Arbeit und Heirat, sowie Stimmrecht auf Konferenz und Synode. Es wird von den jungen Brüdern erwartet, dass sie bescheiden auftreten, den älteren Brüdern Hochachtung entgegenbringen, mit Kritik zurückhalten, bis sie über genügend Kenntnisse und Erfahrung verfügen. Das Sprachexamen haben auch die holländischen Lehrer, die Aerzte, Schwestern und Laienbrüder zu machen. Der Ephorus weist dem jungen Bruder den Missionar zu, bei dem er zu lernen hat, und später die eigene Arbeit. Die Bruderschaft der Batakmision ist eine Einheit, deren Friede nicht gestört werden darf. Jeder Bruder und jede Schwester hat sich herzlicher Bruderliebe und Verträglichkeit zu befließigen. Jeder achte den andern höher denn sich selbst.

5.) Als Mitarbeiter stehen neben Euch die inländischen Prediger, Lehrer, Evangelisten und Aelteste. Ihnen gegenüber darf keiner als Herr auftreten, sondern als Bruder, Mitarbeiter am Reich, daher in aller Demut und Liebe. Immer mehr weist uns Gott auf diese Männer als Mitarbeiter hin, die je länger je mehr berufen sind, die Last auf ihre Schultern zu nehmen und die Verantwortung mitzutragen. Ihr müsst ihr Vertrauen gewinnen, indem Ihr ihnen väterliche Freunde und Erzieher seid, ihnen das Beste gebt, das Ihr habt, sie ehrt als teilhaftig derselben Gnade, deren Ihr gewürdigt seid. Soweit irgend möglich, beteiligt Ihr Euch an ihren Konferenzen und nehmt ihre Sorgen, Pflichten und Nöte mit aufs Herz. Sie werden Euch Eure Liebe danken.

6.) Besondere Sorgfalt erfordert neben dem Gemeindedienst, dem alle Eure Kraft gehört, die Schule. Ihr habt viele Volksschulen zu verwalten. Das kostet Zeit und Kraft, gibt auch Anlass zu Reibungen und Verstimmungen. Aber im Interesse der Kirche, die die Kinder Jesu zuzuführen hat, müsst Ihr Eure Kraft diesem Zweig der Arbeit widmen, immer bedacht sein, dass neben der vielen Verwaltungsarbeit das Innerste nicht zu kurz kommt. Die batakschen Lehrer braucht Eure besondere Pflege. Sie erwarten von Euch, dass Ihr volles Verständnis für ihren Pflichtenkreis habt. Sie sind auch Mitarbeiter im engeren Sinne, da sie bei der Gemeindearbeit helfen; Ihr seid ebenso angewiesen auf sie wie sie auf Euch. Auch den holländischen Schulen bringt Interesse entgegen. Sie sollen die nach höherer Bildung verlangende Jugend im Rahmen der Kirche christlich erziehen und erziehtigen. Als Mitglieder der Konferenz seid Ihr gleichzeitig

Mitglieder der Schoolvereeniging, die die höheren Schulen verwaltet. Auch wird erwartet, dass Ihr alle Interesse bekundet an der in der Kirche betriebenen Jugendpflege und an Eurem Teil dazu helft, dass dieser Zweig der kirchlichen Arbeit fruchtbar ausgestaltet werden kann.

7.) Mit Ernst und Eifer habt Ihr Euch zeitlebens dem Studium der Sprache zu widmen. Zunächst in den 2 dafür frei gegebenen Jahren. Aber das Studium hört nicht auf, wenn eine gewisse Fertigkeit erreicht ist. Es gilt immer mehr, in den Geist und in die Feinheiten der Sprache einzudringen, wenn Ihr dem Volke innerlich nahekommen wollt. Neben dem Batakschen ist heute auch das Malaiische zu studieren. Auch in dieser Sprache ist später ein Examen zu machen. Wer sich dem nicht unterzieht, bleibt nach manchen Seiten unbeholfen und den ~~zum~~ Aufgaben nicht gewachsen. Neben der Sprache habt Ihr das Volk, seine Sitten, Denkweise, Religion, Moral usw. zu studieren, und zwar auch dies lebenslang. Es werden sich Euch da Schätze erschließen, Euch zur Freude und zum Gewinn für die Seelenarbeit. Ein Missionar, der nicht verbauen will, muss auch sonst geistig weiter arbeiten, auch wenn die Zeit knapp und die Kraft klein ist.

8.) Die Mission stellt Euch ein Haus zur Verfügung, dessen Einrichtung Eure Sache ist, daher Euch gehört. Das Haus wird nach einem von der Konferenz aufgestellten Bauplan in bescheidenen Ausmaßen errichtet. Ein jeder lässt es sich angelegen sein, Gebäude und Garten seiner Station in gutem Zustand zu erhalten. Umfängliche Reparaturen sind durch die Konferenz bei der Deputation zu beantragen. Für selbst verschuldete Schäden kommt der Bewohner des Hauses selbst auf. Zum Stationseigentum gehört auch das in grösseren Bezirken bewilligte Auto, das bei der Uebergabe der Station in ordentlichem Zustand abzugeben ist. Reparaturen sind von der Konferenz zu bewilligen aus dem dafür angelegten Fond. Der Missionar hat die Nützniessung des Gartens, hat aber dafür zu sorgen, dass auch dieser in gutem Zustande ist.

9.) Das Gehalt der Missionsarbeiter regelt die Deputation. Die Aerzte bekommen an Gehalt, was dafür als Subsidie gegeben wird; ebenso die holländischen Lehrer, die 3/4 ihres Gehaltes (dieselbe Skala wie Regierungslehrer) durch Subsidie bekommen, das letzte Vier-tel aus den Schulgeldern. Für ihre Wohnung zahlen sie eine von der Schulvereinigung zu bestimmende Miete.

10.) Jedem Missionar steht nach 8 Jahren ein Urlaub von einem Jahre zu, wenn die Missionskasse es gestattet. Er hat aber auch jährlich Anrecht auf 4 Wochen Urlaub im Inlande, den er beim Ephorus anzufragen hat, ebenso die Schwestern. Ihr werdet alles beobachten, was Eurer Gesundheit dienlich ist. Reichsgottesarbeiter müssen aber auch bereit sein, Gesundheit und Leben hinzugeben, wenn es von ihnen gefordert wird. Leben wir, so leben wir dem Herrn, sterben wir, so sterben wir dem Herrn.

Barmen, den 10. 2. 1932.

Missionarsordnung

Feldinstruktion für die Batakmissionare.

1) Ihr tretet ein in die Organisation der Batakmission wie sie unter Gottes Leiten sich gestaltet hat. Es steht Euch nicht frei, eigene Wege zu gehen, sondern Ihr seid nun Glieder an dem Leibe der Missionskirche, deren Ordnungen und Bestimmungen Ihr auch zu fügen habt. Die Organisation ist heute, nachdem die Batakkirche sich eine Verfassung gegeben hat, eine zweifache: Ihr gehört dem Kreise der Missionare an, die unter der Leitung der Deputation stehen, seid als solche Mitglieder der Konferenz und steht unter dem Ephorus, den die Deputation ernannt hat, und unter dem moderamen, das mit dem Ephorus zusammen die Bruderschaft leitet. Als Mitglieder der Konferenz habt Ihr Recht und Pflicht, am Aufbau und Ausbau der Kirche mitzuarbeiten und das harmonische Zusammenarbeiten aller Kräfte zu fördern. Ihr seid aber auch Arbeiter an der Batakkirche, Leiter der Gemeinde, der Ihr dient, als solche Mitglieder der Synoden und vor andern verantwortlich für das Gedeihen und die geistliche Gesundheit des Gemeindelebens. Es wird von Euch erwartet, daß Ihr nicht nur teilnehmt an den Synoden, sondern ihnen in Euren Gemeinden vorarbeitet und den Gang der Verhandlungen durch innerste Anteilnahme fördert. Auf der Synode bedeutet Eure Stimme nicht mehr als die der batakschen Abgeordneten, die an Zahl Euch überlegen sind. Jeder hat mit den Gaben, die ihm Gott gegeben hat, am Ganzen der Kirche der Allgemeinheit zu dienen. Ihr müsst daher sowohl an Eurem Platze mit aller Treue Eure Pflicht tun, als auch den Blick auf das Ganze gerichtet halten und das Wohl und Wachstum der Batakkirche aufs Herz nehmen. Die Vielgestaltigkeit des Missionswerkes bringt es mit sich, dass Kommissionen mit besonderen Aufträgen gebildet werden müssen: Kommission für literarische Arbeiten, Sprachkommission, Baukommission, Schulkommissionen, Komm. für Hospitalarbeit, Finanzkommission. Es wird erwartet, dass jeder Mitarbeiter bereit ist, auch diese Mehrbelastung auf sich zu nehmen, wenn er damit beauftragt wird. Hier kommen die Gaben zur Entfaltung, wie sie jeder im besonderen empfangen hat.

2) Die Missionsärzte gehören als Mitglieder zur Konferenz und Synode. Sie haben Stimmrecht in derselben Weise wie die Missionare, d.h. nach 2 Jahren. Auch von ihnen wird erwartet, dass sie über den Rahmen ihrer berufsmässigen Arbeit hinaus lebhaften Anteil nehmen an allen gemeinsamen Fragen. Auch die Lehrer an holländischen Schulen sind Mitglieder der Konferenz und Synoden mit Stimmrecht in allen Fragen, soweit sie nicht das Gemeindeleben angehen. Sie erlernen die bataksche Sprache soweit nötig. Die Schwestern nehmen an der Konferenz teil und haben unter der gleichen Bedingung Stimmrecht. Ebenso die Diakonen und technischen Arbeiter. Von ihnen wird vor allem erwartet, dass sie auf den Gebieten, wo sie zuhause sind, die Konferenz beraten und in allen andern Dingen sich Zurückhaltung auflegen.

3) Die oberste Leitung liegt in der Hand des Ephorus, den die Deputation bestimmt, während der Vizeephorus von der Konferenz auf 6 Jahre gewählt wird. Dem Ephorus ist jeder Missionsarbeiter Gehorsam schuldig. Er weist nach Ueberlegen mit dem Moderamen jedem Bruder seine Arbeit an, bestimmt Versetzungen, stellt die Pandita und Lehrer an und ist Mitglied aller Kommissionen. Durch ihn geht die offizielle Korrespondenz

aller Missionsarbeiter, sowohl die mit der Deputation als die mit der Regierung, soweit es sich nicht um die gewöhnliche Verwaltungsschreiberei handelt. Die Batakkirche ist eingeteilt in 5 Distrikte mit je einem Präsidenten als Leiter.. Diese 5 Präsidiums wählt die Konferenz (die Brüder des betr. Distriktes), sie müssen aber von der Deputation bestätigt werden. Sie leiten die Distriktsynoden und lassen sich die Aufsicht über die Gemeinden u. Schulen ihres Distrikts angelegen sein. Mit dem Ephorus zusammen bilden die 5 Präsidiums das Moderamen, das alles Wichtige vorbereitet als beratende Instanz neben dem Ephorus. Disziplinarfälle gehören vor das Moderamen.

Einmal im Jahre reichen alle Missionsarbeiter einen ausführlichen Jahresbericht an die Deput. beim Ephorus ein. Zu Anfang des Jahres wird die Statistik des vergangenen Jahres sowie die Abrechnungen durch den Ephorus bzw. Generalkassierer nach Barmen eingesandt. Es wird erwartet, dass alle Missionsarbeiter, auch die nicht ordinierten und die Schwestern, den Bericht mit aller Sorgfalt anfertigen, sich selbst zur Rechenschaftsablegung und der Leitung zur Kenntnisnahme. Ausserdem ist öftere Mitteilung von interessanten und wichtigen Vorgängen sehr erwünscht; haben doch die Missionare den Stoff für die Missionsblätter zu liefern.

4) Kommt ein junger Bruder aufs Missionsfeld, so ist er zunächst 2 Jahre lang einem älteren Bruder unterstellt, bei dem er die Sprache und die Verhältnisse fleissig zu studieren hat. Er ist in dieser Zeit Vikar und bezieht ein bescheidenes Gehalt. Nach spätestens 2 Jahren macht er das Sprachexamen und bekommt erst damit das Anrecht auf eigene Arbeit und Heirat, sowie Stimmrecht auf Konferenz und Synode. Es wird von den jungen Brüdern erwartet, dass sie bescheiden auftreten, den älteren Brüdern Höchachtung entgegenbringen, mit Kritik zurückhalten, bis sie über genügend Kenntnisse und Erfahrung verfügen. Das Sprachexamen haben auch die holländischen Lehrer, die Aerzte, Schwestern und Laienbrüder zu machen. Der Ephorus weist dem jungen Bruder den Missionar zu, bei dem er zu lernen hat, und später die eigene Arbeit. Die Bruderschaft der Batakmision ist eine Einheit, deren Friede nicht gestört werden darf. Jeder Bruder und jede Schwester hat sich herzlicher Bruderliebe und Verträglichkeit zu befleissen. Jeder achtet den andern höher denn sich selbst.

5) Als Mitarbeiter stehen neben Euch die inländischen Prediger, Lehrer, Evangelisten und Aelteste. Ihnen gegenüber darf keiner als Herr auftreten, sondern als Bruder, Mitarbeiter am Reich, daher in aller Demut und Liebe. Immer mehr weist uns Gott auf diese Männer als Mitarbeiter hin, die je länger je mehr berufen sind, die Last auf ihre Schultern zu nehmen und die Verantwortung mitzutragen. Ihr müsst ihr Vertrauen gewinnen, indem Ihr ihnen väterliche Freunde und Erzieher seid, ihnen das Beste gebt, das Ihr habt, sie ehrt als teilhaftig derselben Gnade, deren Ihr gewürdigt seid. Soweit irgend möglich, beteiligt Ihr Euch an ihren Konferenzen und nehmt ihre Sorgen, Pflichten und Nöte mit aufs Herz. Sie werden Euch Eure Liebe danken.

6) Besondere Sorgfalt erfordert neben dem Gemeindedienst, dem alle Eure Kraft gehört, die Schule. Ihr habt viele Volksschulen zu verwalten. Das kostet Zeit und Kraft, gibt auch Anlass zu Reibungen und Verstimmungen. Aber im Interesse der Kirche, die die Kinder Jesu zuzuführen hat, müsst Ihr Eure Kraft diesem Zweig der Arbeit widmen, immer bedacht sein, dass neben der vielen Verwaltungsarbeit das Innerste nicht zu kurz kommt. Die batakschen Lehrer brauchen Eure besondere Pflege. Sie erwarten von Euch, dass Ihr volles Verständnis für ihren Pflichtenkreis habt. Sie sind auch Mitarbeiter im

engeren Sinne, da sie bei der Gemeindearbeit helfen; Ihr seid ebenso angewiesen auf sie wie sie auf Euch. Auch den holländischen Schulen bringt Interesse entgegen. Sie sollen die nach höherer Bildung verlangende Jugend im Rahmen der Kirche christlich erziehen und erziehen. Als Mitglieder der Konferenz seid Ihr gleichzeitig Mitglieder der Schoolvereeniging, die die höheren Schulen verwaltet. Auch wird erwartet, dass Ihr alle Interesse bekundet an der in der Kirche betriebenen Jugendpflege und an Eurem Teil dazu hilft, dass dieser Zweig der kirchlichen Arbeit fruchtbar ausgestaltet werden kann.

7) Mit Ernst und Eifer habt Ihr Euch zeitlebens dem Studium der Sprache zu widmen. Zunächst in den 2 dafür frei gegebenen Jahren. Aber das Studium hört nicht auf, wenn eine gewisse Fertigkeit erreicht ist. Es gilt immer mehr, in den Geist und in die Feinheiten der Sprache einzudringen, wenn Ihr dem Volke innerlich nahekommen wollt. Neben dem Batakschen ist heute auch das Malaiische zu studieren. Auch in dieser Sprache ist später ein Examen zu machen. Wer sich dem nicht unterzieht, bleibt nach manchen Seiten unbeholfen und den Aufgaben nicht gewachsen. Neben der Sprache habt Ihr das Volk, seine Sitten, Denkweise, Religion, Moral usw. zu studieren, und zwar auch dies lebenslang. Es werden sich Euch da Schätze erschließen, Euch zur Freude und zum Gewinn für die Seelenarbeit. Ein Missionar, der nicht verbauen will, muss auch sonst geistig weiter arbeiten, auch wenn die Zeit knapp und die Kraft klein ist.

8) Die Mission stellt Euch ein Haus zur Verfügung, dessen Einrichtung Eure Sache ist, daher Euch gehört. Das Haus wird nach einem von der Konferenz aufgestellten Bauplan in bescheidenen Ausmassen errichtet. Ein jeder lässt es sich angelegen sein, Gebäude und Garten seiner Station in gutem Zustand zu erhalten. Umfängliche Reparaturen sind durch die Konferenz bei der Deputation zu beantragen. Für selbst verschuldete Schäden kommt der Bewohner des Hauses selbst auf. Zum Stationseigentum gehört auch das in grösseren Bezirken bewilligte Auto, das bei der Uebergabe der Station in ordentlichem Zustand abzugeben ist. Reparaturen sind von der Konferenz zu bewilligen aus dem dafür angelegten Fond. Der Missionar hat die Nutzniesung des Gartens, hat aber dafür zu sorgen, daß auch dieser in gutem Zustande ist.

9) Das Gehalt der Missionsarbeiter regelt die Deputation. Die Aerzte bekommen an Gehalt, was dafür als Subsidie gegeben wird; ebenso die holländischen Lehrer, die $\frac{3}{4}$ ihres Gehaltes (dieselbe Skala wie Regierungslehrer) durch Subsidie bekommen, das letzte Viertel aus den Schulgeldern. Für ihre Wohnung zahlen sie eine von der Schulvereinigung zu bestimmende Miete.

10) Jedem Missionar steht nach 8 Jahren ein Urlaub von einem Jahre zu, wenn die Missionskasse es gestattet. Er hat aber auch jährlich Anrecht auf 4 Wochen Urlaub im Inlande, den er beim Ephorus anzufragen hat, ebenso die Schwestern. Ihr werdet alles beobachten, was Eurer Gesundheit dienlich ist. Reichsgottesarbeiter müssen aber auch bereit sein, Gesundheit und Leben hinzugeben, wenn es von ihnen gefordert wird. Leben wir, so leben wir dem Herrn, sterben wir, so sterben wir dem Herrn.

Borneo, den 10. 1. 1932

Gößner'sche Missionsgesellschaft

Postcheck-Konto: Berlin 7950
Bank-Konto: Dresdner Bank
Dep.-K. 80, Berlin-Friedenau,
Rheinstr. 2-3

Berlin-Friedenau, den
Handjerystr. 19-20
Fernsprecher: H 3 Rheingau 33

Egb.-Nr.

Ministers ordaining.

mit glänzende Missionare kommen und
alle Missionare sind ausserordentlich Missionare
in Chota Nagpur. In jener Menge Chota Nagpur
sind Appam. Sie ist

Die Entstehung des Kommandatursystems in den österreichischen Provinzen, bzw. das Ministerium veranlaßt, es bringt den Kommandanten, wenn die Lage so erfordert, zusammen mit dem Generalgouverneur einen Befehl an, der dann auf die Befehlshaberschaften und damit auf die Truppen zu übertragen ist.

The Committee thinks the ventilation system adequate.

~~Emmeline Pankhurst and her
officials~~

The following is the Missionary record which
will show the contribution for the Missions field,
also the number of grapes from, -
all contributions taken as per memorandum,
mangoes being incorporated in the account,
as well as the amount after 4 bits
are given below mangoes and
pears.

Lebewesen sind gesammelt, barfss
z' überleben. Diese sind alle
solche Arten z' ausfüllen, die bereits einen
entwickelten Vertragshof mit für die Krankheit
die Erkrankung abgesetzt werden - oder
für den Tod z' kommen. Es ist möglich,
man muss es' von dem
Leben über, für mehrere man kann dann
nicht; ~~Leben~~ ~~Leben~~ ~~Leben~~ ~~Leben~~ ~~Leben~~ ~~Leben~~
mitglied, die Zelle, die auf die Sumpf-
wurzel setzt und, es gibt angewandt,
alle neuen Zellzellen Arbeit einzuge-
nnt. Diese gesammelten für die
find an den Tieren z' finden, von
ihnen zu leben und an den Mississippi-
graben weiter z' treiben. Die Tiere
können bei in der rechten Gruppe die ge-
richtsmannschaft abgesetzt werden. Wenn
sie nach 846 z' im 20. beim Tieren sind
sich d'at' ausfüllen. Das ist das ganze

Gößnerische Missionsgesellschaft

Postcheck-Konto: Berlin 7950
Bank-Konto: Dresdner Bank
Dep.-K. 80, Berlin-Friedenau,
Rheinstr. 2-3

Berlin-Friedenau, den
Handjerystr. 19-20
Telefonsprecher: H 3 Rheingau 3375

Egb.-Nr.

Das Kinoatelier arbeitet nun
mit Missionen zum Erfolgsmittel der Missions-
Kinos. Eine Ausweitung als Erfolgsmittel muss
mit einer ganz gleichen als Kinoatelier ge-
fertigt, ohne die Kalkulationsmethoden abhängt, also
gilt jetzt Missionsatelier Gößner.

Aufzählpunkte:

da fu alle Missionen. Tafeln vom vier
mal vier Quadratmeter waren, so da sie
bis auf den Tag hergestellt werden, so da sie
mittwoch und donnerstag fertig sind (so)
für Missionen Radibor, Döbeln,
Kümbitzki; Tafeln. Anfangs: Juli,
August, September, November, Januar, März,
Mai

6. f. Missionen Karlofs, Vojvodina, Jugoslawien
Tafeln. Dauer: August, Oktober, November,
Februar, April, Juni

An Rudolf

Disciphinierung
Sprachkarten
Wer ist der Urlaub
From Ebensee - Anfang

Gößnersche
Missionsgesellschaft

Berlin-Friedenau, den 26. Juni 1932
Handelsstraße 19/20

Fernsprecher:

H 3 Rheingau 3375

Postfachkonto: Berlin 7950

Bankkonto:

Dresdner Bank, Dep.-Kasse 80

Berlin-Friedenau, Rheinstr. 2/3

J.-Nr. _____

Sehr geehrte Freunde!

Einige Zeit ist es, nun
wieder bei mir eingezogen
ist. Das Missgriffen ist für
uns wohl bei Lommel
zu finden.

Heute gegen 10 Uhr, wenn Sie
kommen, habe ich zum
Mittwoch vorbereitet.

Ich habe zwei Briefe
und Mission bet. Prüfung
der Missionen in der Kriegs-
zeit verfasst, welche auf
sie in die Missionen ent-
~~zugezogen~~ wurden, und das gesamte
wurde, in den drei Mis-
sionen,

noch gewissermaßen
vorzutragen zu lassen.
Auf die Form der Missions-
ordnung der Laien
in Form der Provinz
wurde mir zugestimmt,
auf welche ich
die Mission

Dr. Lohr

Missionarsordnung.

- 1) Die Missionarsordnung regelt die Beziehungen zwischen den Missionaren auf dem Missionsfelde und dem Kuratorium und zwischen den Missionaren untereinander. Unter den Missionaren sind in dieser Ordnung immer die Missionarinnen mitverstanden. Das Verhältnis der Missionare zur Kirche ist durch das Agreement geordnet.
- 2) Alle Missionare sind unbeschadet ihrer Einordnung in die Autonome Kirche und der Verantwortung, die sie im kirchlichen Dienst übernehmen, dem Kuratorium verantwortlich.
- 3) Die Missionare bilden einen Missionarskonvent, in dem alle erwachsenen Mitglieder der missionarischen Gemeinschaft vollberechtigte Mitglieder sind.
- 4) Der Vorsitz des Missionarskonvents liegt beim Präses, der vom Kuratorium ernannt wird. Der Präses ist der Vertreter des Kuratoriums auf dem Missionsfelde. Er ist zugleich der Vertreter der Missionare gegenüber dem Kuratorium und gegenüber der Missionskirche. In den Händen des Präses liegt die oberste Leitung aller missionarischen Arbeit. Er hat sich nach Möglichkeit über die Arbeit aller Missionare auf dem Laufenden zu halten und sie zu beraten. Ihm ist jeder Missionsarbeiter Gehorsam schuldig. Ohne sein Wissen und sein Einverständnis entfernt sich kein Missionar aus seinem Arbeitsbezirk. Wenn in dringenden Fällen die Erlaubnis nicht vor der Reise eingeholt werden konnte, so ist sie nachträglich zu beantragen.

Durch den Präses gehen alle Berichte.

- 5) Der Missionarskonvent wählt einen Geschäftsführenden Ausschuss für drei Jahre, der aus einem Sekretär und aus einem Kassierer besteht. Der vom Kuratorium ernannte Präses ist Mitglied und Vorsitzender des Geschäftsführenden Ausschusses.
- 6) Der Sekretär führt in den Sitzungen des Missionarskonvents das Protokoll, das von dem Vorsitzenden und dem Sekretär unterzeichnet wird und dessen Abschrift der Sekretär auf ordnungsmässigem Wege dem Kuratorium einreicht.
- 7) Der Kassierer verwaltet die an die Missionare zu zahlenden Gelder (Gehälter, Rimessen). Er entwirft alljährlich vor der Generalkonferenz zur Durchberatung im Geschäftsführenden Ausschuss und dem Missionarskonvent den Etat für das mit dem 1. April beginnende neue Rechnungsjahr, der dann dem Kuratorium eingereicht wird. Für ausseretatmässige Ausgaben sowie für Maßnahmen, die zu ergreifen sind, wenn die Eingänge die etatmässige Höhe nicht erreichen, hat der Kassierer die Einwilligung des Präses einzuholen. Er legt dem Kuratorium halbjährlich, im Oktober

und April, Rechnung.

Alle Missionare sind verpflichtet, an sie direkt eingehende Missionsgaben bei dem Kassierer zur Verrechnung anzumelden.

- 8) Zur Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen der heimatlichen Missionsleitung und den Missionaren dienen persönlich gehaltene Briefe, die als nichtamtlich und vertraulich behandelt werden. Bemerkungen und Berichte über sachliche und persönliche Gegensätze zwischen den Missionaren, ~~und den eingeborenen Christen~~ zwischen dem Präsidenten und den Missionaren oder zwischen den Missionaren und den eingeborenen Christen sind nie als "vertraulich" unvermittelt an ein Mitglied der heimatlichen Leitung zu richten, sondern gehen den ordnungsmässigen Weg über den Präsidenten. Solche Berichte legt der Präsident vor der Weitergabe an das Kuratorium den beiden anderen Mitgliedern des Ausschusses vor, die ihr Votum beifügen.
- 9) Die betende und opfernde Heimatgemeinde hat ein Anrecht darauf, über das Werden und Wachsen auf dem Missionsfelde unterrichtet zu werden. Darum sind alle Missionare und Missionsschwestern verpflichtet, möglichst regelmässig lebendige und lebenswahre Arbeitsberichte, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, einzusenden. Dabei sind in erster Linie unsere eigenen Missionszeitschriften ("Große Biene", "Kleine Biene", "Kindergruss") zu berücksichtigen.

Für die Verwendung der heimatlichen Leitung ist vierteljährlich ein Arbeitsbericht oder eine Erzählung aus der Arbeit durch den Präsidenten einzureichen. Wenn der Bericht im zweiten Monat des Vierteljahres nicht eingegangen ist, hat der Präsident zu erinnern.

Von grossem Wert sind auch Missionsberichte in anderen Zeitschriften. Den Missionaren wird besonders empfohlen, die Sonntagsblätter ihrer Heimat mit anschaulichen Berichten zu versorgen. Alle Berichte an ausserkirchliche und aussermissionarische Stellen sowie Berichte, die für die Veröffentlichung bestimmt sind, unterliegen der Zensur des Präsidenten und des Kuratoriums.

- 10) Dem Präsidenten liegt es ob, die Disziplin unter den Brüdern aufrechtzuerhalten. Wenn ein Bruder Anstoss erregt hat, so soll er zuerst von dem Präsidenten persönlich unter vier Augen oder auf schriftlichem Wege brüderlich ermahnt, in zweiter Instanz vom Geschäftsführenden Ausschuss an seine Pflicht erinnert werden. Die dritte Instanz ist der Bericht an das Kuratorium. Dieser soll aber nicht ausgeführt werden, ohne dass es dem betreffenden Bruder gleichzeitig angezeigt und ohne dass derselbe aufgefordert wird, seine eigene Ausserung oder Erklärung gleich mit an das Kuratorium einzusenden. In ausserordentlichen Fällen hat der Präsident die Pflicht und das Recht, den Urheber sofort von seinem Amt zu suspendieren, bis die endgültige Entscheidung vom Kuratorium eintrifft.